

Finanzausschuss
Wortprotokoll
2. Sitzung

Berlin, den 30.11.2009, 11:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB
Klaus-Peter Flosbach, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums
(Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

BT-Drucksache 17/15

(Beginn: 11.31 Uhr)

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf die 2. Sitzung des Finanzausschusses zur öffentlichen Anhörung hiermit eröffnen.

Ich rufe den **einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung** auf:

Öffentliche Anhörung von
Sachverständigen zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur
Beschleunigung des
Wirtschaftswachstums (Wachstums-
beschleunigungsgesetz)

BT-Drucksache 17/15

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ausschuss für Tourismus

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Ich danke den Experten, die dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf zur Verfügung stellen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an die Mitglieder des Finanzausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im

Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Anhörung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie aller mitberatenden Ausschüsse. Ich begrüße die Bundesregierung, die durch Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartmut Koschyk vertreten ist. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des Bundesministeriums der Finanzen an der Anhörung teil. Mein Gruß gilt auch den Vertreterinnen und Vertretern der Länder, soweit anwesend auch den Vertretern der Bild-, Ton- und Printmedien und nicht zuletzt den als Zuhörern erschienenen Gästen.

Nach dem Zeitplan des Finanzausschusses ist bereits für den kommenden Mittwoch, den 2. Dezember 2009, die abschließende Beratung im Finanzausschuss vorgesehen. Die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes soll im Plenum des Deutschen Bundestages am Freitag, dem 4. Dezember, erfolgen. Die Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember kann dann auf diesem Wege erreicht werden. Wir haben also einen straffen Zeitplan, und ich bitte Sie alle um Verständnis, dass die Einladung zu der heutigen Sachverständigenanhörung aufgrund der bekannten Umstände recht kurzfristig erfolgen musste.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung. Wir haben einen Zeitraum von vier Stunden vorgesehen. Wir planen das Ende also für 15.30 Uhr. Nach dem bewährten Verfahren, das der Finanzausschuss beibehalten möchte, sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage den Sachverständigen zu nennen, an den sie ihre Fragen richten. Das vereinfacht das Verfahren und insbesondere auch die Protokollführung. Die Obleute der Fraktionen bitte ich, ihre Fragesteller, auch die aus den mitberatenden Ausschüssen, im Vorhinein hier beim Vorsitzenden anzumelden.

Zu der heutigen Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Hierfür können wir dankenswerterweise auf die Hilfe des Stenografischen Dienstes des Deutschen Bundestages zurückgreifen, sodass das Wortprotokoll noch vor der abschließenden Sitzung am kommenden Mittwoch vorgelegt werden kann.

Ich bitte Sie, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende Ihrer Redebeiträge wieder auszuschalten.

Wir kommen damit zur ersten Runde.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an die Vertreterin des Bundes der

Steuerzahler und an den Vertreter des BDI richten. Wie bewerten Sie in der Krisensituation die Punkte des Sofortprogramms in der Umsetzung des Koalitionsvertrages durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz insgesamt?

Sachverständige Isabel Klocke (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Im Grundsatz begrüßen wir diese erste Gesetzesinitiative. Die neue Koalition ist mit einem steuerpolitisch sehr ambitionierten Koalitionsvertrag gestartet. Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz sollen diese ersten Schritte nun umgesetzt werden. Erforderlich ist dieses Gesetzesvorhaben vor allem aus Sicht der konjunkturellen Eintrübung und der Wirtschaftskrise. Insoweit bewerten wir die Änderungen gerade im Unternehmensteuerrecht als sehr positiv, auch wenn wir noch Nachbesserungen wünschen. Dies betrifft insbesondere die Regelung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern, aber auch zur Erbschaft- und Schenkungsteuerreform. Unserer Stellungnahme können Sie weitere Vorschläge für Nachbesserungen entnehmen.

Insgesamt ist das Wachstumsbeschleunigungsgesetz begrüßenswert. Vielleicht kann man das Wachstumsbeschleunigungsgesetz dafür nutzen, um weitere Ideen aus dem Koalitionsvertrag zeitnah umzusetzen. Wir denken etwa an die Regelung zur Verlustverrechnung, aber auch an den Abzug privater Steuerberatungskosten.

Sachverständiger Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Der BDI teilt die Meinung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen unserer Stellungnahme der Achterrunde. In der Grundtendenz beurteilen wir das Gesetz sehr positiv. Wenn wir uns darauf zurückbesinnen, dass wir seit zwei Jahren versuchen, an wesentlichen Stellen der Unternehmensteuerreform Nachbesserungen zu arrangieren bzw. zu erreichen, dass notwendige krisenverschärfende Maßnahmen aus dem Gesetzestext herausgenommen werden, dann ist das nach zwei Jahren der erste zielführende Schritt in diese Richtung.

Es geht nicht darum, das große Kritikfass aufzumachen. Vielmehr geht es darum, im Rahmen unserer konstruktiven Kritik nunmehr an den einzelnen Stellschrauben zu drehen, damit diese Regelungen tatsächlich Anwendung finden bzw. anwendbar sind und der Zielrichtung, die Sie vertreten, gerecht werden. Das betrifft insbesondere die Anwendungszeiträume.

Zum Thema Zinsschranke: Die Zinsschranke, durch die eine Erleichterung aufgrund des Puffers - sogenannter EBITDA-Vortrag - entstehen kann, wird im Regelfall zum ersten Mal 2011 greifen. Mit anderen Worten: Dann, wenn die Talsohle der Krise mehr oder weniger überwunden ist, was wir hoffen, greift zum ersten Mal dieser Puffer. Daher plädieren wir dafür, dass die Anwendungszeiträume früher greifen. Wir hätten also die Möglichkeit, einen solchen Puffer schon für die Krisenjahre 2008 bzw. 2009 geltend zu machen. Insbesondere gilt das auch für die Unternehmen, die ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. Das heißt, sie sollten für die Zeiträume einen Puffer aufbauen können, der bereits nach den Wirtschaftsjahren 2006 beginnt. Das wäre ein Aspekt, der der Zielrichtung gerechter würde.

Gleiches gilt für den Mantelkauf. Beim Mantelkauf haben wir derzeit im Rahmen der Konzernklausel ein Beteiligungserfordernis von 100 Prozent. Es geht darum, dass Verluste nicht verlustig gehen, solange eine Beteiligung zu 100 Prozent gehalten wird. Eigentlich ist dieses Beteiligungserfordernis hinsichtlich der Mantelkaufsregelung nicht systemkonform. Die Mantelkaufsregelung sieht vor, dass ab einem Teilwechsell von 25 Prozent eine Rechtsfolge erfolgt.

Wenn wir aber das Teilwechsell von 75 Prozent weiterhin aufrechterhalten, dann müsste das auch für Konzerne gelten. Zumindest wäre eine Absenkung der 100 Prozent erforderlich, um eine Splitterbeteiligung, die in vielen Unternehmen herrscht, von der Mantelkaufsregelung auszuklammern, sodass eine Konzernklausel möglich ist.

Mein letzter Punkt ist die Grunderwerbsteuer. Das Thema Grunderwerbsteuer für Konzerne wird schon lange diskutiert. Auch Sie wissen, Herr Dautzenberg, dass diese Regelung durch die Steueroptimierung umgangen wird, indem man versucht, in vielen Konzernen Beteiligungen von 5,1 Prozent zu halten. Das führt dazu, dass bestimmte Unternehmen teilweise 100 bzw. 200 Gesellschaften vorhalten, die weiterhin bestehen. Mit diesem Entwurf bestünde die Möglichkeit, diese unnötigen Optimierungserfordernisse aufzugreifen bzw. zu lösen.

Hierbei geht es allerdings nur um eine Umwandlung zweier teilweise noch nicht einmal im Konzern bestehender Unternehmen. Wir fordern vielmehr eine reine Konzernumstrukturierung, weil diese Regelung derzeit viel weiter als erforderlich ausgestaltet ist. Insofern würde ich dafür plädieren, dass die Konzernklausel auch für die Grunderwerbsteuer gilt. Hierbei sollte dann keine

Nach- bzw. Vorfrist von fünf Jahren erforderlich sein. Vielmehr geht es darum, dass ein Grundstück innerhalb des Konzerns frei wandern kann, weil sich letztlich oben an der Beteiligungskette nichts ändert.

Ich will Ihnen kurz ein Beispiel geben. Ein ausländisches Konzernunternehmen hat eine Beteiligungskette, die bis ins Inland reicht. Allein dann, wenn dieses Unternehmen in den USA eine Umstrukturierung vornehmen würde - beispielsweise das Unternehmen Behring in den USA -, würde derzeit Grunderwerbsteuer anfallen. Das ist zu vermeiden. Wir brauchen allerdings keine Vorfrist von fünf Jahren und auch keine Nachfrist von fünf Jahren, weil Sie oftmals nicht mit der ersten Umstrukturierung das Umstrukturierungsziel erreichen, sondern erst nach der dritten oder vierten Umstrukturierung, sodass Sie bei einer fünfjährigen Nachfrist bzw. Vorfrist eigentlich erst nach 20 Jahren zum Ziel kommen, weil Sie viermal umstrukturieren müssen. Ich glaube, das geht einen Schritt zu weit.

Einen letzten Punkt möchte ich noch anfügen. Es ist bedauerlich - das ist für mich der Wermutstropfen in diesem Gesetzgebungsverfahren -, dass die Funktionsverlagerung nicht angesprochen wird. Die Funktionsverlagerung ist eines der wesentlichen Hemmnisse für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Deutschland, insbesondere auch für ausländische Investoren. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Parlament das weiter im Blick behalten und dafür sorgen würde, dass es zu einer Erleichterung kommt.

Nicolette Kressl (SPD): Ich habe eine Frage an das IMK und an die kommunalen Spitzenverbände. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf die Beschäftigungswirkung auf der einen Seite und seine Wirkungen auf die Fähigkeit des Staates zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der anderen Seite?

Sachverständiger Till van Treeck (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Zu den wachstumspolitischen Effekten ist im Vorfeld schon viel gesagt worden. Der Sachverständigenrat hat dazu bereits klare Worte gefunden. Die Bundesregierung scheint von dem Argument der Laffer-Kurven auszugehen, also davon, dass sich Steuersatzsenkungen über sehr hohe Selbstfinanzierungseffekte mehr oder weniger selbst finanzieren; das Wachstum wird angeregt, und dadurch sind die Steuereinnahmen trotz der niedrigen Steuersätze im Endeffekt höher. Der Sachverständigenrat hat

dies klar zurückgewiesen. Dem stimmen wir weitestgehend zu.

Ich will aber noch einige weitere Kritikpunkte anmelden. Man kann angebotsseitig, aber auch nachfrageseitig argumentieren. Angebotsseitig halten wir die Effekte für vernachlässigbar, etwa beim Kindergeld, das den größten Teil der Entlastung ausmacht. Es ist ein Pauschaltransfer, das heißt, die Grenzsteuerbelastung wird gar nicht berührt. Man kann sich also schon die Frage stellen, warum gerade diese Erhöhung zu vermehrten Arbeitsanreizen oder zu einer Steigerung der Leistungsbereitschaft führen sollte, wenn sich die Grenzsteuerbelastung nicht ändert.

Ähnlich verhält es sich mit den geplanten Veränderungen bei der Erbschaftsteuer. Auch da fragt man sich: Warum sollte es zu Lebzeiten zu höheren Leistungen anspornen, wenn man künftig ein Unternehmen zu einem günstigeren Tarif an Geschwister oder Geschwisterkinder vererben kann? All das scheint sehr fragwürdig zu sein.

Man kann nachfrageseitig damit argumentieren, dass die Steuerentlastungen zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens führen. Gerade in der aktuellen Situation, in der die privaten Haushalte - insbesondere wenn im nächsten Jahr die Arbeitslosigkeit steigt - verunsichert sind, wird aber sehr viel von dem zusätzlichen verfügbaren Einkommen in private Spareinlagen fließen. Das heißt, die Multiplikatoreffekte werden gering sein. Die vorgesehene Entlastung führt mit Sicherheit nicht zu einem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 0,5 Prozentpunkte oder mehr. Der einmalige Wachstumseffekt wird maximal bei 0,2 Prozentpunkten des BIP liegen; das ist sehr gering.

Aus unserer Sicht wäre es eindeutig zu bevorzugen, den gewünschten fiskalischen Impuls auf der Ausgabenseite vorzunehmen; denn nach anerkannter Lehrbuchmeinung sind die Multiplikatoreffekte hier deutlich und werden unmittelbar nachfragewirksam.

Zu Ihrer zweiten Teilfrage - ich komme zu unserer entscheidenden Kritik an dem Gesetz -: Durch die weitere Entlastung wird abermals der Rückbau des Staates vorangetrieben. Man muss sich natürlich fragen, was das für die Zukunft bedeutet. Es ist davon auszugehen, dass es - gerade in Kombination mit der Schuldenbremse - zu einer ausgabenseitigen Konsolidierung kommen wird, weil die Selbstfinanzierungseffekte begrenzt sein werden. Möglicherweise geschieht dies zum konjunkturell absolut ungünstigsten Zeitpunkt. Wenn als Konsequenz aus den vorgesehenen Steuerentlastungen und den bereits von der Großen Koalition beschlos-

senen Steuerentlastungen sowie der Einführung der Schuldenbremse auf der Ausgabe Seite konsolidiert werden muss, kann das letztlich sogar negative makroökonomische Wachstums- und Beschäftigungseffekte nach sich ziehen.

Man muss sich auch fragen, wie lange der generelle Rückbau des Staates in Deutschland noch weitergehen soll. Wir haben uns das einmal im europäischen Vergleich angeschaut: Unter den EU-15-Ländern ist Deutschland das einzige Land, in dem in den zehn Jahren vor der Krise, also von 1998 bis 2007, die realen gesamten Staatsausgaben zurückgegangen sind; in den anderen EU-15-Ländern betrug das jährliche Wachstum der realen Staatsausgaben im Durchschnitt 2,1 Prozent. Wenn man jetzt dem Staat weitere Ressourcen entzieht, bleiben dadurch Zukunftsinvestitionen auf der Strecke, Investitionen in Bildung, aber auch herkömmliche Investitionen in Beton.

Nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bleibt Deutschland bei den Zukunftsinvestitionen systematisch unter dem Durchschnitt der EU-Länder; es besteht also erheblicher zusätzlicher Investitionsbedarf, den man auf 50 bis 100 Milliarden Euro jährlich beziffern kann. Wenn staatliche Zukunftsinvestitionen getätigt würden, wäre das wirklich eine wachstumsorientierte Politik. Erstens sind die Multiplikatoreffekte größer als bei Steuerentlastungen, zweitens sind die längerfristigen Wachstumswirkungen sicherlich stärker.

Eines der großen makroökonomischen Probleme, unter denen Deutschland in den letzten Jahren gelitten hat, war die binnenwirtschaftliche Wachstumsschwäche, zum Ersten wegen der von mir angesprochenen sehr schwachen Entwicklung der öffentlichen Ausgaben, zum Zweiten wegen der sehr starken Zunahme der Einkommensungleichheit. Die OECD hat im letzten Jahr festgestellt, dass es zwischen 2000 und 2005 in keinem anderen OECD-Land zu einer stärkeren Zunahme von Ungleichheit und Armut gekommen ist als in Deutschland. Daraus ergibt sich zu einem großen Teil die Schwäche des privaten Konsums in Deutschland. Eine Steuer- und Finanzpolitik, die dieses Problem angehen wollte, müsste aus unserer Sicht auf der einen Seite die öffentlichen Investitionen stärken und auf der anderen Seite etwas gegen die massive Einkommensungleichheit tun, um dem privaten Konsum einen Impuls zu geben.

Unsere Gesamtbewertung fällt sehr kritisch aus. Wenn die Finanz- und Steuerpolitik wirkliche Wachstumsimpulse setzen soll, muss man an anderen Stellschrauben drehen.

Sachverständiger Helmut Dedy (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich möchte mich auf den zweiten Teil der Frage beschränken, der sich auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bezog. Dabei lege ich den Schwerpunkt auf Investitionen, die in diesem Zusammenhang unser Hauptaugenmerk sind. Das heißt, ich beziehe mich nicht so sehr auf die steuerpolitische Seite, sondern eher auf die finanzpolitische Seite, die für diesen Gesetzentwurf ebenfalls maßgeblich ist.

In der Zeit der Großen Koalition wurde im Rahmen des Konjunkturpakets II das Zukunftsinvestitionsgesetz beschlossen, zu dem man stehen kann, wie man will. Auf jeden Fall hat es aber dafür gesorgt, dass vor Ort Aufträge erteilt werden konnten: Kommunen konnten dem Handwerk, dem Gewerbe und der Industrie Aufträge erteilen. Dadurch konnte ein Beitrag geleistet werden, die Krise zu überwinden, in der wir derzeit gemeinsam stecken.

Mit Blick auf den heute vorliegenden Gesetzentwurf und einige Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung ist unsere größte Sorge, dass wir nicht mehr in der Lage sein werden, zu investieren, zumindest nicht mehr so, dass wir unseren Aufgaben gerecht werden und für das sorgen können, wofür wir eigentlich da sind, nämlich für ein vernünftiges, lebensfreundliches Umfeld vor Ort.

Nach Zahlen des Finanzplanungsrates ist für 2010 bei einem kommunalen Gesamthaushalt von rund 170 Milliarden Euro mit einem Defizit von etwa 11 Milliarden Euro zu rechnen; das entspricht einem Defizit von knapp 7 Prozent. Ähnliches gilt für die Jahre 2011 bis 2013, in denen ein Defizit von jeweils 10 bis 13 Milliarden Euro zu erwarten ist. Das heißt, nach jetzigem Stand - ohne Wachstumsbeschleunigungsgesetz - ist zu erwarten, dass wir in den kommenden vier Jahren ein zusätzliches Defizit von über 40 Milliarden Euro bei einem Gesamthaushalt von 170 Milliarden Euro anhäufen.

Sie werden in unserer Stellungnahme keine Ausführungen dazu finden, wie wir einzelne Regelungen einschätzen; falls es gewünscht wird, kann ich auf Nachfrage etwas dazu sagen. Für uns ist etwas anderes entscheidend: Das, was vorgesehen ist, ist für die kommunalen Haushalte nicht mehr tragbar. Es wird dazu führen, dass wir in den nächsten Jahren unseren Aufgaben nicht mehr in der jetzigen Form gerecht werden können.

Es gibt drei große Blöcke:

Erstens: Sozialausgaben. Da können wir nichts verändern, weil sie gesetzlich festgeschrieben sind.

Zweitens: freiwillige Aufgaben. Diese spielen kaum noch eine Rolle. Schauen Sie sich die einzelnen Kommunalhaushalte an: Da gibt es kaum noch Freiwilligkeit.

Drittens: Investitionen. An diesem Eckpfeiler können und müssen wir etwas verändern. Wir gehen davon aus, dass das Investitionspotenzial der Städte, Gemeinden und Kreise in den nächsten Jahren deutlich zurückgehen wird und wir unseren Aufgaben in der jetzigen Form nicht mehr gerecht werden können.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an die Bundessteuerberaterkammer und an die Familienunternehmer - ASU. Wir befinden uns derzeit in einer Wachstums- und Finanzkrise, die leider noch nicht überwunden ist. Inwieweit bewerten Sie die im Gesetz vorgesehenen Regelungen im Vergleich mit der jetzigen Gesetzeslage als positiv, insbesondere die Korrekturen an der Unternehmensteuerreform - Kosten sollen nicht mehr als Bemessungsgrundlage von Steuern dienen -, die Entlastungen bei der Erbschaftsteuer für Familienbetriebe und die Regelungen zu geringwertigen Wirtschaftsgütern? Handelt es sich um vernünftige Vorschläge, die geeignet sind, das mangelnde Wachstum in der Wirtschaftskrise zu überwinden?

Sachverständiger Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer KdÖR): Grundsätzlich sieht das Wachstumsbeschleunigungsgesetz einige Maßnahmen vor, die genau in die richtige Richtung gehen: in der Krise Maßnahmen ergreifen, um das Wachstum zu stärken. Dies gilt insbesondere für die Regelungen, die die Unternehmensbesteuerung betreffen, zum Beispiel die Verbesserungen bei der Zinsschranke, über die wir schon vorher diskutiert hatten. Bisher war die Regelung leider zeitlich befristet. Ich denke, die dauerhafte Anhebung der Freigrenze von 1 auf 3 Millionen Euro wird zahlreichen mittelständischen Unternehmen Erleichterungen bringen. Die ursprüngliche Regelung wurde nicht dem Ziel gerecht, den Mittelstand von der Zinsschranke auszunehmen.

Bei der einen oder anderen Regelung gibt es im Detail noch Ergänzungsbedarf. Die Änderungen bei der Zinsschranke, die in § 8 c KStG eingeräumte Sanierungsmöglichkeit und die Grunderwerbsteuerklauseln gehen in die richtige Richtung. Es sind geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass Unternehmen in der Krise durch das Steuerrecht zusätzlich behindert werden.

Man hätte überlegen können - wahrscheinlich wird in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht mehr ernsthaft darüber diskutiert -, die Mindestbesteuerung aufzuheben, die in der Krise im Hinblick auf die Liquidität belastend ist. Wir regen an, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren über Veränderungen bei der Mindestbesteuerung nachzudenken, die die Liquidität der Unternehmen betrifft.

Sachverständiger Joachim Schramm (Die Familienunternehmer - ASU e. V.): Wir begrüßen zunächst einmal das gesamte Gesetzesvorhaben. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir bedauern, dass der Anteil der Entlastungen, der auf Unternehmen entfällt - er ist sehr wichtig -, vom Volumen her nicht sehr groß ist.

Im Einzelnen begrüßen wir die Änderungen bei der Erbschaftsteuer und die Verbesserungen der Situation bei den Lohnsummen. Allerdings möchten wir, dass die für 2010 vorgesehenen Vergünstigungen schon für die Jahre 2008 als Optionsjahr und 2009 als Sonderjahr wirksam werden, da sonst ein Sonderrecht entstünde.

Zur Zinsschranke: Wir bemängeln, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf den Mittelstand eine etwas ungenaue Definition des Konzernbegriffs enthält. Dies wirft in vielen Einzelheiten Sonderfragen auf. Vielleicht könnte man den Begriff gesetzlich etwas genauer definieren, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Wir würden es selbstverständlich auch begrüßen, wenn aus der Freigrenze für den Mittelstand ein Freibetrag würde. Dann wäre es keine Fallbeimethode. Die Freigrenze könnte auch beibehalten und durch einen Freibetrag unterstützt werden.

Bezüglich der Verlustverrechnung bedauern wir, dass ein erweiterter Verlustvortrag aus Liquiditätsgründen, wie er früher möglich war - er sollte gerade in Krisensituationen hilfreich sein -, im Moment noch nicht vorgesehen ist.

Überraschend positiv ist eine kleine Position zu bewerten: die Anpassungen bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Ich möchte allerdings daran erinnern, dass das alte Recht auch für höhere Werte galt. Die neue Regelung geht aber in die richtige Richtung.

Wir vermissen eine Regelung zur Funktionsverlagerung, die viele Mittelständler - Zulieferer usw. - betrifft. Eine solche Regelung ist insbesondere deshalb notwendig, weil die ungeklärten Fragen bei den Doppelbesteuerungsabkommen zu erheblichen Unsicherheiten führen. In diesem Zusammenhang begutachten wir das Engagement der Deutschen Bahn im Nahen Osten kritisch:

Welche Funktionsverlagerungen wird es in der Phase der Entwicklung vor Ort geben? Ich bin einmal gespannt, was dabei herauskommt; aber es betrifft selbstverständlich auch den Mittelstand.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE): Meine Frage bezieht sich prinzipiell auf die Wachstumswirkungen. Ich wende mich an Professor Jarass und an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Ist der Begriff „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ wirklich treffend? Bewirkt das Gesetz nicht letztlich das Gegenteil von einer Wachstumsbeschleunigung? Wird es nicht eher zu Einbrüchen kommen? Können Sie zu einer Aussage von Professor Zimmermann, Präsident des DIW, Stellung nehmen? Er hat am Wochenende gesagt:

Verteilt der Staat jetzt Geld, muss er es bei denen zurückholen, die kein Geld haben.

Wie schätzen Sie den Gesetzentwurf insgesamt ein?

Sachverständiger Prof. Dr. Lorenz Jarass: Ich glaube, es ist richtig, wenn die Regierung eine Entlastung der Bezieher kleiner Einkommen anvisiert. Das halte ich für dringend erforderlich, insbesondere unter den Gesichtspunkten Wachstum und Beschäftigung. Viele Jahre lang wurde eine Politik gemacht, gegen die auch ich heftig protestiert habe: Wir haben weltweit Dienstleistungen und Waren exportiert und uns dafür feiern lassen. Die Leute haben immer mehr gearbeitet, aber immer weniger in Deutschland konsumieren können. Ein klassischer Beleg dafür ist: Wir hatten in den letzten zehn Jahren ein beträchtliches Wachstum; aber der normale Arbeitnehmer und die normale Arbeitnehmerin haben heute netto weniger in der Tasche als damals, von Kurzarbeit ganz abgesehen.

Es ist also grundsätzlich richtig, dass man die Bezieher kleiner Einkommen entlastet; aber diese Entlastung muss - das ist ein ganz wichtiger Punkt - gegenfinanziert werden. Von den Vertretern der Familienunternehmen, aber auch vom Deutschen Steuerberaterverband und ähnlichen Organisationen hören wir einiges dazu. Wer wird durch das Gesetz in Wirklichkeit entlastet? Ich finde es äußerst überraschend, dass die neue Regierung, die so viel wirtschaftspolitischen Sachverstand besitzt, im Wesentlichen Entlastungen für Vermögensbesitzer vorsieht. Wenn Sie mit dem Gesetz Vermögensbesitzer und Firmenerben entlasten, dann wirkt es nicht als Wachstumsbeschleunigungsgesetz, sondern als Wachstumsverhinderungsgesetz. Denn vor

dem Hintergrund, dass derjenige, der einen Betrieb steuerfrei geschenkt bekommt - die Hälfte der Schenkung kann sogar aus Bargeld bestehen -, diesen nur fünf Jahre lang halten muss und ihn dann steuerfrei übertragen kann, kann doch niemand, der diesen Gesetzentwurf mitverantwortet, sagen, dadurch werde das Wachstum begünstigt.

Vor knapp zehn Jahren saßen wir hier schon einmal zusammen. Auch damals führten wir eine Diskussion über die Begünstigung der Betriebsvermögen. Weder der BDI noch der DIHK noch der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat bis heute auch nur einen Fall nennen können, in dem der Betriebsübergang aufgrund der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen gefährdet war. Das geht prinzipiell auch gar nicht; denn jeder Betriebsübergang, der gefährdet ist, kann durch Stundung, auch durch eine quasi endgültige Stundung, der Erbschaftsteuer gerettet werden. Nicht ein Fall konnte genannt werden. Trotzdem wird jetzt vorgeschlagen - das ist reine Klientelpolitik -, die Betriebsvermögen noch weiter zu entlasten. Es gibt eine ganze Reihe von Stellungnahmen, in denen ganz deutlich herausgearbeitet wird, dass es letztendlich nicht um die Entlastung der Betriebsvermögen geht, sondern darum - das ist die Strategie -, die Erbschaftsteuer insgesamt abzuschaffen. Es ist ganz klar: Das Bundesverfassungsgericht wird die Erbschaftsteuer genauso wie die Vermögensteuer für verfassungswidrig erklären, sobald es damit befasst wird. Dann wird sie außer Kraft gesetzt. Dann gibt es diese beiden Steuern zwar laut Gesetz noch, sie sind aber außer Kraft gesetzt.

Zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung ist es unabdingbar, die normalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten, und zwar insbesondere die Bezieher kleiner Einkommen. Eine gute Freundin von mir hat ein Bruttoeinkommen von 2 500 Euro. Sie zahlt 30 Prozent Grenzsteuersatz, und zwar vor allen Dingen deshalb, weil sie einen Teil ihrer Beiträge zur Sozialversicherung nicht von der Steuer absetzen kann. Es wäre eine echte Entlastung und eine Stärkung der Sozialversicherung, wenn wir endlich dazu kämen, dass alle Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung steuerlich geltend gemacht werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat - die Kritik richtet sich sowohl an die Adresse der CDU/CSU als auch an die Adresse der SPD - die Regierungsparteien jetzt endlich gezwungen, alle Krankenversicherungsbeiträge steuerfrei zu stellen. Das Gleiche muss auch für die Arbeitslosenversicherungsbeiträge

gelten. Man könnte im Gegenzug die Erträge aus der Arbeitslosenversicherung, also das Arbeitslosengeld, steuerpflichtig stellen.

Die Abschaffung der Erbschaftsteuer - de facto ist es das - begünstigt im Wesentlichen die Erben. Das ist schlecht für die aktiven Unternehmen und ihre Mitarbeiter, die entsprechend höhere Steuern und Abgaben zahlen müssen. Sieht so ein vernünftiges Programm für Wachstum und Beschäftigung aus? Nein, ganz bestimmt nicht.

Letztendlich ist zu fragen, wer all die Wohltaten bezahlen wird. Es ist jetzt ziemlich genau 20 Jahre her, dass wir eine Regierung hatten, die gesagt hat: Wir werden dem Volk viele Wohltaten erweisen. - Viele Fachleute haben damals gesagt - auch Herr Lafontaine, der mittlerweile etwas verfermt ist -: Zahlen werden die kleinen Leute. Genau so ist es gekommen: Mehrwertsteuererhöhung, Erhöhung der Abgaben generell. Die kleinen Leute haben heute real weniger als vor 10 oder 15 Jahren. Auch wer dieses Mal die Wohltaten bezahlen wird, ist klar: Statt durch eine angemessene Besteuerung von Vermögen und Erbschaften Entlastungen für die kleinen Leute zu ermöglichen, ohne den Haushalt zu ruinieren, sollen die kleinen Leute zukünftig für immer weniger soziale Absicherung immer höhere Beiträge bezahlen. Das ist absolut kontraproduktiv, wenn es darum geht, mehr Wachstum und Beschäftigung zu schaffen.

Sachverständige Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann im Prinzip nahtlos an Herrn Jarass anschließen. Auch der DGB hätte überhaupt kein Problem damit, die neue Bundesregierung bei Maßnahmen zu unterstützen, die das Wachstum tatsächlich fördern, zumal wenn es sich um sozial und ökologisch nachhaltiges Wachstum handelt. Wir glauben allerdings, dass der vorliegende Gesetzentwurf mitnichten zu mehr Wachstum führen wird. Dazu haben meine Vorredner schon einiges ausgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass allen Gebietskörperschaften weniger Geld zur Verfügung steht, werden wahrscheinlich eher größere Wachstumseinbrüche die Folge sein. Im Ergebnis wird es also nicht mehr Wachstum, sondern mehr öffentliche Armut geben.

Wenn es um die Wachstumswirksamkeit geht - das schwingt auch hier mit -, schaut man sich immer zwei Beziehungen an: Die eine ist, dass es, wenn die Menschen mehr Geld in der Tasche haben, auf Unternehmensseite mehr Investitionen geben wird. So wie dieser Gesetzentwurf zurzeit gestrickt ist, wird er am Ende denjenigen am meisten zusprechen, die sehr hohe Einkommen beziehen, weil sie vom

Kinderfreibetrag überproportional - mit ungefähr 40 Euro pro Monat - profitieren. Das sieht bei den Beziehern von Durchschnittseinkommen, die Kindergeld bekommen, schon ganz anders aus: Ihnen bleiben 20 Euro. Bei denjenigen, die am wenigsten haben, bei denen das Geld aber am ehesten wachstumswirksam würde, nämlich bei den Menschen, die auf Transfereinkommen angewiesen sind, wird nichts übrig bleiben, weil das Kindergeld, wie Sie alle wissen, angerechnet wird. Das heißt, so wünschenswert es ist - Herr Jarass hat das gerade ausgeführt -, dass Menschen mit geringen Einkommen entlastet werden, so wichtig ist es, dass damit eine Politik der Umverteilung einhergeht. Eine Steuerreform muss im Ergebnis eher zu mehr als erneut zu weniger Einnahmen führen.

Schauen wir uns die zweite Beziehung an: Die Kollegen haben sehr viel Übung darin, Steuersenkungen einzufordern; sie tun das immer wieder. Das, was im Gesetzentwurf steht, liest sich ein bisschen wie die Wunschliste der letzten Monate. Es ist hoch problematisch, eine Beziehung zwischen Wachstumswirkung und Unternehmenssteuersenkung herzustellen. Selbst wenn man unterstellt, dass die Maßnahmen eine geringe Wachstumswirkung haben könnten - zu diesem Ergebnis kommen manche -, bedeutet das noch lange nicht, dass diese Wachstumswirkung auch beschäftigungswirksam wird. Sie alle wissen, dass es in der Vergangenheit, zum Teil noch vor den Steuersenkungen, hohe Direktinvestitionsanteile gab, auch für Deutschland. Da waren die Sätze noch hoch. Als die Sätze dann gesenkt wurden, hat sich in Bezug auf die Beschäftigungswirksamkeit nichts, aber auch gar nichts geändert. Von daher funktioniert auch diese Beziehung nicht. Auch diesbezüglich besteht das Problem, dass der Gesetzentwurf eher zu weniger als zu mehr Investitionen führen wird. Entsprechend wird auch die Wachstumswirksamkeit geringer sein.

All das passiert vor dem Hintergrund einer Situation, in der der Staat besonders handlungsfähig sein muss. Eigentlich muss er mit mehr Geld operieren. Wir alle sind uns zum Beispiel dahin gehend einig, dass die Kurzarbeiterregelung eine gute Einrichtung war. Man braucht staatlicherseits eher mehr Geld, um die Krise wirksam bekämpfen zu können. Insofern leistet dieser Gesetzentwurf einen Bärendienst. Herr Thiele hat eben ganz explizit nach der Krisenbekämpfung gefragt. Dazu sage ich: Dieser Gesetzentwurf stellt einen Bruch in der Logik dar. Die Krise bekämpfen bedeutet, mit befristeten Maßnahmen

kurzfristig auf die Krise zu reagieren. Mit diesem Gesetzentwurf stehen zwei der befristeten Maßnahmen zur Entfristung an. Sie sind als Kriseninterventionsmaßnahmen beschlossen worden, befristet für zwei Jahre. Das ist ein Krisenbegriff, den ich verstehen kann. Ich kann aber nicht verstehen, dass jetzt beschlossen werden soll, dass diese Maßnahmen dauerhaft gelten; denn das impliziert, dass die Krise auch die nächsten 50 Jahre anhalten wird. Ich finde, das ist ein Widerspruch im Gesetzentwurf.

Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Die erste Frage bezieht sich auf das Thema Einkommensteuer, insbesondere auf die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen, also auf die Einführung des EBITDA-Vortrages. Mich würde interessieren, wie die Gestaltungsmöglichkeiten, die dort eröffnet werden, insbesondere in Bezug auf Wachstumsrelevanz und Wirkung auf kleine und mittlere Unternehmen bewertet werden.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Umsatzsteuergesetz. Da frage ich nach den Auswirkungen auf das Wachstum, nach dem Bürokratieaufwand und nach dem Missbrauchspotenzial. Damit verbunden ist die Frage nach der Abgrenzung, da jetzt - das habe ich in der Zeitung gelesen - sogar über Stundenhotels diskutiert werden muss.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Zur Frage der Zinsschranke: Die Zinsschranke ist eingeführt worden, um eine missbräuchliche Gestaltung zu verhindern. Das war der Grund für die Regelung im Unternehmenssteuerreformgesetz. Alles, was man jetzt zurücknimmt, bedeutet ein Stück weit wieder eine Öffnung der Schlupflöcher. Gleichwohl kann es, um Verwerfungen und Schwierigkeiten an bestimmten Stellen zu vermeiden, notwendig sein, da und dort etwas zu verändern. Die Änderung, die hier vorgesehen ist, macht das Tor für Gestaltungsmöglichkeiten ein bisschen auf. Auf der anderen Seite verhindert sie Schwierigkeiten, die bei einigen Betrieben durch die enge Grenzziehung sicherlich entstanden sind. Ich meine, die jetzt vorgesehene moderate Lockerung der Zinsschranke kann unter Abwägung beider Dinge noch toleriert werden.

Zur Umsatzsteuer: Die Ermäßigung für das Hotel- und Gaststättengewerbe ist eine Subvention, die nicht in das Umsatzsteuerrecht gehört. Alle sprechen davon, dass man den Katalog der mit dem ermäßigten Steuersatz

versehenen Güter und Dienstleistungen verkleinern sollte. Jetzt wird er um einen Punkt erweitert. Der ermäßigte Steuersatz war ursprünglich für Artikel vorgesehen, die zu den Grundbedürfnissen des Lebens gehören. Ich sehe nicht, dass Hotelübernachtungen zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören. Ich sehe auch keine Wettbewerbsverzerrung. Wenn ich in Berlin übernachten muss, weil ich dort etwas zu tun habe, dann fliege ich nicht zur Übernachtung ins Ausland, weil der Umsatzsteuersatz dort niedriger ist, und am nächsten Tag wieder zurück. Das macht keiner. Einen solchen Wettbewerb gibt es selbst in Grenzregionen nicht. Wenn ich in Bad Reichenhall etwas zu tun habe, fahre ich nicht zur Übernachtung nach Salzburg, wo der Umsatzsteuersatz niedriger ist, weil die Übernachtung in Salzburg trotzdem um einiges teurer ist als in Bad Reichenhall. Das ist keine Konkurrenzsituation. Es handelt sich um eine einseitige Subvention, die andere Unternehmen sogar belastet; denn soweit es sich um Geschäftsreisende handelt, können Vorsteuern abgezogen werden. Bisher wurden 19 Prozent als Vorsteuer abgezogen. Künftig können nur 7 Prozent als Vorsteuer abgezogen werden. Wenn der Hotelpreis gleich bleibt, wovon ich ausgehe, steigen dadurch die Kosten für die Betriebe. Einige werden also sogar belastet. Auch das hat mit Wachstumsförderung nichts zu tun.

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer wird beklagt, dass durch differenzierte Steuersätze Bürokratie erzeugt wird. Ich habe zwei Vorsteuerkonten. Daher ist es egal, ob ich mehr auf 7 Prozent oder auf 19 Prozent buche. Wenn ich aber keines habe, dann muss ich eines einrichten. Das ist mit Bürokratie verbunden.

Abgrenzungsmissbräuche sind vorstellbar. Ich muss mir die Rechnungen genau anschauen, um festzustellen, ob nicht Bewirtungen oder Ähnliches enthalten sind, die mit 19 Prozent belastet sind.

Unterm Strich würde ich sagen: Ich kann an dieser Geschichte nichts Positives sehen.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks und an Frau Dr. Beland vom DIHK. Mit dem Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes verfolgen wir das Ziel, die Krise möglichst schnell zu überwinden und nicht nur Mangelverwaltung in den öffentlichen Haushalten zu betreiben. Halten Sie die Zielrichtung des Sofortprogramms des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für richtig, zum Beispiel bei der Nutzung von Verlusten für

Sanierungen, bei der Reduzierung von Substanzbesteuerungen, bei der Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten und bei der Stärkung der Kaufkraft? Sind das die Zielrichtungen, die jetzt notwendig sind?

Sachverständiger Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Drei Punkte würde ich gerne nennen:

Erstens ist die Finanz- und Wirtschaftskrise noch nicht vorbei; ich glaube, das ist allen in diesem Raum bewusst. Die Große Koalition hat mit zwei Konjunkturpaketen zu Recht auch steuerliche Maßnahmen beschlossen. Ich glaube, es ist zwangsläufig, dass man sich wichtige Punkte wie die Zinsschranke und die Verlustverrechnungsmöglichkeiten, die befristet sind, zum Jahreswechsel anschaut. Das ist völlig richtig.

Herr Dedy, Sie haben - diese Vorbemerkung will ich machen - auf die Haushaltslage der Kommunen hingewiesen. Das ist richtig und nachvollziehbar. Aber wenn wir mit einem Wachstum von minus 5 Prozent aus 2009 in das Jahr 2010 gehen, dann belegt das meiner Meinung nach die These vom Zusammenhang zwischen Steueraufkommen und Wachstum. Da müssen wir herauskommen. Insofern ist es notwendig, jetzt schnell zu handeln. Auch was die Inhalte angeht, ist dieser Gesetzentwurf ganz überwiegend richtig und zu begrüßen.

Das bringt mich zum zweiten Punkt: Es geht auch um die Verantwortung, die die Wirtschaftsverbände haben. Das Handwerk wird im Jahr 2010 wahrscheinlich der größte Arbeitgeber in diesem Land sein. Wir werden erstmals, was die Zahl der Beschäftigten angeht, vor der Industrie liegen. Bei der Zahl der Ausbildungsplätze ist das sowieso der Fall. Das ist so, weil wir uns in dieser Krise als relativ stabil darstellen. Es ist auch unter psychologischen Gesichtspunkten wichtig, dass man das unterstützt; denn 50 Prozent der Wirtschaftspolitik sind sicherlich Psychologie. Deshalb unterstützen wir dieses Gesetzesvorhaben, insbesondere was die Korrektur der Unternehmensbesteuerung angeht. Auch die Maßnahmen für den Konzernbereich sind volkswirtschaftlich absolut vernünftig. Wir begrüßen im Bereich des Mittelstandes insbesondere die Punkte GWG und Milderung bei der Hinzurechnung.

Bezüglich der Erbschaftsteuer möchte ich das Arbeitsplatzkriterium nennen. Herr Jarass, wenn bei bis zu 20 Beschäftigten das Lohnsummenkriterium nicht greift, dann ist das eine Maßnahme zum Erhalt von mittelständischen Betrieben, und das ist im Interesse der gesamten Gesellschaft. Das sage ich auch

in Richtung DGB: Es geht um Beschäftigungssicherung.

Lassen Sie mich zum dritten Punkt kommen. Wir begrüßen die Maßnahmen im Bereich der Familienpolitik. Das sage ich als Vertreter von rund 800 000 Familienunternehmen in diesem Land. Auch wenn diese Maßnahmen nicht unter „sofortige Wachstumsbeschleunigung“ zu subsumieren sind, sind diese Maßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der Familien.

Ich möchte Ihnen einige Anregungen geben, Herr Michelbach, die nicht als Forderungen zu verstehen sind. Wir haben viele Gesetzentwürfe beraten, die mehr Schatten als Licht enthalten haben. Das ist bei diesem Gesetz ganz sicherlich nicht der Fall. Aus Sicht des Mittelstandes überwiegt hier ganz klar das Licht. Ich möchte trotzdem ganz kurz einige Anregungen geben:

Die erste Anregung betrifft die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter. Wir halten es für sinnvoll, im Rahmen der Einkommensteuerstrukturreform noch einmal darüber nachzudenken, auf das Wahlrecht in Bezug auf Poolabschreibungen zu verzichten und im Gegenzug im Sinne einer vereinfachten Regelung die Grenze für GWG anzuheben.

Bei den Hinzurechnungen sehen wir Handlungsbedarf bezüglich der Zinsen; denn wenn das Zinsniveau in den nächsten Jahren ansteigt, dann wird sich in puncto Unternehmensfinanzierung die Frage der Hinzurechnung von Zinsen neu stellen. Das wird an diesem Mittwoch ein Thema des Gesprächs mit der Bundeskanzlerin sein.

Wir würden es begrüßen, wenn die Regelung zur Erbschaftsteuer rückwirkend zum 1. Januar 2009 gelten würde. Wir reden hier schließlich über das Krisenjahr 2009.

Zur Funktionsverlagerungsbesteuerung ist einiges gesagt worden. Wir halten es nicht für möglich, das auf dem Wege eines BMF-Schreibens zu lösen. Wir hätten uns eine gesetzliche Regelung gewünscht.

Zur Mehrwertsteuer will ich nur so viel sagen: Wenn man eine Kommission einberuft, die ein Gesamtkonzept erarbeiten soll, dann wäre es aus unserer Sicht vernünftig, den Punkt „Beherbungsleistungen“ in eine Gesamtreform zu integrieren.

Letzter Satz: Wir appellieren, dass dieses Gesetz - auch vom Bundesrat - relativ rasch verabschiedet wird; denn es geht ein Stück weit um Vertrauen und auch um Psychologie. Wir vonseiten der Wirtschaft, vonseiten des Handwerks werden unserer Verantwortung gerecht werden und das Gesetz entsprechend kommunizieren.

Sachverständiger Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Herr Lefarth hat schon vieles vorweggenommen. Auch der DIHK begrüßt das Gesetzesvorhaben. Auch wir sind der Meinung, dass es mit Blick auf die Krisenbewältigung ein Schritt in die richtige Richtung ist. Man muss es aus der Warte heraus betrachten, dass Wachstumsbremsen, die im Steuerrecht bestehen, hiermit entschärft werden sollen. Darin liegt unseres Erachtens ein Konjunkturimpuls, der nicht weggeredet werden sollte. Deswegen ist dieses Gesetzesvorhaben alles in allem - dies möchte ich betonen, bevor ich zu möglichen Anregungen komme - ein Schritt in die richtige Richtung.

Ich möchte einige Details ansprechen; auch Herr Lefarth und andere haben das bereits getan. Aus Sicht des DIHK besteht bei der Verlustberücksichtigung ein Wechselspiel, das schon die Bundessteuerberaterkammer angesprochen hat. Zumindest die Gewinnbesteuerung sollte beachtet werden, wenn nicht in diesem Gesetz, dann vielleicht in Zukunft. Momentan haben viele Unternehmen Verluste; aber im kommenden Aufschwung werden vielleicht wieder genug Unternehmen Gewinne zu verzeichnen haben, denen dann durch die Mindestgewinnbesteuerung Liquidität entzogen würde.

Nächster Punkt: Die Funktionsverlagerung taucht in dem Gesetzesvorhaben nicht auf; das wurde schon allenthalben erwähnt. Es ist richtig, dass hinsichtlich der Substanzbesteuerung, insbesondere bei der Zins-schranke und den gewerbesteuerlichen Hin-zurechnungen, Entschärfungen erfolgen. Das waren und sind Wachstumsbremsen. Es ist richtig, dass gerade im Rahmen der Gewerbesteuer der Hinzurechnungssatz bei Immo-bilienmieten gesenkt werden soll. Unseres Erachtens liegt ein realistisches Maß weit darunter. Das ändert nichts daran, dass der im Koalitionsvertrag verabredeten Kommission, die über eine Neuordnung der Gemein-definanzen beraten soll, bezüglich der Gewerbesteuer große Hoffnungen entgegengebracht und große Unterstützung zuteil werden.

Zu den Abschreibungsregelungen kann ich mich insoweit Herrn Lefarth anschließen, als die Wiedereinführung der GWG-Regelung zu begrüßen ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Großteil unserer Mitglieder gesagt hat: Die Poolregelung beinhaltet einen Vereinfachungseffekt für einen nicht ganz kleinen Teil der Unternehmen. Das Wahlrecht an sich ist also begrüßenswert. Allerdings sollte man - das haben wir auch in der Stellungnahme geschrieben - von der Gesetzestechnik her die

Absätze 2 und 2 a in § 6 EStG sinnvoll zusammenfassen - ich glaube, das ist möglich -, damit es lesbarer wird.

Alles in allem ist es, wie gesagt, ein Schritt in die richtige Richtung.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich habe zunächst eine Frage an den DGB zum Stichwort Arbeitsplätze. Die Idee ist ja, mehr Arbeitsplätze zu schaffen; denn das hat höhere Steuereinnahmen und höhere Sozialabgaben zur Folge, und alles wird gut. Ich frage jedoch: Wie groß kann unsere Hoffnung auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze sein mit Blick auf die große Belastung der Länder und Kommunen, die in ihrer Investitionstätigkeit dramatisch eingeschränkt werden, und insbesondere mit Blick darauf, dass, wenn die Zurechnungen weiter eingeschränkt werden, die Volatilität dieser Steuer sehr zunehmen wird und der bisher erreichte Verstetigungseffekt wieder zunichte gemacht wird?

Meine zweite Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Der vagen Hoffnung auf Wachstum steht ja eine nachhaltige Steuerausfallkomponente entgegen; das heißt, einer hoch schwankungsanfälligen Konjunktur steht eine dauerhafte Mindereinnahme des Staates gegenüber. Dies wird dadurch erzeugt, dass man für Konzerne Erleichterungen schafft, die man damit begründet, dass man den Mittelstand entlasten will. Auf den Mittelstand, Familienunternehmen und Handwerk, haben die eingeleiteten Maßnahmen zur Rücknahme der Mantelkaufregelung, zur Verlustverrechnungsbeschränkung und zur Abmilderung der Zinsschranke gar keinen Effekt. Wie würden Sie diesen Zusammenhang beschreiben? Es gibt ja eine weitere Entlastung für bestimmte Unternehmen hinsichtlich der Erbschaftsteuer, die einen ganz ähnlichen Effekt hat.

Sachverständige Dr. Susanne Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir befürchten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen keine besondere Wirkung auf die Beschäftigung haben werden. Ich habe vorhin schon versucht, diesen Zusammenhang generell darzustellen. Konkret ist es so, dass mich die Ausführungen von Herrn Lefarth gerade deswegen etwas gewundert haben, weil er sich aus Sicht des Handwerks mit Blick auf das Konjunkturpaket besonders für die Steuersenkungen bedankt hat. Eigentlich müssten Sie sich besonders für die Investitionshilfen, die im Konjunkturpaket II vorgesehen waren, bedanken; denn gerade sie retten wahrscheinlich die Kommunen und haben verhindert, dass sich der dramatische

Einbruch der Investitionen, der schon in den letzten Jahren zu verzeichnen war, fortsetzt.

Wenn man die Steuerwirksamkeit betrachtet, sieht man, welche Mindereinnahmen dies für die Kommunen zur Folge hat und welche Investitionen nicht mehr möglich sind. Das kann vielleicht, wenn wir Glück haben, durch die direkten Investitionshilfen, die es gab, ausgeglichen werden; dazu kann der Kollege sicherlich viel mehr sagen. Das heißt, Beschäftigungssicherung - dieses Stichwort haben Sie genannt - in den Handwerksbetrieben, die auch kommunale Aufträge bekommen, ist sicherlich auf den Investitionsanteil im Konjunkturpaket zurückzuführen und nicht auf die Steuersenkungen.

Nun liegt etwas vor, das in der Öffentlichkeit gelegentlich als Konjunkturpaket III bezeichnet wird; diese Bezeichnung wollen wir auch aus diesem Grund an dieser Stelle zurückweisen. Der Gesetzentwurf enthält nur Steuersenkungen. Man hat nicht aus den ersten beiden Konjunkturpaketen gelernt, die gezeigt haben, dass es die Investitionen waren, die dazu beigetragen haben, das Wachstum überhaupt zu halten, oder sogar zu einer kleinen Wachstumssteigerung geführt, also positiv gewirkt haben.

Deswegen wundert mich - ich darf die Verwunderung, die vorhin über den DGB geäußert wurde, zurückgeben -, dass der ZDH genau diesen Zusammenhang so wenig bespricht und wieder die alten Argumente bezogen auf die steuerlichen Maßnahmen, die man durchaus öfter hört, übrig bleiben, zumal - das muss man noch einmal sagen; wir sagen es dauernd, und auch die SPD sagt es häufig; man kann es nicht oft genug sagen, bis es in die Köpfe sickert - die Unternehmensteuerreform 2008 für Unternehmen eine Entlastung im Umfang von 29 Milliarden Euro zur Folge hatte.

(Sachverständiger Matthias Lefarth
(Zentralverband des Deutschen
Handwerks e. V.): 25!)

- 25 Milliarden Euro; das ist jetzt egal. Das ist das Ergebnis insgesamt, natürlich über eine gewisse Frist gesehen. Selbst wenn es 5 Milliarden Euro gewesen wären, summiert sich das über eine gewisse Zeit betrachtet durchaus schnell. In 100 Jahren sind es dann so viele Milliarden, dass niemand sich diese Zahl genau vorstellen kann.

Ausgerechnet die minimalen Gegenfinanzierungen aus dem Unternehmensteuerbereich sollen mit diesem Gesetz wieder abgeschafft werden. Das finde ich auch in Bezug auf demokratische Verabredungen, die einmal getroffen wurden, befremdlich. Nun kann man in Krisenzeiten natürlich Maßnahmen

überdenken. Aber dann sollte man diese bitte auch als Instrumente für Krisenzeiten ansehen und nicht dauerhaft etwas abschaffen, was zu einer gewissen Stabilität beitragen soll, im Übrigen auch bei der Gewerbesteuer; damit würde das Ganze durchlöchert.

Sachverständiger Dieter Ondracek
(Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter Binding, zur Frage bezüglich der Beschleunigung des Wirtschaftswachstums - so steht es ja in der Überschrift -: Wenn man sich die einzelnen Vorschriften ansieht, dann kann man schon von der Begrifflichkeit her nur wenig Wachstum erwarten. Wenn die Verlustnutzungsbeschränkungen abgemildert werden, dann wird das im Normalfall kein Wachstum erzeugen, sondern es wird da und dort eine sinnvolle Umgliederung möglich machen, die man heute vielleicht aufgrund von Steuerbelastungen nicht vornimmt. Dies kann einen kleinen positiven Effekt beim Wachstum bewirken; aber erheblich wird er nicht sein.

Zur Abmilderung der Zinsschranke: Wenn sich ein Unternehmer ein Geschäft verspricht, dann wird er Kredite aufnehmen, sofern er sie dann bekommt, und zwar unabhängig von der Zinsschranke. Die Zinsschranke verbietet ja keine Kreditaufnahme, sondern sie schränkt nur die steuerliche Abzugsmöglichkeit ein. Wenn man sich von dem neuen Geschäft entsprechende Renditen erhofft, dann tätigt man trotz Zinsschranke die entsprechenden Investitionen mit Fremdkapital. Verhindert werden soll ja nur, dass man Zinsen in einen inländischen Betrieb hineinholzt, die mit diesem inländischen Betrieb eigentlich nichts zu tun haben.

Dann ist im weiteren Verlauf eine Regelung zur Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 Euro vorgesehen. Das ist eine Technik, die aus meiner Sicht nur sehr begrenzt etwas mit Wachstum zu tun hat.

Zur Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer: Hier kann ich mir vorstellen, dass man manche Umstrukturierungen aufgrund der Grunderwerbsteuer unterlässt. So gesehen ist diese Erleichterung - auch bezogen auf die Überschrift des Gesetzesvorhabens - sicherlich eine sinnvolle Maßnahme.

Wachstumshemmnisse im Bereich der Erbschaft sehe ich nicht. Wenn ein Betrieb vererbt wird, dann ist das ein Naturereignis, das man kaum beeinflussen kann. Man kann den Betrieb vorher schenken; aber dann ist die gleiche Steuer unter der Überschrift Schenkungsteuer fällig. Da kann man relativ wenig gestalten. Es geht hier im Wesentlichen

darum - das wird immer behauptet -, dass Betriebe im Erbfall allein durch die Belastung mit Steuern in den Ruin getrieben werden, schließen müssen und Arbeitsplätze verloren gehen. Es gibt mit der früheren Regelung der Erbschaftsteuer in keiner Weise die Erfahrung, dass ein Betrieb aufgrund der Erbschaftsteuer Pleite gegangen bzw. nicht fortgeführt worden wäre. Es gab in der Abgabenordnung bisher schon großzügige Stundungsregelungen, die großzügiger waren als die normalen Stundungsregelungen, wo man sozusagen erst ein Gelübde der Armut ablegen muss, bevor eine Stundung oder ein Erlass ausgesprochen wird. Das ist bei der Erbschaftsteuer, bei der es großzügige Möglichkeiten für Erlass und Stundung gibt, ausdrücklich nicht so. Wenn man hier etwas tun will, kann man diese ausbauen.

Ich sehe eine Gefahr: Wenn das Verschonen des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer übertrieben wird, dann geht die ganze Erbschaftsteuer verfassungsrechtlich baden. Das ist schon ein Grenzbereich. Es gab eine Debatte darüber, ob die Lohnsummenbindung über zehn bzw. sieben Jahre verfassungsgemäß ist. Darüber kann man streiten. Aber da kann man auch der Meinung sein, dass das gerade noch gesichert war. Wenn man da jetzt weiter absenkt, ist es nicht mehr gesichert. Das heißt im Endeffekt: Die Erbschaftsteuer verschwindet wieder ganz. Wenn man das will, sollte man das ehrlich sagen und nicht durch die Hintertür einführen.

(Lothar Binding (Heidelberg) (SPD):
Darf ich noch eine Nachfrage stellen?)

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Eine kurze Nachfrage durch den Kollegen Binding.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich habe eine ganz kurze Nachfrage. Können Sie hinsichtlich der im Gesetz geplanten Veränderungen bei der Anwendung der Escape-Klausel noch eine Bemerkung zu der Motivation, Eigenkapital zu bilden, machen?

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Es ist in der Tat so, dass das als Positivum festgestellt werden kann; aber die Steuerverwaltung läuft der Zeit ja immer ein Stückchen hinterher. Wir haben also noch keine große Erfahrung damit; denn die Fälle kommen erst mit einer Zeitverzögerung in die Finanzämter. Aber unsere Prüfer, die im Betrieb sind, stellen schon fest, dass die Eigenkapitalquoten erhöht worden sind. Durch die Anwendung der Escape-Klausel hat man mehr Möglichkeiten, mehr Spielräume. Insgesamt ist also die positive Wirkung zu beobachten, dass man

teilweise aus dem Ausland Eigenkapital in die inländischen Betriebe transferiert und hier die Eigenkapitalbasis stärkt. Dieses Ziel verfolgte der damalige Gesetzgeber; das kann man als positive Erscheinung ansehen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Jetzt habe auch ich eine Nachfrage. Herr Ondracek, Sie sagten, dass man sich vorstellen kann, dass manche Umstrukturierungen aufgrund der Grunderwerbsteuer unterlassen werden. Würden Sie sagen, dass die Regelung zur Erleichterung, wie sie im Entwurf steht, ausreichend ist oder dass man sie erweitern sollte?

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Über eine Erweiterung habe ich gar nicht nachgedacht; das muss ich ehrlich sagen. Ich habe nur das, was im Gesetzentwurf steht, daraufhin abgeklopft, ob es negative oder schädliche Wirkungen haben kann. Da war unser Ergebnis - nicht nur meines, sondern das unseres Arbeitskreises -, dass es denkbare Konstellationen gibt, in denen heute eine sinnvolle Umgliederung aufgrund der Grunderwerbsteuer nicht vorgenommen wird. Es ist ein reiner Kostenfaktor. Man unterlässt möglicherweise eine Umgliederung, obwohl sie wichtig und sinnvoll wäre, um zu sparen. Von daher ist der Grundgedanke richtig. Ob man das noch ausweiten soll, kann ich jetzt nicht sagen, weil ich diese Frage nicht geprüft habe.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an Die Familienunternehmer und an Herrn Professor Landsittel. Ich beziehe mich zunächst auf eine Aussage von Herrn Professor Jarass und Herrn Ondracek, die dargelegt haben, dass durch eine Erbschaftsbesteuerung bei einer Betriebsübergabe noch nie ein Unternehmen und damit Arbeitsplätze gefährdet worden seien. Beurteilen Sie doch bitte einmal aus Ihrer Sicht die vorgesehenen Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge, und stellen Sie das besonders in den Zusammenhang mit der aktuellen Krise, auch im Hinblick auf eine Wachstumsbeschleunigung.

Sachverständiger Joachim Schramm (Die Familienunternehmer - ASU e. V.): Ich bin Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Ich kann zumindest aus meinem Haupttätigkeitsfeld Baden-Württemberg berichten, dass ein Stundungsantrag oder sogar ein Steuererlass oder eine Steuerermäßigung aus einer Insolvenz heraus in meinem Kollegenkreis noch nicht vorgekommen ist. Von einem

eigenen Fall kann ich berichten, dass die Erbschaftsteuer aufgrund mehrmaliger Erbfolge zur privaten Insolvenz des Unternehmers geführt hat. Insoweit muss ich sagen: Um Arbeitsplätze zu erhalten, ist es - Die Familienunternehmer verfolgen diese Anliegen seit vielen Jahren - von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung, wenn man gerade Familienbetriebe, mittelständische Betriebe entlastet. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, dass die Unternehmensleitungen von Konzernen durch die Erbschaftsteuer nicht direkt betroffen sind, die Familienunternehmer die Erbschaftsteuer aber sehr wohl immer aus ihrer eigenen Liquidität zahlen müssen. Dieser Liquiditätsabfluss ist ein ganz großes Hemmnis. Bei größeren Betrieben kann dies, wenn es keine Ermäßigung gibt - diese ist ja jetzt erfreulicherweise geplant -, zu erheblichen Nachteilen führen. Insoweit begrüßen wir das selbstverständlich.

In der jetzigen Krise ist ein Arbeitsplatzzerfall über einen Zeitraum von zehn Jahren zusammen mit einer Lohnsummenbindung - so wurde es damals festgelegt - Irrsinn; um das zu erkennen, braucht man bloß die Zeitung aufzuschlagen. Branchenabhängig ist immer damit zu rechnen, dass es für die eine oder andere Branche in der Bundesrepublik Deutschland einmal nicht so optimal läuft. Ein Zeitraum von zehn oder sieben Jahren ist dann nicht absehbar. Insoweit begrüßen wir die jetzt geplante Verkürzung und angesichts der Krise auch die Absenkung der Gesamtlohnsumme, die in diesem Zeitraum beibehalten werden muss; denn sie ist sehr groß. Wir sind der Meinung, dass es absolut wichtig ist, jetzt diese Maßnahmen so zu treffen.

Sachverständiger Prof. Dr. Ralph Landsittel: Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Schramm anschließen. Zurzeit ist im Mittelstand zu beobachten, dass sinnvolle Unternehmensnachfolgen nicht stattfinden. Man scheut es; der deutsche Unternehmer übergibt sowieso nicht so wahnsinnig gerne. Er sieht diese Risiken für seine Nachfolger, und es kommt nicht zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Nachfolgeregelungen. Dies hat die Konsequenz, dass sich das unternehmerische Vermögen verringert, dass also eine Insolvenz vielleicht nicht aufgrund der Unternehmensnachfolge selbst stattfindet, sondern aufgrund einer unterbliebenen Nachfolge. Die richtigen Zeitpunkte werden da verpasst.

Eine Anmerkung zur Ausgangslohnsumme: Die Ausgangslohnsumme umfasst zurzeit den Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor der Entstehung der Steuer. Das heißt, in die Ausgangslohnsumme werden Lohnsummen

aus Boomjahren eingerechnet. Um die gesetzgeberische Intention stringent zu verfolgen, müsste man meines Erachtens den fünfjährigen Zeitraum zur Ermittlung der Ausgangslohnsumme verkürzen. Würde man den Zeitraum zur Ermittlung der Ausgangslohnsumme auf den Durchschnitt der letzten zwei Jahre verkürzen, könnten wir den Herausforderungen der Krise eher gerecht werden.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch etwas zur bereits erwähnten verfassungsrechtlichen Dimension sagen. Ich glaube, dass im Gesetzentwurf im Hinblick auf die Spreizung zwischen den Steuerklassen II und III etwas übersehen wurde. Bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis 600 000 Euro und bis 6 Millionen Euro gilt in Steuerklasse III in beiden Fällen ein Erbschaftsteuersatz in Höhe von 30 Prozent. Hier hat man keine Differenzierung vorgenommen, obwohl das Bundesverfassungsgericht wegen des Prinzips des Verwandtenerbrechts und des Familienprinzips eine Differenzierung gefordert hat.

Zum Inkrafttreten des Gesetzes: Es wäre mit Sicherheit eine große Erleichterung und würde auch die Akzeptanz in der Bevölkerung fördern, wenn vermieden werden könnte, dass es innerhalb von 13 Monaten drei unterschiedliche Rechtslagen gibt. Würde man den Zeitpunkt des Inkrafttretens, den 1. Januar 2010, beibehalten, wäre dies der Fall. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes vorzusehen, weil für die Steuerpflichtigen ausschließlich Steuererleichterungen geplant sind.

Olav Gutting (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler - es geht um die Erhöhung der Grenze im Rahmen des Abzugs geringwertiger Wirtschaftsgüter und die Alternative der Poolabschreibung -: Halten Sie dieses Angebot, das wir im vorliegenden Gesetzentwurf machen, für praktikabel, und trägt es insbesondere den aktuellen wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung?

Meine zweite Frage geht an Professor Landsittel vom zentUma. Sehen Sie eine Möglichkeit, für den Fall der Insolvenz, der die Nachversteuerung zur Folge hat, eine Lösung zu finden, die gerecht ist - schließlich soll nur der Vermögensvorteil besteuert werden -, durch die gleichzeitig aber auch Missbrauchsfälle verhindert werden?

Sachverständige Isabel Klocke (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Zunächst darf

ich sagen, dass wir die Wiedereinführung des Sofortabzugs geringwertiger Wirtschaftsgüter begrüßen. Diese Regelung, die bis zum Jahr 2007 galt, hat sich bewährt. Insoweit bestehen grundsätzlich keine Bedenken, den Sofortabzug wieder zuzulassen.

Die Grenze bei 410 Euro dürfte der heutigen wirtschaftlichen Situation allerdings nicht mehr entsprechen; das ist bereits vielfach angeklungen. Diese Grenze wurde seit Jahrzehnten nicht angehoben. Im Rahmen des Steuer-Euroglättungsgesetzes wurde sie lediglich von 800 DM auf 410 Euro umgerechnet und gerundet; seitdem gilt sie. Wir regen an, diese Grenze engagiert zu erhöhen, und zwar auf ungefähr 1 000 Euro. So könnte man die Möglichkeit der Poolbildung umgehen. Dann bräuchte man die Variante der Sammellösung nicht mehr.

Nach unserer Meinung führt die Poollösung, wenn sie als Wahlrecht vorgesehen wird, zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts. Dort, wo Wahlmöglichkeiten bestehen, muss der Steuerpflichtige für jedes Veranlagungsjahr prüfen, welche Regelung für ihn jeweils günstiger ist. Das heißt, in dem einen Jahr würde er vielleicht den Sofortabzug wählen, im nächsten Jahr für die Poollösung optieren, und im darauffolgenden Jahr müsste er sich wieder neu entscheiden. Dies ist für den Steuerpflichtigen buchhalterisch aufwendig. Es ist fehleranfällig und nicht gerade ein Beitrag zur Steuervereinfachung. Vor diesem Hintergrund hätten wir uns gewünscht, man hätte den engagierten Schritt gemacht, den Sofortabzug bis zur Grenze von 1 000 Euro zuzulassen und damit im Prinzip alle Wahlmöglichkeiten auszuschließen.

Wenn man die Poollösung beibehalten möchte, würden wir dafür plädieren, zumindest den Rahmen etwas anzupassen. Der Rahmen sollte nicht bei 150 Euro, sondern entsprechend der Regelung zum Sofortabzug bei 410 Euro beginnen und bis 1 000 Euro gespannt werden. Zudem wäre es vielleicht sachdienlich, zu überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, hinsichtlich der Wahlmöglichkeit, sofern man sie beibehalten möchte, die Möglichkeit zuzulassen, beides parallel geltend zu machen.

Sachverständiger Prof. Dr. Ralph Landsittel: Herr Gutting, Sie haben ein wirklich großes Problem angesprochen. Nach geltendem Recht und auch nach geplantem Recht ist die Insolvenz ein Nachsteuertatbestand. Es kommt also zur Nachversteuerung, wenn die Insolvenz innerhalb der Behaltensfrist eintritt. Das widerspricht der Ratio legis, die eigentlich besagt: Wenn jemand begünstigt erworben hat und dann Kasse macht, also

veräußert, muss er nachversteuern; das ist richtig und einleuchtend.

Diese Regelung wurde nach bisherigem Recht auf Fälle der Insolvenz ausgedehnt. In genau diesen Fällen wird in aller Regel aber nicht Kasse gemacht. Deswegen ist das ein Problem. Dieses Problem hat auch der BFH erkannt. Im Rahmen eines Verfahrens auf Aussetzung der Vollziehung hat er über eine teleologische Reduktion diskutiert, sich dann allerdings von dieser Auffassung distanziert.

Auch wenn man Missbrauch einschränken muss - das ist klar -, darf die Insolvenz keine Escape-Klausel sein. Im Falle der Insolvenz wird vom Insolvenzverwalter immer ein Bericht erstellt, in dem er feststellt, warum es zur Insolvenz gekommen ist. Man könnte darüber nachdenken, die Entscheidung über die Nachversteuerung von den Erkenntnissen des Insolvenzverwalters abhängig zu machen. Dadurch würde man für Einzelfallgerechtigkeit sorgen. Außerdem hätte man keinen größeren Aufwand, weil der Bericht bereits vorhanden ist.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den Familienbund der Katholiken und an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine. Die größten finanziellen Auswirkungen wird das Gesetz beim Kindergeld und beim Kinderfreibetrag, inklusive des Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrages, haben. Mich würde interessieren, wie Sie diese Maßnahmen bewerten. Sind sie Ihrer Meinung nach geeignet, zur Armutsreduzierung beizutragen und das Lohnabstandsgebot insbesondere im Hinblick auf Bezieher niedriger Einkommen zu verbessern? Es ist ja so, dass derjenige, der keine Steuern zahlt, das Existenzminimum vom Staat in bar erhält. Mit diesem Gesetz gelingt es uns, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen.

Sachverständige Carolin Boesing (Familienbund der Katholiken e. V.): Wir, der Familienbund, haben beide Maßnahmen begrüßt, sowohl die Anhebung des Kinderfreibetrages auf 7 008 Euro als auch die Kindergelderhöhung. Das war ein längst überfälliger Schritt. Der jetzige Freibetrag in Höhe von 6 024 Euro war nach unseren Berechnungen zu gering.

Im Siebenten Existenzminimumbericht, der im vergangenen Jahr vorgelegt wurde, ist das Kinderexistenzminimum mit 6 024 Euro veranschlagt worden. Damals haben wir darauf hingewiesen, dass das Kinderexistenzminimum damit nicht realitätsgerecht abgebildet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in vielen Entscheidungen deutlich gemacht, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit der Eltern durch

die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder gemindert wird, sodass gewisse Steuerfreistellungen notwendig sind. Daher ist das Kinderexistenzminimum von der Einkommensteuer zu verschonen.

Zunächst einmal möchte ich betonen, dass die derzeitige Diskussion, in der es immer wieder heißt, es handle sich um eine Entlastung der Familien oder gar um ein Steuergeschenk, etwas irreführend ist. Denn das Gegenteil ist der Fall: Es handelt sich um eine Nichtbelastung nicht frei verfügbarer Einkommensbestandteile. Es ist sehr wichtig, das festzuhalten.

Wir, der Familienbund, haben damals einige Regelungen des Siebenten Existenzminimumberichts, die nicht realitätsgerecht waren, kritisiert. So war hinsichtlich des Regelbedarfs für Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres keine Regelung vorgesehen. Außerdem waren die hohen Mietstufen 5 und 6 ausgeklammert, was dazu führte, dass 20 Prozent der Wohngeldbezieher, insbesondere in den alten Bundesländern, gar nicht erfasst wurden. Hinzu kam, dass der Platzbedarf für Kinder zu gering angesetzt war, die Preissteigerungen bei den Heizkosten nicht richtig berechnet waren und es für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf keinen Inflationsausgleich gab.

Wir haben errechnet, dass man im Siebenten Existenzminimumbericht eigentlich auf ein Kinderexistenzminimum in Höhe von 6 829 Euro hätte kommen müssen. Berücksichtigt man auch die im Rahmen des Konjunkturpaketes II erfolgte Anhebung der Regelsätze für 6- bis 13-jährige Kinder, käme noch ein Kinderfreibetrag in Höhe von 192 Euro hinzu. Insgesamt kämen wir ungefähr auf die jetzt vorgesehene Höhe des Kinderexistenzminimums von 7 008 Euro. Dieser Betrag ist aus Sicht des Familienbundes realitätsgerecht; das gilt spiegelbildlich im Rahmen des Steuerrechts auch für den Kinderfreibetrag.

Auch die Kindergelderhöhung begrüßen wir. Hierzu erst einmal eine sehr wichtige Klarstellung: Beim Kindergeld handelt es sich zum größten Teil um eine Rückerstattung zu viel gezahlter Lohn- oder Einkommensteuer. Nur ein geringer Teil des Kindergeldes ist tatsächlich Familienförderung.

Zu Beginn dieses Jahres ist eine Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro für das erste und zweite Kind bzw. um 16 Euro für jedes weitere Kind erfolgt. Jetzt wird eine weitere Erhöhung um 20 Euro vorgenommen. Da es zwischen 2002 und 2009 gar keine Kindergelderhöhung gab, entspricht das gerade einmal dem

Inflationsausgleich. Es kann also keine Rede davon sein, dass hier wahnsinnig viele Geschenke verteilt werden. Vielmehr ist es realitätsgerecht, jetzt so vorzugehen.

Herr Thiele, ein Aspekt Ihrer Frage war, ob dieses Gesetz geeignet ist, Armut zu bekämpfen bzw. zu reduzieren. Ein Kritikpunkt, der immer wieder vorgebracht wird, lautet, dass der Kinderfreibetrag in Zukunft zu größeren Entlastungen als das Kindergeld führt. Im Bereich der höchsten Einkommen beträgt die Entlastung durch den Kinderfreibetrag 34 Euro, das Kindergeld wird aber nur um 20 Euro erhöht. Insofern geht die Schere weiter auseinander.

Wir, der Familienbund, plädieren dafür, das Kindergeld noch weiter anzuheben. Darüber hinaus sollte der Kinderfreibetrag auf das Niveau des Freibetrags eines Erwachsenen angehoben werden. Das sind allerdings Maßnahmen, die heute nicht zur Diskussion stehen.

Wir sind der Auffassung, dass durch die Erhöhung des Kindergeldes Armut reduziert wird. Nach den Angaben des Dritten Armuts- und Reichtumsberichtes hat das Kindergeld für immerhin 1,6 Millionen Kinder eine armutsreduzierende Wirkung. Mit Blick auf stark armutsgefährdete Familien müssen bedarfsgerechte Kinderregelsätze ermittelt werden. Das Bundesverfassungsgericht wird Anfang nächsten Jahres darüber entscheiden. Vermutlich müssen die Regelsätze des sächlichen Bedarfs im Rahmen des Kinderexistenzminimums erneut angehoben werden. Dann wird man sich darüber noch einmal unterhalten müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Schritt in die absolut richtige Richtung. Wir wären allerdings, wie gesagt, sehr dankbar, wenn man die geplanten Maßnahmen in der gesamten Diskussion als das bezeichnen würde, was sie sind, nämlich nicht als großes Steuergeschenk, sondern als den Tatsachen entsprechend.

Sachverständiger Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Dass im Rahmen des ersten Steuergesetzes der neuen Bundesregierung mehr als die Hälfte der Gesamtentlastung auf Kindergeld und Kinderfreibetrag entfällt, ist sehr zu begrüßen und zeugt von der Wertschätzung, die Familien genießen. Wenn man über die Wirkungen des Gesetzes spricht, muss man sich natürlich zunächst einmal vor Augen halten, worum es hierbei geht.

Beim Familienleistungsausgleich im Rahmen des Einkommensteuergesetzes geht es um die Steuerfreistellung des Exis-

tenzminimums von Kindern. Hierzu gab es in der Vergangenheit eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in der deutlich gemacht wurde, wie die entsprechenden Beträge zu ermitteln sind, woran sie sich zu orientieren haben und dass eine Steuerfreistellung des Existenzminimums erfolgen muss, und zwar unabhängig vom Grenzsteuersatz. Letztlich heißt das, dass der Umfang der Steuerfreistellung je nach Steuersatz unterschiedlich ist.

Was die Höhe angeht, ist festzustellen, dass man mit der Anhebung der Freibeträge einen deutlichen Schritt in Richtung des Existenzminimums von Erwachsenen macht. Natürlich ist diese Differenzierung nicht ganz richtig. Denn auch Kinder sind irgendwann erwachsen, und sie werden noch bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt. Was ich in diesem Zusammenhang meine, ist die Perspektive der steuerpflichtigen Eltern. Dass man diesen Schritt in Richtung 8 004 Euro macht, ist sehr zu begrüßen. Das hat eine entsprechende Entlastungswirkung.

Im Hinblick auf die Freibeträge ist zu konstatieren, dass es zwei Beträge gibt: einen für das sächliche Existenzminimum und einen für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Anders als bei der letzten Änderung, die vor einem Jahr im Rahmen des Familienleistungsgesetzes durchgeführt wurde, sollen dieses Mal beide Beträge angehoben werden; auch der Betreuungsfreibetrag wird also angepasst.

Die Wirkung der Erhöhung des Betreuungsfreibetrages zeigt sich insbesondere bei Alleinerziehenden, ganz konkret bei Eltern, die nicht zusammenleben. Hier geht es also nicht um die Frage, ob die Elternteile verheiratet oder unverheiratet sind. Im Steuerrecht besteht die Möglichkeit, den Betreuungsfreibetrag eines Elternteils Zustimmungsfrei auf den anderen Elternteil übertragen zu lassen, wenn das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet ist und - das wird hiermit natürlich unterstellt - auch bei ihm lebt.

Dem wird im Rahmen der Vergleichsrechnung bzw. der Günstigerprüfung Kindergeld/Kinderfreibetrag bei der Übertragung nur das hälftige Kindergeld gegenübergestellt. Das hat zur Folge, dass die Freibeträge schon bei relativ niedrigen Steuersätzen, also bei einem relativ geringen Einkommen - beim Grundtarif bereits unterhalb von 16 000 Euro; beim Splittingtarif gilt der doppelte Betrag -, für eine Entlastung sorgen. In der Konstellation, dass die Eltern nicht zusammenleben und das Kind nur bei einem Elternteil lebt, hat die Anhebung des Betreuungsfreibetrages also sehr positive Wirkungen.

In unserer Stellungnahme haben wir, um auch auf das Verhältnis von Kindergeld und Kinderfreibetrag kurz einzugehen, ausgeführt, bei welchen Grenzsteuersätzen die Freibeträge zu einer größeren Entlastung führen. Wenn man sich die gerundeten Ergebnisse, die einen längeren Zeitraum umfassen, anschaut, stellt man fest: Es gibt nur relativ geringe Schwankungen. Das heißt, Kindergeld und Kinderfreibetrag sind in ungefähr gleichem Umfang angehoben worden. Das bedeutet auch, dass die Entlastung durch das Kindergeld im unteren Einkommensbereich nach wie vor größer ist als die Entlastung, die sich im Rahmen der Steuerfreistellung durch den Kinderfreibetrag ergeben würde, was nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten allerdings notwendig wäre. Hier haben wir es also mit einer Sozialtransferleistung zu tun, die den Familien zugutekommt.

Bei der Beantwortung weiterer Fragen, die nicht das Einkommensteuerrecht betreffen - Sie sprachen das Thema Armutsbekämpfung an -, muss man an anderer Stelle ansetzen. In unserer Stellungnahme zum EStG haben wir uns damit nicht weiter auseinandergesetzt.

Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Ich habe eine Frage, die ich an Professor Wieland und Professor Hundsdoerfer richte. Ich bin, wie die meisten hier im Saal, Anhängerin der Familienförderung, halte das vorliegende Gesetz allerdings eher für ein Schuldenaufbaugesetz. Das Kindergeld wird um 20 Euro erhöht. Die Erhöhung des Freibetrags kann allerdings zu einer fast doppelt so großen Entlastung führen. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie ganz gezielt: Halten Sie das für sinnvoll, gerecht, zielgenau und alternativlos? Ist das gesamte Gesetz im Sinne von Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit verantwortbar?

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Daran habe ich Zweifel. Als wir vor einiger Zeit über die Einführung einer Schuldenbremse diskutiert haben, wurde sehr lebhaft die Auffassung vertreten, das Parlament müsse sich selbst gewissermaßen die Hände binden. Was den vorliegenden Gesetzentwurf angeht, kann man allerdings bezweifeln, dass das, was damals beschworen worden ist, richtig ist.

Dass dieses Gesetz gerade in dem Bereich, den Sie, Frau Abgeordnete, angesprochen haben, tatsächlich wachstumsfördernd wirkt, wage ich zu bezweifeln. Denn Bezieher großer Einkommen werden viel stärker entlastet als

Bezieher kleiner Einkommen, obwohl gerade das Geld dieser Personengruppe sicherlich sehr schnell in den Konsum fließen würde.

Ich denke, es ist ein grundsätzlicher Konstruktionsfehler, weiterhin in Kauf zu nehmen, dass es diese Schere gibt. Natürlich kann man sich dabei auf die ältere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufen. Diese stammt jedoch aus einer Zeit, als der Gedanke, dass das Existenzminimum verschont werden muss, in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht so herausgearbeitet war.

Wenn Sie sich die heutige Rechtslage anschauen, sehen Sie, dass der Betrag, der für das Existenzminimum eines Kindes angesetzt wird, vom Einkommen der Eltern abhängig ist, also offensichtlich unterschiedlich hoch ist. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht leicht zu begründen. Es gibt keinen Grund - jedenfalls habe ich noch keinen gehört -, warum der Betrag, der für das Existenzminimum eines Kindes, dessen Eltern besser verdienen, angesetzt wird, höher sein muss als der für ein Kind, dessen Eltern schlechter verdienen. Doch genau das ist die Folge der geltenden Regelung.

Mit einem Grundfreibetrag, wie er für Erwachsene selbstverständlich anerkannt ist, würde man das vermeiden. Ich denke, der Gesetzgeber sollte sich - wenn nicht bei diesem Gesetzentwurf, dann jedenfalls längerfristig - Gedanken darüber machen, ob er wirklich gegenüber der Öffentlichkeit vertreten kann, dass das Existenzminimum von Kindern abhängig vom Einkommen der Eltern berechnet wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer: Ich möchte zunächst einmal sagen, dass man Kinderfreibetrag und Kindergeld nicht allgemein, sondern nur im Zusammenhang mit einem typisierten Steuersatz miteinander vergleichen kann. Welchen typisierten Steuersatz soll man zugrunde legen? Aus meiner Sicht bietet es sich an, den Steuersatz zu nehmen, bei dem nach dem jetzigen Recht Kinderfreibetrag und Kindergeld zu der gleichen Entlastungswirkung führen. Für ein Ehepaar mit einem Kind ist dies bei einem Einkommen von ungefähr 68 000 Euro der Fall; der Grenzsteuersatz liegt dann bei ungefähr 33 Prozent. Um die Wirkung der Erhöhung des Kinderfreibetrages durch eine Erhöhung des Kindergeldes zu kompensieren, müsste man das Kindergeld für dieses Ehepaar monatlich nicht um 20 Euro, sondern um 26 bis 27 Euro erhöhen. Das heißt, wir können auf jeden Fall eine Verschiebung der Entlastungswirkung

vom Kindergeld zum Kinderfreibetrag konstatieren.

Sie haben mich gefragt, ob ich das für sinnvoll, gerecht und finanzierbar halte. Ich persönlich halte es nicht für sinnvoll. Ob es gerecht ist - das zu beurteilen ist nicht meine Aufgabe, sondern Ihre; Sie müssen über diesen Gesetzentwurf abstimmen.

Alternativlos ist das sicherlich nicht. Die beiden Varianten, die zur Verfügung stehen, um die Kompensation zu gewährleisten, sind: entweder eine weniger starke Erhöhung der Kinderfreibeträge oder aber eine stärkere Erhöhung des Kindergeldes.

Die Finanzierbarkeit kann man, denke ich, nicht isoliert betrachten; man muss schon das Gesamtpaket betrachten. Ich halte die Finanzierbarkeit insgesamt für sehr schwierig.

Peter Aumer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Professor Ortman-Babel. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verlustverrechnungsmöglichkeiten bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften verbessert werden. Mit den Änderungen im Hinblick auf die stillen Reserven und mit der Änderung der Konzernklausel scheinen wir einen nachvollziehbaren und gangbaren Weg gefunden zu haben. Durch die Änderung der Konzernklausel läge kein schädlicher Beteiligungserwerb mehr vor, wenn am Erwerb letztlich immer nur dieselbe Person beteiligt ist. Halten Sie die gesetzliche Formulierung „dieselbe Person“ für hinreichend bestimmt, und sind die Fälle von § 8 c Körperschaftsteuergesetz - Konzernklausel - wirklich nicht mehr betroffen?

Sachverständige Prof. Martina Ortman-Babel: Vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzgebungsverfahren aus Sicht der Beraterschaft Stellung zu nehmen und die Erfahrung mit der Unternehmensteuerreform, die wir mit unseren Mandanten in den letzten Jahren gemacht haben, einzubringen.

Wir beobachten - anders als Herr Ondracek -, dass die Beschränkung der Verlustverrechnung nicht nur in dem einen oder anderen Fall dazu führt, dass Umwandlungen oder Umstrukturierungen, die unbedingt notwendig sind, nicht durchgeführt werden, die Unternehmen diesbezüglich sehr zurückhaltend sind, und das, was eigentlich notwendig wäre, nicht tun, weil sie befürchten, dass in erheblichem Maße Verlustvorträge verloren gehen. Deswegen halten wir die im Hinblick auf § 8 c Körperschaftsteuergesetz vorgesehenen Änderungen für unbedingt notwendig. Die Unternehmen stehen mehr oder weniger in den Startlöchern; auch deswegen halten wir es für

sehr wichtig und außerordentlich begrüßenswert, dass das, was jetzt vorgesehen ist, sehr schnell umgesetzt wird.

Zu Ihrer konkreten Frage, ob die Formulierung „dieselbe Person“ hinreichend bestimmt ist. Im Gesetzentwurf knüpft die Konzernklausel daran an, dass „dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar“ an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger beteiligt ist. Bei der Beurteilung, ob der Begriff „dieselbe Person“ auch eine Mehrheit von Gesellschaftern umfasst - das war der Kern Ihrer Frage -, kommt es entscheidend darauf an, wie der Begriff „Person“ auszulegen ist. Nach meiner Auffassung ergibt sich aus Sinn und Zweck des Gesetzes - sonst verdient dieser Paragraph die Bezeichnung „Konzernklausel“ nicht -, dass der Begriff „dieselbe Person“ auch eine Personengruppe umfassen muss, wenn sich - das ist natürlich die Voraussetzung - die Beteiligungsverhältnisse nach der Übertragung nicht verändern. Das ist für uns ein ganz wichtiger Punkt; nur dann kann § 8 c in der vorliegenden Form tatsächlich die Funktion einer Konzernklausel erfüllen.

Diana Golze (DIE LINKE): Vielen Dank, dass auch die Mitglieder mitberatender Ausschüsse hier die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen. Ich bin Mitglied des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; in diese Richtung geht auch meine Frage. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Martens vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und an Herrn Professor Wieland.

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz soll, so heißt es, konjunkturstärkend wirken. Es ist schon zur Sprache gekommen, dass die am meisten von Armut betroffene Gruppe die Gruppe der Alleinerziehenden mit Kindern ist. Das Kindergeld bzw. die Entlastung durch den Kinderfreibetrag wird auf den Unterhaltsvorschuss voll angerechnet, ebenso auf Leistungen nach SGB II und XII und, hälftig, auch auf den Kindesunterhalt. Vor diesem Hintergrund möchte ich fragen: Welchen Beitrag für die Binnenkonjunktur leistet die Erhöhung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes? Sehen Sie diese Maßnahmen wirklich als konjunkturfördernd an?

Sachverständiger Dr. Rudolf Martens (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.): In Deutschland und weltweit haben wir die größte Krise seit 1945 zu konstatieren. Unser Verband hat sich den Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes angeschaut. Wir müssen uns sehr wundern; denn in der Diskussion, die mit

diesem Gesetzentwurf verbunden ist, hat niemand die Frage gestellt: Ist denn unser bisheriges Wirtschaftsmodell wirklich so erfolgreich gewesen für die Menschen insgesamt in unserem Land?

Wenn wir uns die großen Tendenzen anschauen, sehen wir, dass wir ein exportgetriebenes Wirtschaftsmodell gepflegt haben. Die Exportwirtschaft hat wesentlich davon profitiert, dass sich die abhängig Beschäftigten - die Mehrheit der Arbeitnehmer - in Lohnzurückhaltung üben mussten. Gleichzeitig sind dabei aber soziale Kosten entstanden. Zum Beispiel sind wir in der Armutspolitik nicht weitergekommen. Nach Daten des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes hat sich die Armutsquote in Deutschland in den Jahren 2005 bis 2007 praktisch nicht verändert, obwohl das die Zeit war, in der wir die im Sinne des Exportüberschusses größten Exporterfolge erzielt haben.

Bezahlt haben diesen Exportüberschuss die Beschäftigten mit ihrer Lohnzurückhaltung. Er ging damit auf Kosten der Binnenkonjunktur, von der die Mehrheit der Menschen in unserem Lande abhängig ist. Bezahlt haben den Exportüberschuss Regionen, deren regionale Wirtschaft einen kleinen Exportanteil hat. Nur Regionen, deren Industrie und Wirtschaft einen hohen Exportanteil haben, konnten von dem Exportboom profitieren.

Man wundert sich, dass der Fiskus davon nicht profitiert hat. Man muss dazu wissen, dass die Umsatzsteuer, die durch Export im Ausland entsteht, nicht dem deutschen Fiskus zufließt. Wenn man den Exportüberschuss des Jahres 2007 zur Grundlage nimmt, kann man ausrechnen, dass der deutsche Fiskus über 30 Milliarden Euro mehr eingenommen hätte, wenn wir ein ausgeglicheneres Wirtschaftsmodell hätten.

Ich denke, wir brauchen eine Änderung des Wirtschaftsmodells dahin gehend, dass Binnenwirtschaft und Export in ein Gleichgewicht gebracht werden. Nur so - das zeigen die Vergleiche innerhalb der Europäischen Union - wäre es möglich, zum einen den Menschen mehr zukommen zu lassen und zum anderen armutspolitisch weiterzukommen.

Die Alleinerziehenden sind in der Tat eine besondere Gruppe. Die Gruppe der Alleinerziehenden fällt schon seit langer Zeit dadurch auf, dass eine Armutsquote von über 30 Prozent festzustellen ist. Einem Teil dieser Gruppe hilft die Erhöhung des Kindergeldes nicht: Etwa 800 000 Kinder leben bei Alleinerziehenden, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, worauf eine Erhöhung des Kindergeldes voll angerechnet wird. Das Gleiche gilt für die 500 000 Alleinerziehenden,

die Unterhaltsvorschuss bekommen. Von der steuerlichen Entlastung durch die Erhöhung des Kinderfreibetrages hat weniger als 1 Prozent aller Alleinerziehendenhaushalte etwas. Bei Alleinerziehenden, die regulär Unterhalt bekommen, kommt nur die Hälfte des Kindergeldes an; das betrifft immerhin knapp 2 Millionen Alleinerziehendenhaushalte.

Insofern muss man die Schieflage, die bei den Alleinerziehenden durch das Kindergeldsystem entsteht, beseitigen. Man muss aber auch sehen, dass dadurch, dass das Kindergeld im Steuerrecht geregelt ist, ein sozialpolitisch sehr ungünstiges Signal ausgesendet wird: Familien, die über ein hohes Einkommen verfügen, bekommen faktisch mehr Kindergeld. Das muss aus unserer Sicht dringend korrigiert werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Ich kann an das anschließen, was ich vorhin gesagt habe: Auch wenn das Ziel des Gesetzes die Stärkung der Konjunktur ist, muss man berücksichtigen, dass die dem Gemeinwesen zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind. Die Staatsverschuldung ist so beträchtlich, dass man sich sehr genau überlegen muss, ob man sie noch erhöhen kann und wie man die Mittel zielgerichtet einsetzt.

Die Steuermindereinnahmen, die eine Folge dieses Gesetzes sind, werden dazu führen, dass die Kommunen kaum noch Investitionen tätigen können, und sie werden die Länder in größte Schwierigkeiten bringen. Sie alle verfolgen, was durch die Medien geht, und haben daher mitbekommen, dass einige Ministerpräsidenten, die den Regierungsparteien angehören, schon eingewandt haben, dass sie das nicht mehr finanzieren können.

Man muss sich also fragen: Ist es in Anbetracht dessen, dass die Mittel sehr begrenzt sind, sinnvoll, Beherbergungsbetriebe mit einem günstigeren Mehrwertsteuersatz zu bedenken? Wäre es nicht sinnvoller, das Geld dorthin zu bringen - darauf zielt Ihre Frage ab -, wo es dringend gebraucht wird - etwa zu Alleinerziehenden mit Kindern - und sofort in den Konsum geht?

Im Übrigen: Wer die Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht beobachtet hat, muss davon ausgehen, dass das Bundesverfassungsgericht Anfang nächsten Jahres deutlich machen wird, dass es nicht angeht, wenn im SGB II für den Bedarf von Kindern einfach ein bestimmter Prozentsatz angesetzt wird. Da wird man sich mehr überlegen müssen. Auch dafür wird noch Geld gebraucht werden. Deshalb scheint es mir sehr

zweifelhaft zu sein, ob man in diesem Gesetzentwurf die Schwerpunkte richtig gesetzt hat, um die Konjunktur zu stärken.

Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zu der juristischen und ökonomischen Bewertung der Änderungen im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, insbesondere in Bezug auf die Begünstigung von Betriebsvermögen.

Herr Wieland, kann davon ausgegangen werden, dass das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der hier vorgeschlagenen Fassung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt?

Herr van Treeck, könnten Sie vielleicht noch etwas zu dem Kontext der Krisenbewältigung sagen? Könnte es nicht sein, dass durch die Verkürzung der Behaltensfrist, die in dem Gesetzentwurf verankert ist, die Krise sogar noch verschärft wird? Wäre unter dem Gesichtspunkt der Krisenbewältigung eine Stundungsregel nicht vielleicht die bessere Variante?

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Ich halte den Gesetzentwurf, soweit Hemmnisse für die Unternehmensnachfolge beseitigt werden sollen, in der vorliegenden Form für verfassungswidrig; das will ich in aller Deutlichkeit sagen. Meines Erachtens wurde bei diesem Gesetzentwurf überhaupt nicht die Frage gestellt, wie man die steuerliche Ungleichbehandlung rechtfertigen kann. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird argumentiert, dass man eine mittelstandsfreundlichere und krisenfeste Regelung brauche. Dagegen steht die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts. Es hat gesagt: Wenn der Gesetzgeber an der Erbschaft- und Schenkungsteuer festhält, muss er gleichmäßig besteuern. Er darf gewisse Lenkungsziele verfolgen; er darf - so sagt das Bundesverfassungsgericht - im Ausnahmefall sogar verschonen.

Jetzt soll sehr weit zugunsten der Unternehmensnachfolge gegangen werden. Die vorgeschlagene Regelung befindet sich meines Erachtens an der Grenze zur Verfassungswidrigkeit - auf welcher Seite der Grenze genau sie sich befindet, möchte ich jetzt gar nicht sagen.

Wenn man das Steuerprivileg ausdehnen möchte, muss man einen sachlichen Grund dafür anführen können. Das Argument der Mittelstandsfreundlichkeit ist zwar schön, und der Gesetzgeber kann sich vielen gesellschaftlichen Gruppen gegenüber freundlich verhalten; aber Mittelstandsfreundlichkeit ist im

Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein sachlicher Grund.

Auch Krisenfestigkeit scheint mir kein tragfähiger Grund zu sein. Es geht nämlich um die Verkürzung der Behaltensfrist von sieben auf fünf Jahre. Der Gesetzgeber müsste argumentieren: Wir gehen davon aus, dass die Krise auch in sieben Jahren noch anhält.

Kurzum: Der Gesetzgeber müsste belegen, warum diese steuerliche Entlastung, dieses Privileg, seiner Meinung nach sachlich gerechtfertigt ist. Dazu habe ich in dem ganzen Gesetzentwurf kein Wort gefunden. Die Vorgabe, die das Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Gesetzgeber gemacht hat, ist aber: Wenn Privilegien eingeführt werden sollen, insbesondere dann, wenn jemand vollständig von Steuern verschont werden soll, muss es sachlich zwingende Gründe dafür geben. Man könnte sich nämlich vorstellen, dass auch andere vererbte Vermögen nicht schädlich sind: Wenn jemand sein Geld dem Staat hinterlässt, ist das wahrscheinlich im Sinne des Allgemeinwohls, und wer Aktien gekauft hat, der hat - könnte man argumentieren - die Wirtschaft gefördert.

Warum soll gerade diese Gruppe so weit begünstigt werden, dass praktisch keine Last mehr da ist? Wenn der Gesetzgeber sagt: „Ich verschone die Empfänger und verlange dafür nur ein wirtschaftlich normales Verhalten“, ist zu entgegnen: So würden sich die Begünstigten vermutlich ohnehin verhalten. Der Gesetzgeber muss also klarmachen, worin die Gegenleistung im Sinne des Allgemeinwohls bestehen soll, die erforderlich ist, um die Ausdehnung des Privilegs zu begründen. Dies habe ich bisher nicht gefunden.

Meine Prophezeiung: Es wird möglicherweise eine Weile dauern, aber das wird in Karlsruhe angefochten werden. Das Ergebnis scheint mir eindeutig: Die vorgeschlagene Regelung ist verfassungswidrig.

Sachverständiger Till van Treeck (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Dem ist nicht mehr viel hinzuzufügen. Auch der Sachverständigenrat hat sich dazu sehr klar geäußert. Er hat gesagt: Diese Maßnahme dient allein Partikularinteressen und ist ökonomisch kaum zu begründen. Professor Wieland hat angesprochen, dass große Mitnahmeeffekte zu erwarten sind: dass Betriebe weitergeführt werden, die auch dann weitergeführt würden, wenn es zu keiner steuerlichen Entlastung käme.

Generell stellt sich die Frage, warum verschiedene Vermögentypen bevorzugt behandelt werden sollten, man dieses Geschenk - so muss man es nennen - also noch

zusätzlich machen sollte, zumal es Stundungsregeln gibt, die offenbar nicht in sehr hohem Maße genutzt werden.

Gerade auch aus ökonomischer Sicht ist das verwunderlich, da man als überzeugter Marktwirtschaftler eigentlich argumentieren müsste, dass die Chance eines Unternehmens, am Markt weiter fortzubestehen, wenn der Unternehmer stirbt oder aus dem Beruf ausscheidet, nur wenig davon abhängt, vom wem es übernommen wird. Wenn das Unternehmen rentabel und gut aufgestellt ist, dann sollte es auf einem funktionierenden Markt auch weiter gute Perspektiven haben. Insofern kann ich dem nur zustimmen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir kommen damit zur dritten Runde.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich würde mich gerne dem Thema Gewerbesteuer zuwenden und habe eine Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und an den Hauptverband des Deutschen Einzelhandels hinsichtlich der Hinzurechnung von Mieten und Pachten bei der Bemessung der Gewerbesteuer. Wie schätzen Sie in der derzeitigen Krise, die ja auch den Einzelhandel und das Handwerk getroffen hat, die Substanzbesteuerung bei der Gewerbesteuer ein, und wie können Sie auch unter Beachtung der berechtigten Interessen der Kommunen argumentieren, dass die Hinzurechnung reduziert werden sollte?

Sachverständiger Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Zunächst einmal muss man konstatieren, dass mit der Unternehmensteuerreform 2008 die damals schon existierende Hinzurechnung bei der Besteuerung verändert wurde. Die Hinzurechnung von 50 Prozent der Zinsen für Dauerschulden, unter der wir im Handwerk sehr stark gelitten haben, ist verändert worden, und eine generelle Hinzurechnung der Zinsanteile von Mieten, Pachten und Leasinggebühren sowie von 25 Prozent aller Zinsen ist eingeführt worden, allerdings - das muss man ebenfalls konstatieren - mit einem neuen Hinzurechnungsfreibetrag von 100 000 Euro.

Dieser ist von uns damals anders verstanden worden, als er letztendlich ins Gesetz geschrieben wurde. Wir hatten eigentlich gedacht - systematisch wäre das auch richtig gewesen; das folgende Berechnungsbeispiel verdeutlicht dies -: Wenn 400 000 Euro Zinsen anfallen und 25 Prozent, hier also 100 000 Euro, hinzugerechnet werden, dann kommt es bei einem Hinzurechnungsfreibetrag von 100 000 Euro nicht zu einer Hinzurechnung.

Davon sind wir zunächst einmal ausgegangen. Es wird aber anders gerechnet: 400 000 Euro minus 100 000 Euro Freibetrag ergibt 300 000 Euro. Dies mit 25 Prozent multipliziert ergibt eine Hinzurechnung von 75 000 Euro. Eigentlich sollte man mit einem Freibetrag jedoch auf der steuerlichen Bemessungsgrundlage ansetzen.

Jetzt komme ich zur Frage, wie wir die jetzige Regelung im Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes bewerten. Zunächst einmal bewerten wir es natürlich sehr positiv, dass der Zinsanteil von Mieten, Pachten und Leasinggebühren - es war immer nur die Rede von Mieten, aber es handelt sich auch um die Zinsanteile von Pachten und Leasinggebühren - von 65 Prozent auf 50 Prozent gesenkt wird. Ich habe es vorhin schon gesagt: Wir hätten uns gewünscht, dass man auch bei der Hinzurechnung von 25 Prozent aller Zinsen eine weitergehende Milderung vorgesehen hätte, und zwar schlichtweg deshalb, weil der Mittelstand in der aktuellen Finanzlage natürlich noch stärker auf Fremdfinanzierung angewiesen ist, da die Eigenkapitaldecke zu niedrig ist. Das hat sich auch durch die Unternehmensteuerreform nicht wirklich verbessert.

Auch durch das Instrument der Thesaurierungsrücklage, das ja eingeführt wurde, um das Eigenkapital zu stärken, wurden nicht wirklich die Ergebnisse erzielt, die wir uns gewünscht haben, und in den nächsten Jahren droht das Zinsniveau wieder anzusteigen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert gewesen, die Milderung auch auf die Hinzurechnung von Zinsen allgemein auszuweiten.

Wir haben dem Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Koschyk einen Vorschlag dazu gemacht - auch unter Beachtung der Finanzierbarkeit; denn in einem haben Sie natürlich recht: Wir müssen die Finanzlage der Kommunen in den Blick nehmen. Das liegt in unserem eigenen Interesse. Wir plädieren aber auch dafür, im Rahmen der Gemeindefinanzreform perspektivisch eine konjunkturunabhängigere Einnahmequelle für die Kommunen vorzusehen. Dies wäre ein höherer Anteil an der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer hat sich als nicht so stark konjunkturabhängig wie die Einkommensteuer und auch die Gewerbesteuer erwiesen. Deshalb ist es aus unserer Sicht der falsche Weg, dies über die Hinzurechnung bei der Besteuerung zu regeln; denn das ist nun einmal ein Element, durch das in die Unternehmenssubstanz eingegriffen wird, und zwar auch in Zeiten, in denen keine Gewinne erwirtschaftet werden.

Zusammengefasst: Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, wir würden uns aber wünschen, dass in puncto Zinsen noch etwas nachgebessert wird. Konkrete Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch.

Sachverständige Dr. Kathrin Andrae (Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e. V.): Durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung insbesondere von Mieten und Pachten für Immobilien wird das Geschäftsmodell „Stationärer Einzelhandel“ ins Mark getroffen; denn der stationäre Einzelhandel lebt davon, dass er seine wirtschaftliche Tätigkeit in gemieteten Geschäftsobjekten entfaltet. Das gilt heute sowohl für den Mittelstand als auch für die Großbetriebe.

Wenn man heute ein tragfähiges Einzelhandelsgeschäft etablieren möchte, dann gehört die Filialisierung zwingend dazu. Mit nur einem Standort ist man in der Regel nicht lange überlebensfähig. Deswegen beginnen auch Mittelständler heute sehr früh zu expandieren und Filialen zu eröffnen. Man braucht viele Standorte. Diese sind in der Regel nur anmietbar. Es gibt also keine Alternative, etwa: Ich könnte auch kaufen. Dieses Modell gibt es nicht, sodass wir zwingend auf die Anmietung angewiesen sind.

Die bisherige Hinzurechnung in Höhe von 65 Prozent der Finanzierungsanteile von Mieten und Pachten hat bei unseren Unternehmen zu Steuerquoten geführt, durch die das belastbare Maß weit überschritten wird. In größeren Betrieben des Mittelstandes gibt es bereits Gesamtsteuerquoten von über 60 Prozent, und es sind auch Fälle von Substanzbesteuerung zu verzeichnen, sodass sich für einige Unternehmen ganz konkret die Frage stellt, ob dieses Geschäftsmodell „Stationärer Einzelhandel“ für sie auf Dauer noch tragfähig ist und wie man mit dieser hohen Belastung umgehen kann.

Von daher begrüßen wir die Reduzierung des Finanzierungsanteils, die jetzt vorgenommen wurde, sehr. Nach unseren Berechnungen sind wir aber weiterhin der Auffassung, dass diese 50 Prozent noch nicht ausreichen; wir würden uns eine weitere Minderung dieses Hinzurechnungssatzes wünschen.

Zu den Belangen der Kommunen. Wir haben eine sehr enge Partnerschaft mit den Kommunen. Der Einzelhandel ist auf funktionierende Städte angewiesen, auf Kommunen, die Investitionen tätigen können, um die Städte für die Bevölkerung attraktiv zu halten. Gleichzeitig profitieren die Städte natürlich auch von einem vitalen und breit aufgestellten Einzelhandel, sodass beide profitieren.

Dennoch sind wir der Auffassung, dass es sicherlich nicht das Modell der Zukunft ist, dass durch die Hinzurechnung von Mieten und Pachten für Immobilien ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden soll. Ich schließe mich hier den Ausführungen von Herrn Lefarth an. Wir plädieren dafür, die Gemeindefinanzierung auf eine neue Basis zu stellen; denn es ist im letzten Jahr, als die Hinzurechnung schon gewirkt hat, ja nicht zu einer Verstetigung der Gewerbesteuereinnahmen gekommen; vielmehr entwickeln sich die Gewerbesteuereinnahmen genauso volatil, wie wir das aus der Vergangenheit kennen. Mit einem anderen Finanzierungsmodell wäre es sicherlich möglich, zu einer Verstetigung der Einnahmen zu kommen.

Sabine Bätzing (SPD): Meine Frage geht an Professor Hundsdoerfer und an den Deutschen Steuerberaterverband. Entgegen der Ankündigung, eine systematische Überprüfung der ermäßigten Umsatzsteuersätze vorzunehmen, wird in diesem Gesetzentwurf - Herr Professor Hundsdoerfer bezeichnet ihn so schön treffend als „Subventionswachstumsbeschleunigungsgesetz“ - allein für die Übernachtungsbranche eine neue Ermäßigung eingeführt, mit der Begründung, damit Wettbewerbsnachteile auszugleichen.

Das veranlasst mich zu der Frage: Ist es sinnvoll, dieses Kriterium Wettbewerbsnachteile für die Umsatzsteuerermäßigung anzuführen, oder führt diese Maßnahme nicht vielleicht gerade erst zu Wettbewerbsnachteilen oder Wettbewerbsverzerrungen für andere Branchen?

Sachverständiger Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer: Die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes sollte auf harten Wettbewerbsmärkten eigentlich dazu führen, dass die Preise entsprechend sinken.

Auf der Webseite www.prosieben-prozent.de, die vom DEHOGA eingerichtet wurde, ist eine Umfrage unter Hoteliers veröffentlicht, die ergeben hat, dass lediglich 20 Prozent dieses Vorteils an die Kunden weitergegeben werden sollen. Es wird behauptet, dass nur 10 Prozent in die eigenen Gewinne fließen würden. Es sind aber 40 Prozent bis 50 Prozent für Investitionen vorgesehen, und das müssen ja vorher Gewinne gewesen sein. Der eigene Gewinn soll also durch mehr als die Hälfte des Vorteils erhöht werden.

Aufgrund dieser eigenen Angaben der Branche sieht es mir ein bisschen danach aus, als könne der Wettbewerbsdruck dort nicht das entscheidende Argument sein. Abgesehen

davon ist eine solche von fast allen Beteiligten als unsystematisch angesehene Steuervergünstigung aus systematischen Gründen nicht zu rechtfertigen.

Sachverständiger Hans-Christoph Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich darf einen weiteren Aspekt aufgreifen: Die Veränderung bei der Umsatzsteuer wird zusätzliche Bürokratie mit sich bringen; denn man muss bedenken, dass die Abrechnungstechniken in den Hotels sehr mannigfaltig und unterschiedlich sind. Ich will nur das Frühstück herausgreifen. Es müssten Trennungen vorgenommen werden; das führt natürlich zu zusätzlichen Überprüfungsmaßnahmen. Ich denke, dies steht mit dem Bürokratieabbau, der ja eigentlich verfolgt werden soll, nicht in Übereinstimmung.

Dies ist noch zusätzlich zu den schon angesprochenen Überlegungen zum Wettbewerb anzuführen, die aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbandes eher fragwürdig sind, weil die Reduzierung der Preise nicht an die Verbraucher weitergegeben wird; das hat die Erfahrung gezeigt. Insofern haben wir bei dieser Regelung Bedenken.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe zwei Fragen, und zwar eine an den BDI und eine an Professor Dr. Landsittel.

Zu meiner Frage an den BDI: Im Rahmen der Sofortmaßnahmen haben wir im Koalitionsvertrag auch die Funktionsverlagerung thematisiert. Wie soll das nach Ihrer Auffassung künftig geregelt werden? Ganz speziell: Sehen Sie die Verlagerung von Einzelwirtschaftsgütern bereits als eine Funktionsverlagerung an?

Meine zweite Frage geht an Professor Dr. Landsittel. Sie haben vorhin, als Herr Professor Wieland seine Kritik an der Regelung der Erbschaftsteuer formuliert hat, den Kopf geschüttelt. Deshalb wollte ich Ihnen die Gelegenheit geben, vielleicht eine andere Position zu vertreten.

Sachverständiger Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Erster Punkt: Die Funktionsverlagerung ist meines Erachtens eines der größten Investitionshemmnisse, die uns in den letzten Jahren in die Gesetzbücher geschrieben wurden, weil Sie keinem ausländischen Investor klarmachen können, dass er, wenn er Entwicklungs- und Forschungsergebnisse weltweit vermarkten möchte, den zukünftigen Gewinn, den er in einem Land zu erzielen gedenkt, zunächst in Deutschland versteuern muss, um dann dem Fiskus in dem anderen

Land erklären zu müssen, dass dieser geplante Gewinn schon in Deutschland vorab versteuert wurde und er das beachten möge.

Zweiter Punkt: Wir haben jetzt Ende November 2009. Die Regelung ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Seitdem ist das Bundesfinanzministerium nicht in der Lage gewesen, die Funktionsverlagerung bzw. den Begriff der Funktion näher zu beschreiben. Das heißt, wir befinden uns im Moment in der Situation, dass bei jeder Investitionsentscheidung darüber nachgedacht wird: Unterfällt das der Besteuerung der Funktionsverlagerung - ja oder nein? Ich meine, das ist ein unhaltbarer Zustand.

Warum diese Regelung meines Erachtens zu scharf ist: Es ist einem ausländischen Investor überhaupt nicht erklärbar, dass die Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im Ausland zunächst der deutschen Besteuerung unterworfen wird. Sie müssen sich das einmal vorstellen: Selbst die Standortvorteile und die Steuervorteile im Ausland werden der deutschen Besteuerung unterworfen. - Das ist meines Erachtens ein einmaliger Vorgang, und zwar insofern, als dass wir festgestellt haben, dass es bisher, anders als es in Gesetzgebungsverfahren sonst immer wieder der Fall war, keine internationale Blaupause für diese Besteuerung der Funktionsverlagerung gibt. Das heißt, damit ist man sehr weit über die internationalen Standards hinausgegangen.

Ich finde es bezeichnend, dass der Entwurf des BMF-Schreibens zur Besteuerung der Funktionsverlagerung, der im September kurzzeitig veröffentlicht wurde, auf einmal ein Bekenntnis dazu enthielt, dass es diese Standards bei der OECD in der Tat nicht gibt, dass man aber hofft, dass sich die OECD diesen Standards, die Deutschland gegebenenfalls setzen möchte, annähern möge. Mit anderen Worten: Wir befinden uns auf einmal in einer Verkehrung der Situation: Auf der OECD-Ebene soll eine einseitige deutsche Regelung zur Blaupause gemacht werden.

Ich darf Ihnen aus wirtschaftspolitischer Sicht einen Punkt mit auf den Weg geben: Es ist bezeichnend, dass viele andere Länder Deutschland auf die Schulter klopfen und sagen: „Das ist wunderbar, ihr müsst hier ganz hart durchgreifen“, während sie selbst sich aber in keinsten Weise in diese Richtung bewegen. Das ist meines Erachtens ein klares Zeichen dafür, dass es sich hierbei um Applaus von falscher Seite handelt.

Ich kann nur dafür plädieren - das hatte ich Ihnen, Herr Staatssekretär Koschyk, auch schon einmal angedeutet -, dass man eine große Signalwirkung zu erreichen versucht.

Man muss den ausländischen Investoren klarmachen, dass diese Sache zurückgenommen wird. Das wird man sicherlich nicht mit einem einfachen BMF-Schreiben schaffen; denn Sie werden nicht durch die USA reisen und sagen können: „Wir haben den Erlass etwas eingeschränkt, nun sind die Investitionsbedingungen in Deutschland wieder richtig“, vielmehr muss man hier durchgreifend formulieren.

Erlauben Sie mir noch eine Randbemerkung. Es geht um das Thema Zinsschranke. Herr Ondracek, Sie haben natürlich recht: Durch den Gesetzentwurf wird es den Unternehmen nicht verboten, Geld für eine Finanzierung aufzunehmen, vielmehr werden die Zinsen damit verteuert. Der Effekt ist der gleiche.

Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel nennen: Durch die Zinsschranke erhöht sich der Zinsaufwand für größere Unternehmen um über 200 Basispunkte. Überlegen Sie sich einmal, welche Anstrengungen Unternehmen machen müssen, um bei der Finanzierung gegebenenfalls 10, 20 oder 50 Basispunkte wettzumachen. Gleichzeitig verursachen Sie mit der Zinsschranke über 200 Basispunkte. Das ist sicherlich eine überdimensionierte Verteuerung des Zinsaufwandes.

In diesem Zusammenhang kann ich nur sagen: Wir sind glücklicherweise über diese Grundsatzdebatten hinaus und versuchen nun, Taten folgen zu lassen. Mir geht es darum, dass wir versuchen, krisenverschärfende Regelungen durch das Ausrichten von einzelnen Stellschrauben zu verhindern. Das sehe ich anders als Sie, Frau Uhl.

Die Wirtschaft hat beispielsweise keine maßlose Erhöhung bei dem EBITDA gefordert, sondern wir haben einen Konjunkturpuffer gefordert. Ein EBITDA-Volumen, das in einem guten Jahr nicht ausgenutzt wird, soll in schlechte Jahre vorgetragen werden. Ich glaube, das ist eine maßvolle Forderung, um Konjunkturzyklen einigermaßen Rechnung zu tragen, und das ist im Sinne aller: auf der einen Seite der Arbeitnehmer, damit die Arbeitsplätze und Standorte hier erhalten bleiben, und auf der anderen Seite auch der Investoren, damit sie die Möglichkeit haben, in deutsche Unternehmen zu investieren.

Als Letztes: Ich möchte einmal wissen, was passieren würde, wenn wir in zwei oder drei Jahren feststellen müssten, dass sämtliche Investitionen in Unternehmen in Deutschland verteuert worden wären, dass das in anderen Ländern aber nicht der Fall wäre, sodass wir in der Situation wären, dass deutsche Traditionsunternehmen von ausländischen Investoren übernommen werden. Ich glaube,

das ist sicherlich nicht das Ziel des Gesetzgebers. Vielmehr sollten wir darauf achten, dass es zumindest einen gewissen Ausgleich gibt und wir uns eine gewisse Wettbewerbsfähigkeit erhalten können.

Sachverständiger Prof. Dr. Ralph Landsittel: Herr Wieland hat vorhin die Auffassung vertreten, dass die Entschärfung der Lohnsummenregelung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz möglicherweise zur Verfassungswidrigkeit der Begünstigung unternehmerischen Vermögens insgesamt führen könnte; so habe ich Sie verstanden. Das sehe ich in der Tat anders. Denn wir müssen zunächst die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung von 2006 berücksichtigen, nach der auf der ersten Ebene eine einheitliche Bewertung nach Verkehrswert vorzunehmen ist. Aber auf der zweiten Ebene - auf der Ebene der Ermittlung der Bemessungsgrundlage - ist der Gesetzgeber in gewissen abgesteckten Grenzen berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu reduzieren. Davon hat der Gesetzgeber durch den Abzugsbetrag und den Verschuldungsabschlag Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung von 2006 muss man auch im Kontext der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 sehen. Darin hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht dezidiert festgestellt, dass es ein Unterschied ist, ob man Aktien oder Bundesanleihen - also fungible Wirtschaftsgüter - oder ein Unternehmen erbt, das man - zum Beispiel in einer Krise - nicht zu Geld machen kann. Außerdem ist das unternehmerische Vermögen in ganz anderer Art und Weise dem Gemeinwohl verbunden und zum Beispiel mit Steuerverpflichtungen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen belastet. Deswegen ist der Gesetzgeber berechtigt, diesen Unterschieden auf der Ebene der Bemessungsgrundlage Rechnung zu tragen. Das hat er getan.

Eine Entschärfung der Lohnsummenregelung, wie sie jetzt geplant und aus Sicht der Wirtschaft auch zu begrüßen ist, wäre meiner Ansicht nach nicht verfassungswidrig. Man kann über die Verfassungswidrigkeit anderer Regelungen der bestehenden Rechtslage diskutieren. Aber dieser Punkt gehört meiner Ansicht nach nicht dazu.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Uns liegen 16 Stellungnahmen zur Senkung des Mehrwertsteuersatzes für das Beherbergungsgewerbe vor. In 15 Stellungnahmen wird diese Maßnahme abgelehnt, in einer Stellungnahme befürwortet. Ich frage deshalb die Vertreter der

befürwortenden Meinung - das ist der DEHOGA -, wie sie das begründen. Außerdem richte ich meine Frage auch an eine neutrale Stelle, den BDI.

(Heiterkeit)

Der DEHOGA hat festgestellt, dass die geplante Maßnahme wichtige betriebswirtschaftliche Spielräume für notwendige Investitionen und die Qualifizierung und Entlohnung der Mitarbeiter schafft. Daraus kann man fast lesen, dass Sie den Preisvorteil nicht weitergeben wollen. Trifft das zu?

Des Weiteren beklagen Sie insbesondere den dramatischen Einbruch im Businesssegment. Glauben Sie nicht, dass dieser zunehmen wird, wenn sich der Vorsteuerabzug für die Unternehmen von 19 Prozent auf 7 Prozent reduziert?

Sachverständige Ingrid Hartges (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.): Der DEHOGA und insbesondere die Hotellerie begrüßen den vorgelegten Entwurf eines Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Seit circa 15 Jahren fordert die deutsche Hotellerie Gleichbehandlung im europäischen Raum. Ich weiß nicht, ob den Anwesenden klar ist, dass 21 der EU-Mitgliedstaaten ihrer Hotellerie reduzierte Mehrwertsteuersätze gewähren.

Die Hotellerie steht im internationalen Wettbewerb. In Reisekatalogen werden die Bruttoendpreise ausgewiesen. Es ist nicht erkennbar, dass zum Beispiel in Spanien der Mehrwertsteuersatz 7 Prozent und in Portugal 5 Prozent beträgt. In Deutschland beträgt er 19 Prozent. Das heißt, die deutsche Hotellerie, die im internationalen Wettbewerb steht, ist benachteiligt. 21 Länder setzen auf die Leistungsfähigkeit der Hotellerie und ihre Bedeutung als Jobmotor.

Ich darf auch darauf verweisen, dass die Hotellerie im Gegensatz zu vielen anderen Branchen nicht in der Lage ist, Arbeits- und Ausbildungsplätze ins Ausland zu verlagern. Sie kann auch keine Arbeitsplätze wegrationalisieren. Die gesamte Branche steht in Deutschland für 1 Million Arbeitsplätze - das sind im Übrigen mehr als in der Automobilindustrie - und über 100 000 Ausbildungsplätze.

Die Branche hat in den vergangenen Jahren mit großem Interesse verfolgt, dass dieses Thema wiederholt Gegenstand parlamentarischer Beratungen gewesen ist, und zwar nicht nur im Deutschen Bundestag, sondern auch im Bundesrat, zuletzt im Mai dieses Jahres. Im Übrigen haben uns Vertreter aller Parteien im Deutschen Bundestag Unterstützung und Verständnis dahin gehend

signalisiert, dass diese Benachteiligung des deutschen Gastgewerbes beseitigt werden sollte.

Sie fragten mich sehr konkret danach, was in unserer Branche passiert. Ich will an einem konkreten Beispiel deutlich machen, wie die Benachteiligung aussieht. Nehmen Sie zum Beispiel einen Hotelier in Basel, der einen Endpreis von 150 Euro brutto berechnet. Nehmen Sie weiter einen deutschen Hotelier in Lindau, der ebenfalls 150 Euro brutto nimmt. In der Schweiz beträgt der Mehrwertsteuersatz auf diese Hotelleistungen 3,6 Prozent. In Deutschland sind es bekanntermaßen 19 Prozent. Bei einem Jahresumsatz von 1 Million Euro führt der Schweizer Hotelier 124 000 Euro weniger an das Finanzamt ab und hat einen entsprechend größeren Handlungsspielraum für Investitionen, attraktive Preisangebote und auch für Mitarbeiterentlohnung.

Die vorhin zitierte Umfrage stammt vom März. Das ist in der Tat richtig, Herr Kolbe. Diese Umfrage macht deutlich, wo die Probleme der deutschen Hotellerie liegen, dass sie nämlich kein Geld für Investitionen hat. Ich glaube, der Charme einiger Häuser zum Beispiel in Bayern, Rheinland-Pfalz und im Schwarzwald, wo übrigens schon einzelne Gasthöfe leer stehen, erinnert an die 70er- und 80er-Jahre. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf.

Mit Blick auf die bunten Bilder in den Medien, bei denen immer der Eindruck entsteht, dass es um die Luxushotellerie bzw. um die Kettenhotellerie geht, sei es gestattet, einige Kenndaten der Hotellerie zu kommunizieren. Lediglich 142 Hotels in Deutschland machen mehr als 10 Millionen Euro Umsatz. 76 Prozent der Betriebe liegen mit ihren Umsätzen unter 500 000 Euro, 30 Prozent sogar unter 100 000 Euro. Das ist Mittelstand pur, der nicht gerade zu den Lieblingen der Banken zählt.

Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass es eine wichtige Maßnahme im Wachstumsbeschleunigungsgesetz ist, die definitiv einen Investitionsschub auslösen wird. Wir haben innerhalb von fünf Tagen weit über 500 Schreiben von Hoteliers bekommen, die explizit angeben, was sie zum 1. Januar tun werden. Sie werden im Laufe des nächsten Jahres Ausbildungsplätze und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Sie geben auch an, was sie investieren, und es gibt auch Betriebe, die sehr konkret ankündigen, dass sie die Preise um 5 Prozent oder 8 Prozent reduzieren wollen oder dass die den Preisvorteil mit 10,1 Prozent fast komplett weitergeben werden.

Lassen Sie mich abschließend noch auf das Businesssegment eingehen. Es ist in der Tat

so, dass die Gespräche über die Firmenverträge schon jetzt laufen. Sie müssen dabei die Hotelpreise in Deutschland im europäischen Vergleich - zumindest bezogen auf die europäischen Metropolen - berücksichtigen. Die Firmen sind schon jetzt bei der Hotellerie vorstellig geworden und verlangen, dass der Preisvorteil eins zu eins weitergegeben wird. Dass wir dazu keine Position beziehen können, versteht sich aus kartellrechtlichen Gründen. Aber gehen Sie bitte davon aus: Die Gesetze des Marktes funktionieren, und sie werden auch an dieser Stelle Punkt funktionieren, sowohl im Firmengeschäft als auch im Privatkundengeschäft. Durch diese Maßnahme soll gerade auch der Urlaub im eigenen Land attraktiver gemacht werden. Gehen Sie bitte davon aus, dass die deutsche Hotellerie dies sehr verantwortungsbewusst umsetzen und auch nutzen wird.

Sachverständiger Berthold Welling

(Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Der Ursprung der geplanten Maßnahme liegt etwas weiter zurück: Schon im Koalitionsvertrag findet sich die Ankündigung oder sogar das Versprechen, der Hotellerie und Gastronomie mit einem ermäßigten Umsatzsteuersatz zu helfen. Deshalb ist es nur konsequent, dass dieses Vorhaben im nächsten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt wird. Insofern wundere ich mich über die gesamte steuerpolitische Diskussion. Ich glaube, sie ist darauf zurückzuführen, dass man inzwischen erkannt hat, welches Aufkommen durch diese Maßnahme bewegt wird.

Im Zuge der Diskussion über den ermäßigten Umsatzsteuersatz stellt sich die Frage, ob das Frühstück mit einbezogen werden soll bzw. ob es eine klassische Nebenleistung im Sinne der BFH-Rechtsprechung vom Beginn dieses Jahres ist oder nicht, sodass man sie herausrechnen und dann das Frühstück mit 19 Prozent versteuern müsste. Wenn ich die Frage hierauf konzentrieren darf, dann würde ich sie immer wie folgt beantworten: Wenn man diesen Schritt geht, dann sollte man das auf beides beziehen. Anderenfalls würde es zu großen Verwerfungen führen.

Das kann ich Ihnen kurz erklären. Es würden 7 Prozent Mehrwertsteuer auf die Beherbergungsleistung und 19 Prozent auf die Frühstücksleistung erhoben; wenn es keine Nebenleistung ist, muss das Frühstück gesondert ausgewiesen werden. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für das Frühstück nur bis zu einer Höhe von 4,80 Euro steuerfrei ersetzen. Wenn Sie mir ein Hotel nennen können, in dem man für 4,80 Euro frühstücken kann, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Dann würde ich meine Hotelübernachtungen auf Dienstreisen dorthin verlegen. Anderenfalls müsste das Frühstück vom Arbeitgeber mit übernommen werden, und der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer zufließt, müsste der Besteuerung unterworfen werden.

Gehen wir der Einfachheit halber von einer Übernachtungsleistung in Höhe von 124,80 Euro aus. Davon würden 24,80 Euro auf das Frühstück entfallen. Dann wären 4,80 Euro steuerfrei ersetzbar, und die übrigen 20 Euro müssten der Lohn- und Einkommenbesteuerung unterworfen werden. Das wäre eine weitere Verteuerung der Übernachtungsleistung. Zusätzlich tritt das Problem auf, dass sich die Reiserichtlinien vieler Unternehmen an den steuerlichen Grenzwerten orientieren und gegebenenfalls den neuen Steuersätzen angepasst werden müssten.

Wenn Sie aus dieser verfahrenen Situation herauskommen möchten, kann ich deshalb nur raten: Wenn Sie das eine tun, dann sollten Sie das andere nicht lassen.

Lassen Sie mich noch einen weiteren Aspekt ansprechen: Wenn ich die DEHOGA-Umfrage richtig verstanden habe, dann sollen etwa 10 Prozent des Mehrwertsteuervorteils der Verbesserung des Betriebsergebnisses zugutekommen und 90 Prozent in den Wirtschaftskreislauf fließen. Ich glaube, das ist ein vertretbares Verhältnis.

Die politische Entscheidung bleibt Ihnen überlassen. Ich glaube, dass die Würfel in diesem Fall mehr oder minder gefallen sind, weil die politische Entscheidung bereits erfolgt ist.

Dr. Carsten Sieling (SPD): Ich habe eine Nachfrage zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuerregelung; das wird hier ja sehr kontrovers gesehen. Professor Landsittel und die Bundesregierung halten das ja für verfassungsgemäß. Ich bitte in diesem Zusammenhang zum einen um die Einschätzung des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter. Zum anderen bitte ich Professor Wieland, zu den Ausführungen von Professor Landsittel Stellung zu nehmen.

Sachverständiger Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Hinsichtlich der Erbschaftsteuer habe ich eine Art Déjà-vu-Erlebnis, weil ich schon vor einiger Zeit Gelegenheit hatte, zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des gesamten Vorhabens Stellung zu nehmen, und ich dazu etwas gesagt habe, was ja bekannt ist. Das möchte ich nicht wiederholen. Ich bin nach wie vor von der Verfassungswidrigkeit des

Vorhabens überzeugt. Es geht weniger darum, dass von einer schwerwiegenden Ungleichbehandlung von Betriebsvermögen und anderem Vermögen auszugehen ist. Denn wir haben heute so viele kontroverse Ansichten darüber gehört, ob das Axiom, dass Steuerminderung Arbeitsplätze schafft, zutrifft, dass ich nicht weiß, ob man darauf letztlich Entscheidungen gründen kann. Vielmehr brauchen wir - da wir uns innerhalb eines geschlossenen Systems bewegen; es ist ein Subventionstatbestand oder Steuerentlastungstatbestand mit einer bestimmten Zweck-Mittel-Relation wie der Schaffung von Arbeitsplätzen - Zielgenauigkeit.

Das Problem besteht darin, dass die Zielgenauigkeit mit der geplanten Regelung immer noch nicht erreicht wird. Sinn der ursprünglichen Regelung war nämlich nicht allgemein der Erhalt der Arbeitsplätze eines bestehenden Unternehmens, sondern man wollte vermeiden, dass durch die Zahlung von Erbschaftsteuer Betriebe nicht mehr in der Lage sind, weiter zu produzieren und die Arbeitsplätze zu erhalten. Das heißt, zielgenau ist die Wirkung dann, wenn der Kernbereich genau der Unternehmen berührt wird, die durch die Zahlung der Erbschaftsteuer insolvent werden würden. In den Genuss dieses Mechanismus, dieser Förderungsregelung wird ein schwacher Betrieb, der ohnehin nicht weiter produzieren kann oder dem es schon wirtschaftlich schlecht geht und der darauf angewiesen ist, Beschäftigte freizustellen oder zu entlassen, gar nicht mehr kommen können. So gesehen ist unter dem Gesichtspunkt der Zielgenauigkeit eine Vereinfachung des Wirkungsmechanismus bzw. eine Lockerung dieser Schranken ein Schritt in die richtige Richtung, der aber letztlich nicht weit genug geht. Es stellt sich die Frage, ob dieser Ansatzpunkt mit der Verquickung glücklich gewählt ist.

Die Frage nach anderen Ideen ist politisch bereits sehr stark diskutiert worden. Ich möchte mir nicht anmaßen, weitere Vorschläge dazu zu machen. Wir haben damals Anregungen gegeben. Ich bleibe nur dabei, dass der ganz große Wurf, die Zielgenauigkeit herbeizuführen, noch nicht gelungen ist und deshalb die alten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung nicht ausgeräumt sind.

Sachverständiger Prof. Dr. Joachim Wieland: Meines Erachtens ergibt sich die Verfassungswidrigkeit der Regelung daraus, dass hier eine Steuerverschonung ohne ausreichenden sachlichen Grund vorgenommen wird. Der Gesetzgeber müsste begründen,

dass das von ihm erstrebte Ziel „Erhalt von Arbeitsplätzen“ mit der gegenwärtigen Regelung nicht erreicht werden kann und dass stattdessen aus bestimmten Gründen eine Verkürzung von Behaltensfristen und eine Entschärfung bei den Lohnsummen sachlich zwingend geboten seien. Denn ein größeres Steuerprivileg, als dass Sie jemanden von der Steuerpflicht befreien - es geht nicht nur um eine Steuerermäßigung -, ist nicht vorstellbar. Das ist gewissermaßen die subventionsstärkste Maßnahme, die Sie ergreifen können. Dementsprechend - weil es ein deutliches Abweichen vom Gleichheitsprinzip bzw. dem Grundprinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist - brauchen Sie zwingende sachliche Gründe dafür. Es kann sich nur um Ausnahmen handeln. Diese Ausnahmen sind meines Erachtens in dem vorliegenden Gesetzentwurf in keiner Weise begründet, weil er sich darauf beschränkt, auf die Mittelstandsfreundlichkeit der Regelungen hinzuweisen. Die Mittelstandsfreundlichkeit ist aber für das Bundesverfassungsgericht kein sachlicher Grund für eine Steuerverschonung. Wenn Sie eine solche Argumentation akzeptieren würden, dann könnten Sie vom Gleichheitsgrundsatz gleich völlig Abschied nehmen, weil sich immer jemand finden ließe, für den eine Steuerverschonung freundlich wäre. Das ist zwar in politischer Hinsicht eine gute Tat, aber kein sachlicher Grund im Sinne des Verfassungsrechts.

Ein weiterer Grund, der im Gesetzentwurf genannt wird, ist die Krisenfestigkeit. Diese ist meines Erachtens ebenfalls kein sachlicher Grund, die Fristen von zehn auf sieben Jahre bzw. von sieben auf fünf Jahre zu verkürzen. Das heißt, die Wirkungen werden sich erst in der Zukunft zeigen. Im Gesetzentwurf ist der sachliche Grund dafür nicht erklärt. Ich denke, der Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht gebietet, dass der Gesetzgeber dessen Aussage von 2006 - in Ausnahmefällen kann eine Steuerverschonung stattfinden - ernst nimmt und die Gründe, die ein weitreichendes Abweichen vom Prinzip der Steuergleichheit rechtfertigen, benennt und nachvollziehbar macht. Wir befinden uns hier nicht im Subventionsrecht, sondern im Bereich der steuerlichen Gleichheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Ich sehe keine Gründe für ein Abweichen, und mir wurden solche bislang auch nicht vorgetragen.

Dr. Mathias Middelberg (CDU/CSU): Ich richte meine Frage an meinen niedersächsischen Landsmann Professor Homburg und den Vertreter des BDI. Ich möchte den Blick wieder auf die Mittelstandsentlastung lenken; denn

diese ist neben der Familienentlastung ein Kernbestandteil des Gesetzgebungsvorhabens, was das Volumen anbetrifft. Deswegen sollten wir uns darauf konzentrieren.

Es wurde eben darauf hingewiesen, dass wir uns noch in einer Krisensituation befinden. Aktuell besteht das Risiko, dass gerade mittelständische Unternehmen nicht nur in einer schwierigen Ertragsituation sind, sondern vielfach auch aufgrund der gegenwärtigen steuerlichen Situation in ihrer Existenz gefährdet sind. Deswegen gehen wir die vorgeschlagenen Entlastungsschritte. Ich möchte Sie fragen, ob Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schritte für hinreichend und geeignet erachten, einen veritablen Beitrag zur Entlastung des Mittelstandes und zur Verbesserung der Liquiditätssituation des Mittelstandes zu leisten und dadurch Insolvenzen zu verhindern und Arbeitsplätze zu erhalten. Dann wäre ein Kernziel dieser gesetzlichen Regelung erreicht.

Zur Zinsschranke: Vorhin wurde die Alternativvariante eines Freibetrags statt einer Freigrenze angesprochen. Es gibt gewisse Unwuchten speziell an der Schnittstelle der Zinsschranke. Wie bewerten Sie eine solche Alternativregelung?

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg: Klare Frage, klare Antwort: Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ist richtig. Aber ich finde, dass der Gesetzentwurf bei der Unternehmensentlastung teilweise nicht weit genug geht und dass die Sache vor allem grundlegend falsch angepackt wird. In den vergangenen vier Jahren hat der Finanzausschuss im Grunde nur das abgezeichnet, was ihm vom BMF vorgelegt wurde. Die größte Änderung, zu der sich die Abgeordneten aufgerafft hatten, war, bei der Zinsschranke EBIT durch EBITDA zu ersetzen. Ansonsten wird vom BMF im Halbjahrestakt Kilobyte um Kilobyte, Megabyte um Megabyte Text aufgeschichtet. Es wird immer komplizierter. Bei der Großen Koalition habe ich das verstanden. Hier konnten sich die Abgeordneten im Grunde nicht wehren. Selbst wenn 10 Prozent dieser Koalition gesagt hätten: „Wir machen das nicht mehr mit“, wäre der Gesetzentwurf verabschiedet worden. Aber nun könnten Verhältnisse wie früher einkehren - so erhoffe ich mir das als Sachverständiger -, nämlich dass Anhörungen wirklich etwas bewirken, dass Abgeordnete auf rationale Anregungen reagieren und dass nicht alles eins zu eins umgesetzt wird, was sich das BMF ausgedacht hat. In den letzten Jahren war das BMF der Einzige, der mit den Gesetzgebungsverfahren zufrieden war. Die

Abgeordneten, die Steuerzahler und die Sachverständigen waren teilweise verzweifelt.

Damit zur inhaltlichen Beantwortung Ihrer Frage: Ich möchte meine Grundaussage an zwei Punkten illustrieren. Erstens. Auf Seite 2 meiner schriftlichen Stellungnahme führe ich aus, was führende Juristen von der Zinsschranke halten. Wie Sie eben gesehen haben, gehen die Meinungen bei der Erbschaftsteuer auseinander. Beide Meinungen haben wir gehört. Herr Kollege Landsittel und Herr Kollege Wieland haben sich unterschiedlich geäußert. Ich äußere mich dazu übrigens gar nicht. Bei der Zinsschranke ist das ganz anders. 100 Prozent aller Kommentatoren sagen: Die Zinsschranke ist verfassungswidrig, weil sie gegen das Nettoprinzip verstößt. Sie ist europarechtswidrig, weil sie gegen die Prinzipien der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit verstößt. Herr Steinbrück hatte in den Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform hineinschreiben lassen: Ziel der Zinsschranke ist, grenzüberschreitende Finanzierungen zu behindern. - Eine klarere Vorlage kann man den EuGH-Klägern nicht geben.

Des Weiteren verstößt die Zinsschranke gegen die Zins- und Lizenzrichtlinie sowie gegen die DBA-Bestimmung. Das alles ist sicherlich kompliziert, wird aber von berufenen Juristen einheitlich so gesehen. Deshalb bin ich der Meinung, meine Damen und Herren Abgeordneten: Die Ihnen vom BMF vorgelegten Zahlen zur Zinsschranke sind nichts anderes als eine Chimäre. Der EuGH wird das alles sowieso einkassieren. Es gibt außerhalb Deutschlands nirgendwo eine so weitgefaste Regelung. Dann sind die schönen Milliarden, die Ihnen das BMF vorrechnet, weg. Wie Sie wissen, können Sie vor dem Bundesverfassungsgericht auf eine etatschonende Rechtsprechung pro futuro hoffen. Wenn der EuGH aber sagt: „Die Zinsschranke ist europarechtswidrig“, dann muss das Geld auch rückwirkend zurückgezahlt werden.

Mit einigen von Ihnen hatte ich bereits vor der Bundestagswahl über dieses Thema gesprochen. Ich hatte gesagt: Wenn Schwarz-Gelb gewinnt, dann erwarte ich, dass die Zinsschranke beseitigt wird. Mein Vorschlag lautet daher, alles, was im Gesetzentwurf dazu steht, durch folgenden Satz zu ersetzen: § 4 h EStG wird aufgehoben. - Das wäre ein beachtlicher Fortschritt und kostete gemäß dem, was ich gesagt habe, nichts.

Der zweite Punkt, der noch wichtiger ist, bezieht sich auf § 8 c KStG - die Verlustabzugsbeschränkung -, zu dem noch nicht viele Fragen gestellt wurden. Ich möchte Sie, meine

Damen und Herren Abgeordneten, darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf einen nicht zu übersehenden Widerspruch enthält. Es geht nicht um eine Meinungssache, sondern um eine rein mathematische Sache. Die im Gesetzentwurf vorgesehene kleine Modifikation der Regelung zur Verlustabzugsbeschränkung in § 8 c KStG soll der öffentlichen Hand Kosten in Höhe von sage und schreibe 1,34 Milliarden Euro verursachen. Das ist der größte Posten im Rahmen der Unternehmensentlastung. Dazu möchte ich Ihnen folgenden Hinweis geben: Wenn Sie sich den Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2008 genau anschauen - das ist noch nicht einmal zwei Jahre her -, dann werden Sie feststellen, dass die Kosten der kompletten Neueinführung dieser völlig überbordenden, unwirtschaftlichen und unfassbaren Regelung in § 8 c mit 1,475 Milliarden Euro beziffert wurden. Inzwischen wurde diese Vorschrift durch das Bürgerentlastungsgesetz, die Sanierungsklausel, erheblich entschärft. Die vorgeschlagene kleine Entschärfung soll nun eine Entlastung in Höhe von 1,3 Milliarden Euro bringen. Das ist völlig unmöglich. Es handelt sich hier um politisch aus der Luft gegriffene Zahlen; das sage ich ganz klar. Niemand, mit dem ich darüber gesprochen habe, kann nachvollziehen, woher dieser Betrag kommen soll. Wenn Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, den Ball des BMF aufnehmen, § 8 c KStG ganz streichen und zu § 8 Abs. 4 KStG in der alten Fassung - diese reine Missbrauchsvorschrift ist völlig gerechtfertigt - zurückkehren würden, dann sparten Sie im Vergleich zum Gesetzentwurf sogar Geld.

Mein Vorschlag ist vor diesem Hintergrund vollkommen klar. Man sollte § 8 c nicht mit unsäglichem Text anreichern, sodass niemand, der saniert, mehr durchblickt. Diese Regelung wird keine günstige Wirkung haben. Einem Sanierer können die Steuerberater angesichts der Fülle von Unklarheiten und unbestimmten Rechtsbegriffen in § 8 c nicht sagen, ob er einen Verlustabzug vornehmen kann oder nicht; das wird nicht möglich sein. Schreiben Sie in Ihre Beschlussvorschlag Folgendes: § 8 c KStG wird gestrichen. § 8 Abs. 4 KStG in der alten Fassung wird eingefügt. - Damit würden Sie den im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Auftrag, zu einer Steuervereinfachung zu kommen, erfüllen. Wenn Sie sich zu diesen beiden Taten aufrufen könnten, dürften Sie eine positive Resonanz in der Öffentlichkeit erfahren.

Sachverständiger Berthold Welling
(Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Ich könnte die Komplexität noch erhö-

hen, insbesondere was die Verlustverrechnung angeht. Aber das möchte ich Ihnen ersparen. Mir geht es um pragmatische Hinweise, wie man vielleicht die eine oder andere Maßnahme im laufenden Gesetzgebungsverfahren zielgerecht ausgestalten kann. Das Ziel, das Sie formuliert haben, ist genau richtig. Ich bin sehr froh darüber und begrüße es sehr, dass wir endlich über die Grundsatzdebatten hinaus sind; denn derjenige, der seinen Finanzierungsverpflichtungen nachkommt, kann seine wirtschaftlichen Verluste bislang nicht steuerlich geltend machen und muss sie alleine tragen. Das ist meines Erachtens keine krisenverschönende, sondern eine krisenverschärfende Maßnahme. Dass Sie nun versuchen, bei dieser Regelung nachzubessern, halte ich für den genau richtigen Weg.

Ich finde es ganz interessant, dass hier über die Nachbesserung in § 8 c insbesondere mit Blick auf das Haushaltsaufkommen gesprochen wird. Das Jahressteuergesetz 2009 ermöglicht den Kommunen - das sind sicherlich diejenigen, die die größten Verlustberge aufgrund ihrer defizitären Gesellschaften und wirtschaftlichen Tätigkeiten zu tragen haben -, innerhalb einer Kommune Verluste frei zu verrechnen. Der Privatwirtschaft ist das nicht möglich. Ich glaube, dass es sich hier um eine Ungleichbehandlung handelt, insbesondere dann, wenn privatwirtschaftliche Aktivitäten in unmittelbarer Konkurrenz zum Angebot einer Kommune stehen. Ich kann es daher nur begrüßen, dass Sie hier Schritte in die richtige Richtung machen. So viel als Vorbemerkung.

Ich möchte noch ein paar andere Punkte ansprechen, insbesondere die Regelung zum Mantelkauf. Dass Verluste bislang steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn Gesellschaften innerhalb eines Konzerns lediglich einem anderen Konzernstrang zugeordnet und die Anteilseignerverhältnisse nicht verändert werden, ist meines Erachtens in wirtschaftlicher Hinsicht ein unmöglicher Vorgang. Aufgrund dessen werden notwendige Umstrukturierungen nicht mehr vollzogen; sie geschehen nur noch virtuell. Der Konzern hat dann irgendwann Knoten in den Beinen und kann sich nicht mehr bewegen. Das heißt, in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist nichts mehr zu machen, weil das Steuerrecht dem widerspricht. Dann kann man nur noch versuchen, bestimmte Sparten zu bündeln. Das ist sicherlich nicht sinnvoll. Im Moment ist eine Beteiligung von 100 Prozent innerhalb eines Konzerns erforderlich, wenn die Verluste nicht untergehen sollen. Wenn dieses Beteiligungsquorum leicht auf 95 Prozent - in

systematischer Hinsicht wären meines Erachtens 75 Prozent richtig - reduziert wird, wird das zu einer Entflechtung der Konzernstrukturen führen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf Splitterbeteiligungen und kommunale Beteiligungen, die bislang innerhalb eines Konzerns nicht ausgelöst werden konnten.

Da Sie den Mittelstand angesprochen haben: Es wird viel über die Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer debattiert. Meines Erachtens ist dabei eines zu kurz gekommen: Wenn ich auf einen Fondsanteil 30 Prozent Erbschaftsteuer zahlen muss, dann kann ich das quasi aus dem Fondsanteil herauschneiden. Das geht bei einer Fabrik oder einem Unternehmen nicht. Wenn Sie sich zudem die meisten Familienunternehmen, das in der Politik oft beschworene Rückgrat der deutschen Wirtschaft, genau anschauen, dann stellen Sie fest, dass es dort viele Beteiligungen, das heißt viele gesellschaftsvertragliche Besonderheiten gibt. In der dritten Generation wird man seine Anteile gar nicht mehr los und kann sie nur noch an die anderen Gesellschafter verkaufen, und zwar zum Buchwert plus einem kleinen Aufschlag. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgabe gemacht, dass der Verkehrswert eines Unternehmens bei der steuerlichen Bewertung der einzelnen Anteile zu berücksichtigen ist. Mit anderen Worten: Man versteuert seinen Anteil zu einem Vielfachen dessen, was man jemals dafür bekommen könnte. Dass Sie nun versuchen, das in einer flankierenden Begünstigungsklausel zu regeln, halte ich für eine Selbstverständlichkeit. Ich begrüße, dass Sie einzelne, krisenverschärfende Regelungen nachbessern.

Zur Zinsschranke: Ich kann nicht so weit gehen wie Sie, Herr Professor Homburg. Mir geht es mehr um pragmatische Lösungswege. Nehmen wir als Beispiel die Escape-Klausel. Sie stellt ein Wohlverhaltensgebot dar. Wenn man im Inland genauso finanziert ist wie im Ausland, dann soll die Zinsschranke einem nicht im Weg stehen bzw. einen nicht zusätzlich sanktionieren. Diese Escape-Klausel funktioniert bei deutschen Konzernen nicht, weil sie die Beteiligungsbuchwerte kürzen müssen. Mit anderen Worten: Sie starten als ausländische Gesellschaft immer mit einem negativen Eigenkapital. Bei einem negativen Eigenkapital kann man aber nicht zu einem Vergleichswert kommen. Das sollte dazu führen, dass die Escape-Klausel neu überdacht wird. Es gibt den Vorschlag aus Bayern, das Antragsrecht zu übertragen. Wenn ich es richtig verstanden habe, war diese Regelung zu teuer. Das ist für mich mehr oder weniger die hu-

morvolle Seite dieses Gesetzgebungsverfahrens. Stellen Sie sich vor, ein Reeder würden den versammelten Passagieren sagen: Es gibt ein Rettungsboot. Wir würden es gern so groß machen, dass alle - nicht die blinden Passagiere, wohl aber diejenigen, die ein Ticket ordnungsgemäß erworben haben - Platz darin hätten. Uns fehlt aber das Geld. Daher müssen wir Sie leider darauf aufmerksam machen, dass Sie im Fall eines Schiffbruchs ertrinken können.

Noch eine Anmerkung zu § 4 h Abs. 2 in Verbindung mit § 4 h Abs. 1 EStG. Die Ausnahmeregelungen in § 4 h Abs. 2 führen, wenn sie greifen, dazu, dass nicht mehr die Möglichkeit besteht, einen EBITDA-Vortrag aufzubauen. Das halte ich für nicht gerechtfertigt. Wenn man beispielsweise die Escape-Klausel in Anspruch nimmt und sich an das Wohlverhaltensgebot des Gesetzgebers hält, kann man nach geltendem Recht keinen EBITDA-Vortrag aufbauen. Das halte ich für einen Trugschluss bzw. einen Ringschluss, der meines Erachtens nicht tragfähig ist. Hier sollte eine Nachbesserung vorgenommen werden, sodass selbst dann, wenn § 4 h Abs. 2 greift, ein EBITDA-Vortrag möglich ist. Es sind nur kleine Stellschrauben, bei denen eine Nachbesserung notwendig ist. Die Tendenz ist richtig.

Harald Koch (DIE LINKE): Bevor ich zu meinen Fragen komme, möchte ich noch eine kurze Bemerkung machen. Herr Welling, Sie haben vorhin gefragt, wo man für unter 4,80 Euro ein Frühstück bekommt. Ich kann Ihnen die Frage beantworten: Ein Frühstück für 4,50 Euro gibt es im Hotel Meininger am Hauptbahnhof. Es ist sogar sehr gut.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir sind für diesen praktischen Hinweis dankbar. Das finden wir sehr gut.

Harald Koch (DIE LINKE): Das ist einmal Anhörung anders herum.

Der heutigen Ausgabe der *Mitteldeutschen Zeitung* ist die Schlagzeile auf der Titelseite zu entnehmen: Böhmer lehnt Steuerpläne des Bundes ab. - Wir können feststellen: In den letzten Tagen nimmt der Widerstand aus den Ländern und Kommunen zu. Deswegen richte ich meine erste Frage an Herrn van Treeck und Herrn Professor Jarass: Wie stellen sich die Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für die Länder vor dem Hintergrund ihrer aktuellen Haushaltslage und der Schuldenbremse dar?

Zu meiner zweiten Frage. Heute wurde oft die Situation der Kommunen angesprochen, insbesondere die Auswirkungen des Gesetzes

auf die Haushaltslage der Kommunen. Ich möchte das noch ein bisschen verschärfen und frage den Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: Sehen Sie die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben durch die Kommunen gefährdet?

Stellvertretender Vorsitzender Klaus-Peter Flosbach: Die dritte Frage - es waren drei - müssen wir leider streichen. Wir müssen das Verfahren einhalten, dass jeder zwei Fragen an *einen* Sachverständigen oder eine Frage an *zwei* Sachverständige stellt.

Sachverständiger Till van Treeck (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung): Ich will die Gelegenheit nutzen, eine grundsätzlichere, makroökonomische Argumentation vorzutragen; denn es wird hier viel über einzelne Instrumente in diesem doch recht disparaten Katalog an Maßnahmen, die in dem Gesetz vorhanden sind, diskutiert, aber unter dem Strich bleibt eine Nettoentlastung von 8,5 Milliarden Euro, wenn die Berechnungen zum Aufkommen stimmen. Man muss das im Gesamtkontext der Steuerpolitik der letzten Jahre sehen. Wenn das Gesetz verabschiedet wird, wird es im nächsten Jahr insgesamt eine Nettoentlastung von etwa 20 Milliarden Euro geben. Diese soll nach dem Koalitionsvertrag im Jahr 2011 um eine weitere Nettoentlastung von 19 Milliarden Euro ergänzt werden.

Es wurde die Problematik der Länder angesprochen. Man muss das Ganze im Kontext der Schuldenbremse sehen, die nun im Grundgesetz steht. Ab 2016 darf die Neuverschuldung des Bundes nur noch 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts betragen, und die Länder dürfen sich ab 2020 überhaupt nicht mehr neu verschulden. Das heißt, die Länder tragen die Folgen dieser Steuerentlastungen, die alle dauerhaft sind. Wenn gleichzeitig ein Schuldenverbot eingeführt wird, dann heißt das, dass mittelfristig auf der Ausgabenseite gekürzt werden muss; denn die Selbstfinanzierungseffekte - diese hat der Sachverständigenrat als Tagträumereien bezeichnet - sind klein. Es muss also ausgabenseitig zu Konsolidierungen kommen. Das IMK hat für einzelne Bundesländer Studien erstellt - an denen ich selbst nicht beteiligt war -, die besagen, dass allein das nominale Ausgabenwachstum in den Ländern in den nächsten Jahren sehr gering sein wird. Real wird es wahrscheinlich weiter zu Ausgabensenkungen kommen müssen. Ich hatte gerade angedeutet, dass allein in den letzten zehn Jahren die gesamten Ausgaben des Staates in Deutschland real gesunken sind. Deutschland geht in dieser Hinsicht einen

Sonderweg. Die 15 alten EU-Länder haben im Durchschnitt ihre Ausgaben um über 2 Prozent real erhöht. Bei den Quoten für öffentliche Investitionen und Bildungsausgaben liegt Deutschland unter dem Durchschnitt dieser Länder. Das trifft in den nächsten Jahren insbesondere die Bundesländer.

Man muss sich fragen, welche makroökonomischen Auswirkungen es haben wird, wenn es immer wieder zu Nettoentlastungen kommt und diese durch Kürzungen gegenfinanziert werden müssen. Es ist alles andere als klar, ob das im konjunkturell richtigen Umfeld passiert, wenn gekürzt werden muss, und ob wir in zwei oder drei Jahren immer noch eine schwache Konjunktur haben. Insofern muss man sich immer bewusst sein, dass gerade die Länder die Folgen dieser massiven und dauerhaften Nettoentlastungen tragen werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Lorenz Jarrass: Die finanzielle Belastung der Länder und der Gemeinden, die finanztechnisch den Ländern zugerechnet werden, ist ein Punkt, der in der aktuellen politischen Diskussion eine ganz große Rolle spielt. Wenn man wirklich ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung auflegen möchte, dann wäre es gerade aus Sicht der Länder ideal, eine allgemeine 15-prozentige Erbschaftsteuer - denn diese belastet im Wesentlichen die Vermögensbesitzer und nicht primär diejenigen, die etwas tun und etwas schaffen - und gleichzeitig großzügige Abschreibungsregelungen einzuführen, zum Beispiel eine Sofortabschreibung bis zu 1 000 Euro mit einem Topf von 1 000 bis 10 000 Euro. Das wäre ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung und würde die Länder in ihrer Liquidität nicht belasten, weil sie sofort ein Äquivalent durch die Erbschaftsteuer hätten. Die Abschreibungsvergünstigungen wären nur eine Liquiditätsverbesserung für die Investoren und nicht etwa ein dauerhafter Steuerausfall.

Ich komme im Zusammenhang mit dem Stichwort „dauerhafter Steuerausfall“ auf zwei Punkte zurück, die wesentlich zu Steuerausfällen führen. Der eine Punkt betrifft die Verlustvorträge beim Verkauf von maroden Firmen. Daran sehen Sie besonders deutlich, dass dieses Programm eben kein Programm für Wachstumsförderung ist, sondern im Wesentlichen ein Programm für Firmenverkäufer. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Nach der Sanierungsklausel sollen Verlustvorträge beim Verkauf von maroden Firmen nicht mehr untergehen. Die dadurch erhofften besseren Sanierungsmöglichkeiten werden aber im Regelfall nicht eintreten; denn begünstigt ist nur der Verkäufer. Sein Ver-

kaufspreis steigt. Aber der aktive Firmeninhaber wird meist weiterhin massiv durch Steuern und Sozialabgaben belastet. Nur beim Verkauf seiner Firma, und nur wenn sie marode ist, soll er zukünftig steuerlich begünstigt werden.

Der andere Punkt ist die Abschaffung der Zinsschranke. Der hochverehrte Kollege Homburg hat gefordert, dass diese Zinsschranke abgeschafft wird, weil sie angeblich verfassungswidrig ist. Ich bin Wirtschaftswissenschaftler wie Herr Homburg, und deshalb will ich mich zur Verfassungswidrigkeit nicht äußern. Aber wir haben dazu einen Präzedenzfall beim Europäischen Gerichtshof. Es geht um die italienische Wertschöpfungssteuer IRAP. Alle, die die Interessen der internationalen Finanzindustrie und der Finanzspekulanten vertreten, haben gesagt, dass das beim Europäischen Gerichtshof todsicher den Bach hinuntergeht. Ich kann die Regierung nur beglückwünschen, dass sie die Zinsschranke grundsätzlich beibehalten und nur die unerwünschten Auswirkungen beschränkt hat.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die Niederländer haben mit Zustimmung der EU-Kommission für Konzerngesellschaften ein neues Gesetz eingeführt, wonach verbundene Unternehmen von Konzerngesellschaften Zinserträge nur noch mit 5 Prozent versteuern müssen. Wenn die Zinsschranke abgeschafft würde, würde das bedeuten, dass alle international verwobenen Konzerne, also praktisch alle deutschen Konzerne, gezwungen werden - ich wundere mich sehr, dass Herr Welling, der hier sozusagen als neutraler Beobachter benannt worden ist, das nicht erwähnt -, ihre gesamte Finanzverwaltung in die Niederlande zu verlegen. 10 000 von hoch dotierten Arbeitsplätzen würden folgen, weil alle großen Konzerne gezwungen wären, ihre Kapitalverwaltung in die Niederlande zu verlegen. Dort werden Zinserträge seit Mitte dieses Jahres mit 5 Prozent versteuert. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen: Eine Reihe von anderen kleinen EU-Staaten werden dem folgen. Deshalb ist die Beibehaltung der Zinsschranke ein ganz wichtiges Element, um Arbeitsplätze und Zinssubstrat zu erhalten.

Eine vollständige Abschaffung der Zinsschranke würde vor allem den Mittelstand massiv benachteiligen, weil der Mittelstand durch die Zinsschranke im Wesentlichen nicht belastet ist. Es gäbe massive weitere Steuerausfälle, nicht nur direkt bei den Unternehmen, sondern auch, weil Zehntausende von hoch dotierten Arbeitsplätzen verschwinden würden. Das würde zu einer weiteren wesentlichen Reduzierung der

Steuereinnahmen und der Einnahmen der Sozialversicherungen führen. Deshalb mein Petitum: Denken Sie noch einmal über ein echtes Programm für Wachstum und Beschäftigung nach. Entlasten Sie diejenigen, die tun, und belasten Sie diejenigen, die haben.

Ich gebe Ihnen noch ein allerletztes Beispiel: Vorhin ist die Reform der Gewerbesteuer diskutiert worden. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Die Italiener haben 1998 eine 18-prozentige Gewerbesteuer auf die Gewerbeerträge, eine 0,75-prozentige Gewerbekapitalsteuer, verschiedenste Stempelsteuern und einen rund 8-prozentigen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung aufkommensneutral abgeschafft, indem sie eine 4,25-prozentige Steuer auf die von Unternehmen erzielte Wertschöpfung erhoben haben. Das sind richtige Maßnahmen, über die wir gemeinsam nachdenken sollten. Diese Maßnahme ist völlig umgehungsresistent und aufkommensneutral.

Ich sage Ihnen noch etwas zu den Ausnahmen, weil wir heute viel über Ausnahmen gesprochen haben. Man hat dem italienischen Kollegen von Herrn Welling gesagt, es könnten beliebig viele Ausnahmeanträge gestellt werden, wenn die Mehrheit des italienischen Industriellenverbandes zustimme, aber jeder, der unter die Ausnahme falle, erhöhe den Satz von 4,25 Prozent. Wie viele Ausnahmen wurden beantragt? Eine Vielzahl. Wie viele Ausnahmen wurden im Gesetz genehmigt? Null. Das ist eine vernünftige Vorgehensweise. Wir sollten gemeinsam versuchen, wenn wir uns in absehbarer Zeit zur Diskussion über die Gewerbesteuerreform treffen, in dieser Richtung vorzugehen, und nicht die alten Kamellen mit einer Umlage auf die Mehrwertsteuer diskutieren. Das würde einen Mehrwertsteuersatz von 22 oder 25 Prozent bedeuten. Dann gibt es wieder 27 andere Branchen, die den reduzierten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent wollen.

Klaus Brähmig (CDU/CSU): Ich möchte zwei Fragen an die Vertreterin des Hotel- und Gaststättenverbandes stellen. Die erste Frage lautet: Ist die vorliegende Regelung der Abgrenzung innerhalb der Beherbergungsbranche ausreichend, und sind die Zusatzleistungen praktikabel und von der Hotel- und Gastronomiebranche handelbar? Die zweite Frage lautet: Wie wird sich die angedachte Senkung der Mehrwertsteuer auf die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen in der Touristikbranche auswirken?

Sachverständige Ingrid Hartges (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.): Für

die Hotellerie ist es ausgesprochen wichtig, dass das Gesetz zum 1. Januar in Kraft tritt und dass wir eine rechtssichere Ausgestaltung des Gesetzes haben. Ich denke, dass die Politik gefordert ist, die Ausgestaltung vorzunehmen. Mir ist bekannt, dass derzeit an Formulierungshilfen gearbeitet wird. Ich gehe davon aus, dass eine rechtssichere Ausgestaltung erfolgt.

Für die Hotellerie ist - das in aller Deutlichkeit - alles handelbar, auch unterschiedliche Mehrwertsteuersätze. Eine unterschiedliche Besteuerung von Bewirtung und Beherbergung gibt es im Übrigen schon in einigen EU-Ländern. Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze gibt es auch schon heute auf den Rechnungen. Wenn Sie im Hotel eine Zeitung kaufen, dann müssen 7 Prozent Mehrwertsteuer ausgewiesen werden. Ebenso müssen die Mehrwertsteuer bei Benutzung der Tiefgarage und die Mehrwertsteuer auf Produkte der Minibar separat ausgewiesen werden. Die Kassensysteme können dies leisten. Das versichere ich explizit im Namen der Hotellerie. Ich widerspreche den vorherigen Ausführungen, dass das zu zusätzlicher Bürokratie führen würde.

Ich gehe auch davon aus, dass dies keine Mehrbelastung für die deutsche Wirtschaft herbeiführen wird. Der Kunde, der Gast ist König in der Hotellerie. Die Hotellerie wird entsprechende Angebote schaffen, die den Bedürfnissen der Gäste Rechnung tragen. Insbesondere wird das Problem, das sich hier bei langjährigen Vertragspartnerschaften mit Firmen stellt, gelöst. Im Übrigen betrifft das nur die Verträge, die seit dem 1. September geschlossen wurden. Für alle anderen Verträge gilt § 29 des Umsatzsteuergesetzes. Das ist also kein Thema. Es geht um einen Übergang, der partnerschaftlich und marktgerecht geregelt wird.

Wir haben eine Vielzahl von konkreten Rückmeldungen, in denen die Betriebe erklären, was sie investieren. Natürlich ist die aktuelle öffentliche Debatte ungeeignet, um seitens der Hotellerie verbindliche Erklärungen einzufordern; denn dazu gehört Verlässlichkeit. Im Koalitionsvertrag ist diese Regelung vorgesehen. Es wäre schön, wenn wir endgültig Klarheit hätten, dass sie auch so umgesetzt wird. Gehen Sie davon aus, dass die Hotellerie das gewinnbringend umsetzen wird, und zwar gewinnbringend für viele, für die Handwerker, für die Zulieferindustrie und vor allen Dingen für die Gäste. Sie wird die Betriebe zukunftsfit machen.

Schauen Sie sich einmal die Betriebe in Österreich an. Dort gibt es keinen Investitionsstau. Für die Betriebe gilt seit vielen

Jahren eine Mehrwertsteuer von 10 Prozent. Um Ihnen die Wettbewerbsrelevanz der Mehrwertsteuer aufzuzeigen, darf ich darauf hinweisen, dass die österreichische Hotellerie aktuell eine weitere Absenkung von 10 Prozent auf 5 Prozent fordert. Man kann also die Wettbewerbsrelevanz der Mehrwertsteuer nicht negieren.

Gehen Sie bitte davon aus, dass gerade im Privatkundengeschäft - im Firmenkundengeschäft ist das für den Staat aufkommensneutral - attraktive Angebote unterbreitet werden. Es ist doch das eigentliche Ziel dieser Maßnahme, dass der Inlandstourismus belebt wird. Wir haben ganz klar artikuliert: Wer sich das Geld in die Tasche steckt, hat verloren. Ich darf hinzufügen: Mein Präsident hat bereits öffentlich gesagt, dass er in seinem Betrieb die Preise für die Übernachtung um 8 Prozent senken wird.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es sei mir kurz eine Replik auf Herrn Homburg gestattet. Wir werden die verbliebene Zeit von insgesamt 48 Stunden bis zur Befassung des Finanzausschusses intensiv für die Aufarbeitung der Erkenntnisse von heute nutzen.

Meine erste Frage geht an Frau Ortman-Babel. In der Stellungnahme schreiben Sie, dass es aus europarechtlichen Gründen geboten wäre, bei der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel eine Ausweitung auf ausländische Vorgänge vorzunehmen. Mich würden Ihre Argumentation und die fiskalischen Konsequenzen interessieren, die es hätte, wenn man das irgendwann später tun muss.

Meine zweite Frage geht an den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Es soll eine Kommission zu den Gemeindefinanzen eingerichtet werden. Das Gros der Regelungen zur Gewerbesteuer soll weiter verändert werden. Was bedeutet es für die Planbarkeit der Kommunen, wenn wir jetzt an die Gewerbesteuer herangehen und in kurzer Zeit noch einmal eine Reform diskutieren?

Sachverständige Prof. Martina Ortman-Babel: Wir sehen die europarechtliche Problematik im Grunderwerbsteuergesetz, wenn wir eine Parallelität zum Umwandlungssteuergesetz herstellen wollen, was durchaus geboten wäre; denn wir haben im Umwandlungssteuerrecht Möglichkeiten, Umstrukturierungen in Konzernen ertragsteuerfrei durchzuführen, was wir bisher Grunderwerbsteuerlich nicht können. Das war der Anlass, warum man jetzt versucht, im Grunderwerbsteuerrecht dieses Umwand-

lungshemmnis zu beseitigen. Wir sehen aber, dass diese Ausweitung auf die nach dem Umwandlungssteuergesetz möglichen Umwandlungen nicht stattfindet, weil man umwandlungssteuerrechtlich auch Umwandlungen umfasst, die innerhalb Europas stattfinden. Wir halten es deshalb für dringend geboten, diese auch von der Grunderwerbsteuer freizustellen. Wir würden es begrüßen, wenn man im Grunderwerbsteuergesetz auf die Umwandlungsfälle des Umwandlungssteuerrechts verweist und die Umwandlungen innerhalb Europas einbezieht.

Sachverständiger Helmut Dedy (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Wir haben in den letzten Jahren eigentlich gelernt, mit der Drohung von Kommissionen zu leben. Es hat Gemeindefinanzreformkommissionen gegeben, bei denen ein Drittel oder ein Viertel der Anwesenden in diesem Saal beteiligt waren. Eigentlich gab es kein Ergebnis. Es gab zwar eine Reihe von Vorschlägen; aber es gab nichts, was an Quantität und vor allem an Qualität der so oft gescholtenen Gewerbesteuer das Wasser reichen konnte. Die nächste Kommission wird kommen; davon gehe ich aus. Wir werden schauen müssen, ob wir dann neue Erkenntnisse haben werden.

Was die Planungssicherheit angeht, sehe ich einen anderen Punkt als gravierender an. Wir haben die Entwicklung, dass wir immer stärker in die Kassenkredite rutschen. Inzwischen sind bei der kommunalen Finanzierung etwa 40 Prozent der Gesamtverschuldung Kassenkredite. Das sind Kredite, die es eigentlich nicht geben darf. Wir nehmen sie immer dann auf, wenn wir nicht den Weg der ordentlichen Verschuldung gehen dürfen. Ordentlich verschulden dürfen wir uns nur für Investitionen; für Sozialausgaben etwa dürfen wir das nicht.

Was macht man aber, wenn man eine Pflichtaufgabe erfüllen muss? Wenn einem nicht genug finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, geht man zur Bank, um ein Darlehen aufzunehmen. Diese Entwicklung führt zu immer mehr Unsicherheit vor Ort. Ich habe die Zahl genannt: 41 Prozent der Kredite sind Kassenkredite. Das heißt, Städte, Gemeinden und Kreise rutschen in eine „unordentliche Verschuldung“ hinein - wir haben bereits so etwas wie eine ordentliche Verschuldung -, und damit taucht das Problem der Planungssicherheit auf. Die Folge: Man wird vor Ort nur noch das machen, was man unbedingt machen muss, weil man alles andere nicht mehr finanzieren kann. Ich sehe fehlende Planungssicherheit als ein größeres Problem

an als das, was hinsichtlich der Drohung mit der Gemeindefinanzreformkommission gesagt worden ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir gehen über in die vierte Fragerunde.

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP): Meine erste Frage richtet sich an die Mittelständische Mineralöl- und Energiewirtschaft Deutschland. Wir haben in der vergangenen Legislaturperiode eine Änderung der Förderung der Biokraftstoffe erlebt. Gleichzeitig ist der Beschluss gefasst worden, bis 2020 für einen Anteil der erneuerbaren Energien von 20 Prozent zu sorgen. Wir müssen feststellen: Dieser Kurswechsel in der Großen Koalition hat dazu geführt, dass die Biokraftstoffbranche im Wesentlichen zusammengebrochen ist. Mit dem Gesetzentwurf wird dem ein Stück weit entgegengewirkt. Herr Homann, reicht die im Gesetzentwurf verankerte Regelung aus, um Insolvenzen zu vermeiden, Arbeitsplätze zu erhalten und gleichzeitig dem Tanktourismus, der in die Berechnungen einbezogen werden muss, entgegenzuwirken? Jeder Liter Diesel, der nicht bei uns, sondern im Ausland getankt wird, bringt überhaupt keine Steuereinnahmen, egal wie hoch die Steuersätze tatsächlich sind.

Meine zweite Frage richtet sich an den Deutschen Bauernverband. Wie sieht aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes die Förderung der Biokraftstoffe aus? Welche Erwartungen verbinden Sie mit der im Gesetzentwurf festgeschriebenen Regelung?

Sachverständiger Dr. Friedrich Homann (Die Mittelständische Mineralöl- und Energiewirtschaft Deutschland e. V.): In der Tat waren wir sehr zufrieden mit dem, was in der Koalitionsvereinbarung steht: Wiederbelebung des Marktes für reinen Biokraftstoff; die Abkürzung für „reiner Biodiesel“ lautet: B100. Die Umsetzung dieser Vereinbarung empfinden wir ungefähr so, wie Herr Professor Homburg es geschildert hat. Wir sind völlig verblüfft; denn das Ergebnis, das nun erzielt wird, bringt nichts, und zwar deswegen, weil dieses Jahr ein Referenzjahr ist. In diesem Jahr gelten die Steuersätze, die im Gesetzentwurf für die nächsten Jahre festgeschrieben sind, nämlich 18 Cent. Was ist das Ergebnis dieses Jahres? Dieses Jahr wird der Absatz im Bereich der reinen Biokraftstoffe - nicht der Beimischungen - im Vergleich zum Vorjahr, also zu 2008, ein Minus von etwa 80 Prozent erleiden.

Dieses Minus von 80 Prozent - darunter fallen auch die restlichen Werte; das sind ungefähr 250 000 Tonnen

Biokraftstoffe - resultiert im Wesentlichen aus Altverträgen - also aus Verträgen aus den Vorjahren, in denen es noch günstigere Steuersätze gab -, die nun mit oder ohne Preisgleitklauseln umgesetzt werden müssen, und es resultiert darüber hinaus - das ist der viel wichtigere Teil - aus Notverträgen. Es sind Notverträge in dem Sinne, dass damit die Fehler des Quotengesetzes ausgeglichen werden müssen. Das Biokraftstoffquotengesetz verpflichtet, bestimmte Biokraftstoffe beizumischen. Dafür gibt es technische Normen. Allerdings lassen sich auf dieser Grundlage nur etwa 4,5 Prozent an Biokraftstoffen beimischen. Vorgeschrieben sind für nächstes Jahr aber 6,25 Prozent. Das heißt, hiermit ist eigentlich ein Markt für den reinen Biokraftstoff vorgegeben.

Doch was passiert, wenn der reine Biokraftstoff nicht wettbewerbsfähig ist? Dann kommt es, wie jetzt schon, zu den sogenannten Notverkäufen oder Notkäufen. Mittelständler müssen, um hohe Pönalen zu vermeiden, auf dem Markt Unterprieverkäufe tätigen, also etwas tun, was zu ihren Lasten geht. Ich glaube nicht, dass das im Sinne des Gesetzgebers ist. Mit solchen Preisen in den Markt gehen zu müssen, ist wettbewerbsrechtlich und verfassungsrechtlich äußerst umstritten.

Unter dem Strich gewinnt der Verbrauch dieses Kraftstoffs in diesem Jahr keinerlei Marktanteile. Ich vermag nicht nachzuvollziehen, warum es aufgrund dieses Steuersatzes, der in diesem Jahr keinerlei positiven Effekt hat, in den nächsten Jahren zu einer Wiederbelebung des Biokraftstoffmarktes kommen soll.

Man muss auch sehen: Die Berechnungen des Bundesfinanzministers in seinen jährlichen Berichten zur Über- oder Unterkompensation sind für mich rein theoretisch, weil er die Fakten dieses Marktes, auf dem nicht die Preise, sondern diese zwei Typen der Umsetzung dominieren, verallgemeinert. Das kann am Ende nicht funktionieren.

Im Gesetzentwurf werden Steuermindererinnahmen von etwa 280 Millionen Euro veranschlagt. Wie gesagt, bringt der eingeschlagene Weg nichts. Ich bezweifle daher seine Richtigkeit. Nach allen Umfragen bei Biokraftstoffherstellern und Mineralölhändlern können wir mit einem deutlich geringeren Steuersatz ein gewisses Wachstum auf diesem Gebiet erreichen. Es lässt sich darüber streiten, ob dieser Steuersatz bei 8 Cent, bei 10 Cent oder bei 12 Cent liegen sollte - das ist ein bisschen wie Pferdehandel -; die Alternativen sollten berechnet werden. Bei einem Steuersatz von 12 Cent oder 13 Cent hätte der Bundesfinanzminister nur geringe

Steuermindereinnahmen, etwa 50 Millionen Euro; aber dann hätte man wenigstens ein positives Ergebnis.

Hinzu kommt ein weiterer Punkt, den Sie, Frau Happach-Kasan, angesprochen haben: Bisher sind reine Bruttorechnungen angestellt worden. Diese Rechnungen richten sich nach den erwarteten Ausfällen; ihnen liegt kein Gesamtszenario zugrunde. Dazu gehört zum Beispiel der sogenannte Tanktourismus. Der Markt für reinen Biodiesel ist kein Markt für Pkw, sondern allein für Lkw. Im grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr werden etwa 5 Milliarden Liter verbraucht. Wie wir durch Umfragen des Bundesamtes für Güterverkehr aus diesem Sommer wissen, sind etwa 53 Prozent der deutschen Spediteure bereit, im Ausland zu tanken, weil es dort einfach günstiger ist.

Mit einem wettbewerbsfähigen Produkt „günstiger Biodiesel“ haben wir die große Chance, diesen Tanktourismus einzuschränken und zu erreichen, dass wieder mehr im Inland getankt wird. Tanktourismus bedeutet für den Bundesfinanzminister, dass er damit keinerlei Einnahmen erzielt. Dagegen bedeutet jedes Tanken, das wieder im Inland stattfindet, volle Einnahmen. Man stelle sich vor, wie hoch die zusätzlichen Steuereinnahmen des Bundesfinanzminister wären - je nach Steuersatz -, wenn 1 Milliarde Liter mehr im Inland getankt würden: 250 Millionen bis 280 Millionen Euro, legt man den geplanten Wert zugrunde. Hinzu kommen die Einnahmen aus der Umsatzsteuer.

Außerdem muss berücksichtigt werden: Der Mittelstand zahlt die Steuern. Mittelständler sind sowohl auf der Produktionsseite als auch im Handel als auch im Landwirtschaftssektor tätig. Davon, dass Biodiesel nicht abgesetzt wird, profitieren am meisten die internationalen Konzerne. Deren Steuerleistung in Deutschland können Sie einmal in Geschäftsberichten der Konzerne nachzulesen versuchen. Sie werden nichts dazu finden.

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes möchte ich gern vorwegschicken, dass wir noch ein paar Anliegen mehr zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz hätten. Grundsätzlich begrüßen wir diesen Gesetzentwurf zwar - auch von der Zielsetzung her unterstützen wir ihn absolut -; allerdings ist aus unserer Sicht zu bemängeln, dass darin keine landwirtschaftsspezifischen Anliegen berücksichtigt sind. Deshalb haben wir uns in unserer schriftlichen Stellungnahme erlaubt, in Zielrichtung des Gesetzes liegende Maßnahmen vorzuschlagen, die recht

kostenneutral umzusetzen wären und auch innerhalb der Landwirtschaft Wachstumshemmnisse beseitigen würden.

Ein Wachstumshemmnis, das hiermit beseitigt werden soll - auch darauf zielte die Frage ab -, ist die zu hohe Besteuerung der Biokraftstoffe. Dazu ist zunächst einmal festzustellen, dass es einen dramatischen Rückgang der Biokraftstoffvermarktung gibt. Dieser Rückgang hängt unmittelbar mit der höheren Besteuerung zusammen. Was die Preise angeht, brauchen wir unbedingt einen gewissen Abstand zum konventionellen Kraftstoff. Ohne einen Preisabstand zwischen 5 und 10 Cent je Liter ist Biodiesel für das Transportgewerbe nicht attraktiv, da Biodiesel mit einem etwas höheren Verbrauch einhergeht.

Wir sagen nicht, dass die Festschreibung des Steuersatzes für die nächsten drei Jahre auf 18 Cent nichts bringt, sondern wir bezeichnen es als einen Schritt in die richtige Richtung bezeichnen, der allein allerdings nicht ausreichend ist. Im Koalitionsvertrag ist festgeschrieben, dass der Biokraftstoffmarkt erhalten und belebt werden soll. Durch die Umsetzung des jetzt vorliegenden Vorschlags lässt sich der marode Markt allenfalls erhalten; für eine Belebung reicht dieser Ansatz nicht aus. Unser Vorschlag ist eine noch höhere Steuerentlastung; das wäre wünschenswert. Von 10 Cent und Ähnlichem war bereits die Rede.

Allerdings übersehen wir nicht, dass das große fiskalische Auswirkungen hätte, die gegenzufinanzieren wären. Wir können uns vorstellen, dass alternative Schritte ergriffen werden, um den Reinkraftstoffmarkt wiederzubeleben. Uns liegen vor allem die kleineren, dezentralen Anlagen am Herzen. Denkbar ist, dass eine weiter gehende Steuerentlastung auf eine Produktionsmenge von maximal 10 000 Kubikmetern beschränkt wird. Diese Produktionsmenge sollte einem noch günstigeren Steuersatz unterliegen, damit man speziell die kleinen und mittleren Anlagen fördern kann, in denen auch regionale Kreisläufe aufgebaut wurden.

Darüber hinaus könnte man den öffentlichen Personennahverkehr, der eine gewisse Vorreiterrolle hat, steuerbefreien. Auch das hätte eine gewisse Entlastungswirkung in diesem Bereich.

Zusammenfassend lässt sich sagen: ein Schritt in die richtige Richtung, der aber nicht ausreicht, um das Ziel des Koalitionsvertrags zu erreichen.

Manfred Zöllmer (SPD): Im Koalitionsvertrag und in den öffentlichen Äußerungen der

Koalition ist sehr häufig von Steuervereinfachungen und Bürokratieabbau die Rede. Meine Fragen - sie betreffen den Bereich Verlustnutzungsbeschränkungen - richten sich deshalb an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft: Wie schätzen Sie die praktische Umsetzbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Zulassung eines Verlustübergangs in Höhe der stillen Reserven ein? Birgt diese Regelung nicht die Gefahr neuer missbräuchlicher Gestaltungen, insbesondere bei konzerninternen Umstrukturierungen oder bei unentgeltlichen Übertragungen? Wirkt sich dieser Gesetzentwurf insofern nicht als ein „Bürokratieaufbaugesetz“ aus?

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ihre Frage zielt auf den Mantelkauf; das Ganze ist differenziert zu betrachten. Bei § 8 c Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, mit dem der Verlustvortrag innerhalb eines Konzerns, an dessen Spitze zu 100 Prozent eine einzelne Person oder eine Gesellschaft steht, sichergestellt wird, gibt es keine Probleme.

Es wird Probleme bei § 8 c Abs. 1 Satz 6 und Satz 7 des Körperschaftsteuergesetzes geben:

... soweit er bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 1 die anteiligen und bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 die gesamten stillen Reserven des inländischen Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt.

Die stillen Reserven eines Betriebes zu bewerten, ist ein extrem aufwendiges Unterfangen, und am Ende kann man immer über die Werte streiten. Ein echter Wert liegt nur vor, wenn ein Verkauf an einen Dritten vorliegt. Erst dann weiß man, in welcher Größenordnung stille Reserven vorhanden sind.

An dieser Stelle auf die stillen Reserven abzustellen, ist Bürokratie hoch drei: Man hat sehr viel Arbeit, und am Ende steht trotzdem der Streit, der wahrscheinlich vor Gericht ausgetragen werden muss. Das hat weder etwas mit Rechtssicherheit noch etwas mit Bürokratieabbau zu tun. Im Gegenteil: Es wirkt erheblich erschwerend.

Die einzig sinnvolle Bindung an dieser Stelle - auch wir sehen deren Notwendigkeit - ist der Eigenkapitalanteil. Zwar ist dieser Anteil erheblich niedriger als das, was man gewinnt, wenn man stille Reserven hebt; aber eine Bindung an stille Reserven wäre nicht praktikabel.

Dr. Philipp Murmann (CDU/CSU): Ich habe je eine Frage an den DIHK und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Es gibt zwei große Blöcke, was auch aus den Zahlen hervorgeht. Das eine ist die Anhebung des Kinderfreibetrags. Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme, dass Sie aus dieser Maßnahme konjunkturfördernde Impulse ableiten können. Unser Ziel ist es, die Leistungsträger der Gesellschaft zu stärken. Sie gehören häufig den mittleren und den unteren Einkommensbereichen an. Wir alle sind dafür, dass diese Menschen weniger Steuern zahlen. Dieses Gesetz soll sie in erheblichem Maße fördern. Gleichzeitig sollen die Familien entlastet werden. Dies ist die Zielrichtung dieses Gesetzentwurfs. Wir geben dafür eine Menge Geld aus. Inwieweit können Sie da konjunkturfördernde Perspektiven erkennen?

Die zweitgrößte Steuerentlastung wird mit 1,3 Milliarden Euro - ich hoffe natürlich, dass die Zahlen richtig sind - beziffert; dies betrifft insbesondere den Bereich Nutzung von Verlustvorträgen und anderem. Viele Unternehmen machen jetzt Verluste, geraten vielleicht in eine Existenzkrise und suchen dann neue Erwerber, was für andere Unternehmen eine Chance sein kann. Inwieweit bekommen Unternehmen, die in die Krise geratene Unternehmen erwerben können, zusätzliche Wachstumsimpulse? Welche Auswirkungen hat das auf die Arbeitsplätze?

Sachverständiger Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Zur Konjunkturförderung: Durch die Erhöhung des Kindergeldes und die Anhebung der Kinderfreibeträge werden die Betroffenen mehr Geld in der Tasche haben. Es liegt auf der Hand, dass das zum Teil oder vollständig den Konsum beflügelt. Ohne konkret werden zu können: Wir gehen von einem erkennbaren Konjunkturimpuls aus.

Zur Berücksichtigung von Verlusten und der damit verbundenen Wirkung auf die Arbeitsplätze: Gerade Unternehmen in wirtschaftlichen Notlagen - sei es hinsichtlich Liquidität, sei es hinsichtlich Eigenkapital - bedürfen in der Regel einer Sanierung; schon deswegen ist die Entfristung der Sanierungsklausel ein ganz wichtiges Element. Darauf, dass sich bezüglich der Anwendung der Sanierungsklausel ein paar Fragen stellen, haben wir hingewiesen. Das Problem dabei ist, dass die Sanierungsklausel eigentlich erst zu einem Zeitpunkt anwendbar ist, an dem das Unternehmen kaum noch zu retten ist. Je eher man ansetzt, desto sinnvoller ist es.

Aus Investorensicht muss man sagen: Klar, der Verlustvortrag gehört zum Asset und ist ein Kaufargument. Es ist hilfreich, zu wissen, dass Investitionen in Zukunft zum Teil zu steuerfreien Erträgen führen. Ich sage „steuerfrei“ in Anführungsstrichen; denn - darauf hat Herr Welling vorhin hingewiesen - jemand anders hat die Verluste getragen. Das ist bei der Entscheidung, ob man ein sanierungsfähiges Unternehmen erwirbt oder nicht, zu berücksichtigen.

Hier schlage ich gleich die Brücke zu den Arbeitsplätzen: Dieser zusätzliche Anreiz führt natürlich dazu, dass Arbeitsplätze, die ansonsten verloren gehen würden, erhalten werden können, wenn auch nicht in vollem Umfang. Das ist ja leider bei sanierungsbedürftigen Unternehmen manchmal der Fall, wie wir jeden Tag in den Zeitungen lesen können. Aber wenigstens bleibt das Unternehmen in seiner Grundstruktur erhalten.

Der Verlustvortrag kann also, wenn er denn nutzbar ist, ein Entscheidungskriterium neben vielen anderen sein, das den Ausschlag dafür gibt, ein Unternehmen zu sanieren bzw. zu retten.

Sachverständiger Matthias Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Ich halte den Mix aus angebots- und nachfragewirksamen steuerlichen Elementen insgesamt für vernünftig. Wir brauchen ja einerseits in den nächsten Monaten und Jahren mehr Investitionen, um auf den Wachstumspfad zurückzukommen. Es steht aber andererseits auch nicht infrage, dass wir gerade im nächsten Jahr noch stärkere Probleme bei der Binnenkonjunktur bekommen werden, weil die Krise zeitversetzt wirkt. Insofern wird natürlich alles, was bei Arbeitnehmern und Familien zu mehr Netto führt und damit mittelbar auf das Handwerk wirkt, das ja nun einmal sehr stark Leistungen für den privaten Endverbraucher erbringt, von uns begrüßt.

Ich möchte auch noch einmal auf die Ausführungen von Professor Homburg eingehen, demzufolge die Regelung zu den Verlustvorträgen, also die unbefristete steuerliche Sanierungsklausel, zu steuerlichen Entlastungen in Höhe von 1,3 Milliarden Euro führe. Bei Einführung dieses Instrumentariums im Jahr 2008 war noch von Mindereinnahmen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro die Rede. Unter dem Strich kann hier etwas nicht stimmen. Hier müsste das Bundesfinanzministerium noch einmal plausibel darlegen, wie das Verhältnis aussieht. Ansonsten könnten wir ja hergehen und noch viel weiter reichende Regelungen vorsehen, die - da schließe ich mich meinem

Vorredner an - im Hinblick auf Flexibilität Unternehmensübernahmen erleichtern würden.

Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Ich habe zwei Nachfragen zu zwei unterschiedlichen Themenkomplexen. Zum einen möchte ich die Vertreterin des Bundesverbandes Investment um eine Einschätzung der von uns vorgesehenen Erleichterung im Bereich der Grunderwerbsteuer bei der Umstrukturierung von Unternehmen bitten.

Zum anderen möchte ich den Vertreter der ASU bitten, nachdem der eine oder andere Wissenschaftler bezweifelt, dass die erbschaftsteuerlichen Regelungen zu den Lohnsummen und den Behaltfristen größere Probleme für die Unternehmen darstellen, doch bitte einmal aus der Praxis zu schildern, ob das alles tatsächlich so einfach für die Unternehmen ist oder ob es nicht vielleicht doch größere Probleme gibt. In den Zeitungen liest man ja, dass das eine oder andere Unternehmen genau wegen der Lohnsummenbestimmungen und der Haltefristen unser Land verlässt. Das führt ja dann, wenn die Gesellschafter mitgehen, dazu, dass bei den Bundesländern überhaupt keine Steuern mehr ankommen. Hiervon scheinen besonders Baden-Württemberg und Bayern betroffen zu sein. Sind das alles nur Horrormeldungen? Wenn es hier gar keine Probleme gibt, dann müssten wir dieses Gesetz jetzt ja nicht ändern.

Sachverständige Dr. Gabriele Lange (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Grundsätzlich begrüßen wir die Intention des Gesetzgebungsverfahrens. Die Grunderwerbsteuerlichen Begünstigungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings beziehen sie sich ausschließlich auf Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen. Von daher halten wir sie nicht für ausreichend; denn es gibt einige Grundstücksübergänge, die momentan von dieser Begünstigungsregelung nicht erfasst werden. Hierzu gehört ausdrücklich der Übergang eines Grundstücks auf ein Immobilien-Spezial-Sondervermögen durch dessen einzigen Anleger. Dieser Sachverhalt ist wirtschaftlich mit den zukünftig begünstigten Umwandlungsvorgängen zu vergleichen. Er ist ebenso wirtschaftlich mit der Übertragung eines Grundstücks auf ein Gesamthandsvermögen zu vergleichen, ein Sachverhalt, der bereits heute Grunderwerbsteuerlich begünstigt ist. Von daher halten wir es für absolut sachgerecht, auch die Übertragung eines Grundstücks auf ein Spezial-Sondervermögen durch dessen einzigen Anleger insofern zu

begünstigen, als sich die Beteiligungsquote des Anlegers an dem Sondervermögen innerhalb der ersten fünf Jahre nicht vermindert.

Unseres Erachtens dient eine solche Begünstigung auch dem Ziel des Gesetzgebers, Wachstumshemmnisse abzubauen. Eine Nichtbegünstigung dieses Falles und anderer grunderwerbsteuerlicher Fälle würde unseres Erachtens wirtschaftlich gebotenen Umstrukturierungen entgegenstehen.

Sachverständiger Joachim Schramm (Die Familienunternehmer - ASU e. V.): Wir kommen jetzt bezüglich der Thematik, von der wir die ganze Zeit gesprochen haben, zu einer anderen Seite der Medaille. Man kann zwar sich selbst durch den eigenen Tod der Erbschaftsteuer, die man ja dann nicht mehr zahlen kann, entziehen; aber seine Familienangehörigen kann man dabei nicht einbeziehen. So bleibt alternativ die Planung, und bei einem solch komplizierten Recht, wie es in der Bundesrepublik Deutschland gilt, muss man sehr viel planen.

Man muss zunächst einmal wissen, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Nominalprinzip, das bisher in der Besteuerung betriebswirtschaftlich korrekt überall mehr oder weniger, allerdings in der Erbschaftsteuer nicht immer, gegolten hat, verlassen wird. Das gilt auch - da macht es ja auch Probleme - bei der Funktionsverlagerung. Jetzt werden zukünftige Gewinne, die liquiditätsmäßig beim Erbfall noch gar nicht vorlagen, bzw., wenn eine Funktionsverlagerung stattfindet, jetzt werden Gewinnpotenziale besteuert. Hier wurde im Steuerrecht gleichsam ein neues Dogma entwickelt. Vor diesem Hintergrund muss man auch sehen - darüber haben wir heute noch gar nicht gesprochen; aber wir wollen ja ein gutes Gesetz, mit dem dank der vorgesehenen Begünstigungsregelungen schon Schritte in die richtige Richtung gemacht werden, nicht schlechtreden -: Wenn bei der Erbschaftsteuer etwas verunglückt, findet - betriebswirtschaftlich vollkommen absurd - momentan ein Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 9 oder 10 Prozent Anwendung, der in der normalen Wirtschaft unter fremden Dritten in keinem Fall angewendet wird und der damit zu einer völlig unberechtigten Besteuerung führt. Es werden also zukünftig zufließende Gewinne mit einer Steuer belegt, die im Erbfall oder Schenkungsfall heute schon fällig wird.

Lassen Sie es mich anhand des Beispiels einer vermieteten Immobilie, deren vermietete Wohnungen mit Sicherheit einen sozialen Wert haben und dem Vermieter vielleicht sogar

Probleme machen, verdeutlichen, und zwar, damit es klarer wird, nicht im Falle des begünstigten Vermögens, obwohl es dieses genauso betrifft: Wenn eine solche Immobilie, die neben anderem Vermögen sozusagen die Altersversorgung für einen Mittelständler darstellte - rechnen wir mit einfachen Zahlen: 50 Jahre alt und mit einem Buchwert von 1 Euro -, vererbt wird, wird Erbschaftsteuer fällig. Weil nun aber auch noch Investitionen nötig sind, ist der Sohn des Mittelständlers nicht in der Lage, die Erbschaftsteuer aus den Mieterträgen zu bezahlen. Als Ausweg verkauft er die Immobilie. Wenn er diese Immobilie mit einem Buchwert von 1 Euro, die in irgendeiner Form betrieblich verhaftet ist, also Verwaltungsvermögen darstellt und damit nicht zum begünstigten Vermögen zählt, sondern steuerpflichtig ist, verkauft, dann fällt zusätzlich zur Erbschaftsteuer Einkommensteuer in Höhe von vielleicht 40 Prozent an. Eine Anrechnungsmöglichkeit ist bisher im Gesetz für diesen speziellen Fall noch nicht vorgesehen, obwohl die Familienunternehmer immer dafür plädiert haben.

Clever wäre nun gewesen, wenn der Vater, nachdem er erkannt hat, dass sein Sohn die Erbschaftsteuer nicht bezahlen kann, weil die Liquidität und die zukünftigen Erträge, die ja auch noch der Einkommensteuer unterliegen, nicht ausreichen, die Wohnung vor seinem Tod verkauft hätte. Auf den Verkaufserlös hätte er dann zwar 40 Prozent Einkommensteuer bezahlen müssen, aber er hätte nur 60 Prozent des Wertes der Wohnung vererbt. Jeder hier im Raum wird nun zugeben, dass die Erbschaftsteuer auf diese restlichen 60 Prozent des Immobilienwertes niedriger ausfällt als in dem Fall, dass er die Wohnung vererbt hätte. In ähnlicher Weise passiert dieses übrigens auch beim begünstigten Vermögen.

Wenn man nun für die Zukunft plant, führen die jetzigen Regelungen mit Behaltefristen von zehn Jahren - für einen so langen Zeitraum kann man ja gar nicht planen - dazu, dass sich Mittelständler Alternativen, von denen es viele gibt, überlegen.

Eine Alternative ist der Verkauf des Unternehmens an einen größeren Mitbewerber. Dann wird zwar Einkommensteuer fällig, aber es wird auch weniger vererbt. Und weil man sich nicht dem Risiko aussetzen muss, das sich durch die Behaltefrist ergibt - zum Glück haben wir jetzt erreicht, dass diese auf fünf Jahre verkürzt wird -, ist man auf jeden Fall besser dran. Wenn nämlich etwas mit dem geerbten Unternehmen schiefgehen sollte, müsste trotzdem auf den hohen ursprünglichen Wert Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Insbesondere in Baden-Württemberg gibt es darüber hinaus noch die Alternative, den Unternehmenssitz in eines der Nachbarländer zu verlegen, die früher als Urlaubsländer und jetzt als Erbschaftsteuersparländer bekannt sind: Schweiz und Österreich. Nicht nur für große Unternehmen wie Müller-Milch oder für Stiftungen wie die von Würth, die Erbersatzsteuer zahlen müssen, sondern auch für einen Mittelständler ist es als Homo oeconomicus mit Blick auf die Liquidität sinnvoll, darüber nachzudenken, ob er die Situation in Deutschland hinnimmt oder nach einem Ausweg sucht.

So kann ich auf Ihre Frage, Herr von Stetten, antworten: In Baden-Württemberg gibt es viele, die Alternativen suchen - die Zahlen der Wegziehenden sind allen bekannt - und diese zum Teil auch rechtzeitig wahrnehmen. Das kostet in Deutschland und speziell in Baden-Württemberg eine erhebliche Zahl an Arbeitsplätzen; es bringt erhebliche Steuermindereinnahmen mit sich; denn die Auslandsaktivitäten der Firma Würth zum Beispiel werden nun nicht mehr von Künzelsau aus wahrgenommen, sondern von der Schweiz aus. Damit findet auch die Gewinngenerierung nicht mehr in Baden-Württemberg statt. Ich finde das sehr traurig. Diese Seite der Medaille sollte man, wenn man schon heftig darüber diskutiert, ob das verfassungsgemäß ist oder nicht, nicht vergessen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Weil sich unsere Zeit langsam dem Ende neigt und mir viele Kollegen signalisiert haben, dass sie noch Anschlussstermine haben, möchte ich einen Vorschlag zum Zeitmanagement machen: Wir sollten versuchen, die Gesamtzeit für Frage und Antwort jetzt auf fünf Minuten zu beschränken, um das vorgesehene Zeitfenster nicht wesentlich zu überschreiten. Anders schaffen wir es nicht.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Mit diesem Gesetzentwurf soll ja ein weiterer Ausnahmetatbestand bei der Mehrwertsteuer hinzukommen. Ursprüngliches Ziel war es aber, die Zahl der Ausnahmen bei der Mehrwertsteuer zu senken. Die Vertreterin des DEHOGA hat allerdings ausgeführt, warum die vorgesehene Mehrwertsteuersenkung so wichtig ist: Es werde dann weniger Leerstand geben, die Ausbildungsbemühungen würden verstärkt, es entstünden mehr Arbeitsplätze, es werde mehr investiert, die Preise würden gesenkt. Insgesamt würde das eingesparte Geld gewinnbringend eingesetzt.

Ich möchte jetzt den Vertreter des DIHK fragen: Wäre es nicht sinnvoll, wenn das, was

nun vorgesehen ist, so gut ist, die Ausnahmetatbestände auch auf die Mineralwasserwirtschaft, auf die Apotheken, auf die Gaststätten - warum der DEHOGA diesen Bereich betriebswirtschaftlich und wettbewerbsrechtlich anders betrachtet, ist mir nicht ganz klar -, auf die Friseure, überhaupt auf das ganze Dienstleistungsgewerbe, auf das Handwerk und die Bahn auszudehnen? Wenn man die Ausnahmetatbestände so weit entwickelte, könnte man dann nicht die positiven Aspekte, die hier genannt wurden - ich glaube ja an das, was hier gesagt wurde -, in die gesamte Wirtschaft tragen? Das hätte doch eine Dynamisierung zur Folge, die wir nur positiv quittieren könnten.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Ondracek im Anschluss an das, was Carsten Sieling vorhin gefragt hat, nachdem Herr Welling gesagt hat, die Zinsschranke sei insgesamt negativ zu beurteilen: Könnten Sie, Herr Ondracek, noch einmal kurz darauf eingehen, warum die Zinsschranke positive Wirkungen hat? Damals, als diese Regelung eingeführt wurde, sagten Sie ja, dass sie die Verlagerung von Gewinnen ins Ausland verhindert, also einerseits dem Verlust von Steuersubstrat vorbeugt und andererseits eine Motivationshilfe zur Bildung von Eigenkapital darstellt.

Sachverständiger Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Bevor von den jetzt in Rede stehenden Änderungen gesprochen wurde, war uns eigentlich allen klar, dass man, da es nicht nur bei der Mehrwertsteuer, sondern auch bei der Einkommensteuer viele Ausnahmetatbestände gibt, mit einer Reform systematisch daran herangehen muss. Entsprechendes steht ja auch im Koalitionsvertrag. Solche Bemühungen wird die deutsche Wirtschaft unterstützen. In einer Reformkommission muss erst einmal alles auf den Prüfstand, um abzuprüfen, ob die Ziele des Gesetzes immer noch erreicht werden. Das haben wir ja auch heute schon ein paar Mal gehört.

Aus unserer Sicht sollte eine Reform der Umsatzsteuer, der Einkommensteuer oder meinerwegen der Gemeindefinanzen - diese drei Bereiche stehen ja in Rede - eine Verringerung der Anzahl der Ausnahmen und insgesamt niedrigere Steuersätze zum Ziel haben. Damit könnte man dann vielleicht auch wirtschaftliche Impulse setzen.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Herr Abgeordneter Binding, es stand ja vor Einführung der Zinsschranke fest, dass Missbrauch

getrieben wurde. Es gab sicherlich im Sinne der Bibel gerechte Unternehmen, es gab aber auch sehr viel ungerechte. Es gab zum Beispiel die Erscheinung, dass Konzerne das vorhandene Geldvermögen nach Dublin transferierten, um damit das Eigenkapital im Innenbereich auf eine Minimaldecke abzuschmelzen, und sich dann das benötigte Geld bei Banken zu entsprechenden Zinssätzen borgten. Die anfallenden Zinszahlungen verringerten den Gewinn; ein Großteil des Gewinns ging sozusagen an die Banken im Inland. Mit dem eigenen Geld wurden aber zugleich entsprechende Erträge im Ausland erwirtschaftet, die dann in Ländern wie Irland - diese Zeiten sind jetzt allerdings vorbei - nur mit 7 Prozent versteuert werden mussten, während der Steuersatz für unternehmerische Einkünfte in Deutschland viel höher lag. So hat sich das gerechnet. Diese Erscheinung war Anlass, entsprechende gesetzliche Regelungen vorzunehmen.

Wenn Kredite benötigt werden, um einen Betrieb zu finanzieren, können die entsprechenden Zinslasten vom Gewinn abgezogen werden. Aber manipulatives Gestalten, wie ich es anhand des Beispiels beschrieben habe, wollte der Gesetzgeber unterbinden, auch um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Unternehmen, die sich nicht so verhalten, zu verhindern. Aus diesem Grunde sind die Zinsschranken eingezogen worden.

Dass man, wenn man sechs Ungerechte erwischen will, auch einen Gerechten erwischt, ist bedauerlich. Man sollte alles daransetzen, diesen einen Gerechten nicht zu benachteiligen und ihn gerecht zu besteuern. Das ist eine schwierige Geschichte; das gebe ich gerne zu. Das wird aber mit dem Gesetz versucht. Jetzt wird ein wenig nachgesteuert, um erkennbare Schäden etwas abzumildern. Trotzdem bleibt das, was man damals getan hat, im Ansatz richtig, nämlich das manipulative Verlagern von Eigenkapital und die künstliche Generierung von Krediten und damit Zinslasten zulasten des deutschen Fiskus zu verhindern. Nachsteuern kann man immer, aber im Grundsatz hat diese Regelung ihre Berechtigung.

Richard Pitterle (DIE LINKE): Auch ich komme aus Baden-Württemberg, einem Land, das sehr stark von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt ist. Vor diesem Hintergrund möchte ich Professor Jarass fragen: Welche Größenklassen von Unternehmen werden in welchem Umfang von den beschlossenen Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung entlastet?

Meine zweite Frage - dieses Thema wurde schon von Herrn Homburg angespro-

chen - richtet sich an Herrn Hundsdoerfer: Folgt die Regierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel, das Steuergesetz zu vereinfachen, bzw. welche Normen führen zu einer Steigerung der Komplexität der Steuergesetze, und welche Wirkung entfaltet eine solche bei den Steuerpflichtigen?

Sachverständiger Prof. Dr. Lorenz Jarass: Man kann ganz einfach sagen: Die kleinen Unternehmen werden praktisch nicht entlastet, abgesehen von der Möglichkeit der Sofortabschreibung. Diese wird aber auch wieder sehr stark verkompliziert, indem ein Wahlrecht eingeführt worden ist.

Ich sage es bei jeder Anhörung: Man kann alles einführen, nur keine Wahlrechte. Das macht die Sache nämlich nur komplizierter und begünstigt im Wesentlichen die großen Unternehmen, weil die sich eine gute Beratung leisten können. Das wird bei der Erbschaftsteuer besonders deutlich: Nach geltendem Erbschaftsteuerrecht und auch nach dem früheren können Marktwerte in einer Größenordnung bis zu 5 Millionen Euro, wenn das Ganze einigermaßen vernünftig geregelt wird, fast erbschaftsteuerfrei gestellt werden, wenn die Übertragung an den Sohn erfolgt. Ich weise allerdings darauf hin: Jetzt wird bei der Freistellung überhaupt nicht unterschieden zwischen den Fällen, dass das Unternehmen an einen Sohn oder an einen Dritten übertragen wird. Ein Betrieb kann einem Dritten geschenkt werden; dieser braucht dann nur die Mindestkaufkautelen von fünf oder sieben Jahren einzuhalten, und schon ist der ganze Vorgang erbschaftsteuer- bzw. schenkungsteuerfrei.

Ich will noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, der ganz wichtig ist und sich unmittelbar auf Ihre Frage, ab welcher Größenordnung welche Entlastung stattfindet, bezieht: Aus Baden-Württemberg gehen eine ganze Reihe von Unternehmen in die Schweiz oder nach Österreich, weil unser Steuersystem so dumm strukturiert ist. Wenn Sie die Erbschaftsteuer an die Person des Eigentümers koppeln, dann vertreiben Sie ihn systematisch ins Ausland. Wenn ein Betrieb für den Fall, dass Eigentümer und Erbe ins Ausland gehen, erbschaftsteuerfrei bleiben, dann besteht fast ein physischer Zwang, dass Unternehmen wie beispielsweise Müller-Milch in die Schweiz gehen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie die Erbschaftsteuer abschaffen, sondern, dass Sie sie an das entsprechende Objekt koppeln sollen.

(Zuruf)

- Die Frage ist nur, wer die Steuer- und Abgabenlast trägt. In der heutigen Zeit trägt überwiegend derjenige, der aktiv ist, die Abgaben- und Steuerlast. Das ist zum einen der Arbeitgeber, der eine Lohnerhöhung zahlt, und das ist zum anderen der Arbeitnehmer, der von dieser Lohnerhöhung zwei Drittel an den Staat abgibt.

Wir müssen uns überlegen, was gerechter ist: Ist es gerechter, dass derjenige, der 1 500 Euro brutto verdient, von seiner Lohnerhöhung inklusive der Arbeitgeberbeiträge zwei Drittel an den Staat abführen muss, oder ist es gerechter, dass derjenige, der ein Vermögen in Höhe von 10 oder 15 Millionen Euro erbt, 15 Prozent auf den Marktwert abführen muss? Die Antwort auf diese Frage ist auch aus ökonomischen Gründen eindeutig: Wir müssen diejenigen, die tun, entlasten, und wir müssen diejenigen, die haben, belasten. Wenn wir nämlich nur diejenigen, die tun, belasten, dann führt dies zum Staatsruin. Wenn wir weiterhin diejenigen, die haben, praktisch nicht besteuern, dann ist das absolut kontraproduktiv.

Eine kurze Anmerkung zu Ihrer Frage, wer begünstigt ist. Die OECD, die allen linkssozialistischen Einflüssen völlig abhold ist und die sehr angelsächsisch dominiert ist, schreibt in ihrer letzten Stellungnahme, dass es unter den westlichen Industrienationen kein Land gibt, das eine so niedrige Belastung von Vermögen aufweist wie Deutschland. Sie empfiehlt dringend, dass der Besitz von Vermögen in Deutschland belastet wird, zumindest in der Größenordnung, die an der untersten Grenze dessen liegt, was im internationalen Bereich üblich ist. Das würde in Deutschland eine Verdopplung der entsprechenden Belastung bedeuten. Sie empfiehlt ferner, dass der Erwerb von Vermögen und vor allen Dingen der Faktor Arbeit, der in Deutschland am stärksten belastet wird, entlastet werden. Sie können dies alles in diesem Bericht nachlesen.

Zu Ihrer Frage, wer durch die beschlossenen Maßnahmen zur Unternehmensbesteuerung entlastet wird: Die kleinen Unternehmen profitieren überhaupt nicht. Es sind im Wesentlichen die sogenannten großen mittelständischen Konzerne mit 500 bis 1 500 Mitarbeitern, die von den Vergünstigungen profitieren.

Sachverständiger Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer: Viele Punkte in diesem Entwurf sind vielleicht gut gemeint, führen aber doch zu zusätzlicher Komplexität. Ich möchte dazu einige wenige Beispiele anführen.

Erstes Beispiel: In § 8 c des Körperschaftsteuergesetzes geht es um die Zuordnung der Verlustvorträge zu den stillen Reserven. Wir müssen überlegen, wie in Zukunft die entsprechende Zuordnung erfolgen soll. Es ist schon gesagt worden, dass die Verlustvorträge auch Assets sind. Das heißt, die Verlustvorträge gehören als Assets streng genommen zu den stillen Reserven eines Betriebs. Hier sehe ich ein Potenzial für neue Artikel, die auf uns zukommen werden. Das ist also nicht unbedingt eine Steuervereinfachung.

Ein zweites Beispiel ist der EBITDA-Vortrag. Ich habe letzten Donnerstag in meiner Vorlesung die Zinsschranke behandelt. Das funktionierte mit Excel auch ganz gut. Meine Studenten und ich haben dann versucht, den EBITDA-Vortrag zu modellieren, und sind daran kläglich gescheitert. Das Einzige, was wir herausgefunden haben, ist, dass es diverse zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Diese ergeben sich insbesondere aus der Tatsache heraus, dass die Zinsschranke in manchen Sonderfällen auch vorteilhaft sein kann und dass sich der EBITDA-Vortrag in manchen Jahren aufbaut und in manchen nicht.

Über die Wiedereinführung der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und über das zusätzlich eingeführte Wahlrecht ist schon gesprochen worden. Dazu muss ich nichts mehr sagen. Die Umsatzsteuersubvention für die Hotellerie ist ebenfalls schon mehrfach angesprochen worden. Auch dazu möchte ich mich einer Stellungnahme enthalten.

Olav Gutting (CDU/CSU): Nachdem vereinzelte Stimmen die Mehrwertsteuersenkung für die Hotellerie kritisiert haben,

(Heiterkeit)

möchte ich den Bauernverband fragen, was er davon hält. Auch die zweite Frage geht an den Bauernverband: Wie ist aus Ihrer Sicht die Praktikabilität hinsichtlich der Neuregelung zur Sofortabschreibung?

Sachverständiger Simon Jäckel (Deutscher Bauernverband e. V.): Wir sind offensichtlich einer der wenigen Verbände, die die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes für Beherbergungsleistungen gutheißen. Wir sehen das insbesondere aus der Sicht der Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten. Dies ist ein relativ großer Zweig innerhalb der Landwirtschaft. Insgesamt gibt es in Deutschland 25 000 Anbieter.

Aus unserer Sicht ist eine Konkurrenzsituation gegeben. Beim Urlaub auf dem Bauernhof konkurriert Bayern mit Österreich.

Die in Deutschland abgeführten 7 Prozent Umsatzsteuer würden dem Fiskus mehr einbringen als die null Prozent, die für ihn bei einem Urlaub in Österreich hängenbleiben. In Bayern gibt es in der Grenzregion zu Österreich 7 000 Anbieter für Urlaub auf dem Bauernhof. Für diese Unternehmen wäre ein niedrigerer Umsatzsteuersatz ein Wettbewerbsargument.

Im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof gibt es weniger Abgrenzungsschwierigkeiten, weil bei dieser Urlaubsform hauptsächlich das Erlebnis und die Übernachtung im Vordergrund stehen. Serviceangebote wie Speisen und Minibar treten dort eher in den Hintergrund. Aus unserer Sicht würde also der reduzierte Mehrwertsteuersatz eine Verbesserung der Wettbewerbssituation der Betriebe im Grenzgebiet bedeuten. Außerdem sind, wie schon gesagt, 7 Prozent Mehrwertsteuer, die in Deutschland erhoben werden, besser als null Prozent Mehrwertsteuer aus Österreich. Daher halten wir diese Maßnahme für gerechtfertigt.

Frank Schäffler (FDP): Ich habe keine Fragen mehr.

Martin Gerster (SPD): Ich bin dem Kollegen Gutting sehr dankbar, dass er das Thema Umsatzsteuer noch einmal angesprochen hat. So unterschiedlich kann die Wahrnehmung sein. Ich habe bis auf den flammenden Appell der Vertreterin des DEHOGA und des Vertreters des Deutschen Bauernverbandes in vier Stunden eigentlich niemanden gehört, der diesen Plan gutgeheißen hat.

Ich will gerne die Gelegenheit nutzen, Herrn Professor Homburg zu fragen, für wie sinnvoll er die geplante Regelung hält, die Umsatzsteuer für das Hotelgewerbe auf 7 Prozent abzusenken. An Herrn Ondracek von der Deutschen Steuergewerkschaft stelle ich die Frage, welche Auswirkungen diese Regelung in der Praxis hat.

Sachverständiger Prof. Dr. Stefan Homburg: Nach meiner Einschätzung ist dieser Vorschlag verfassungsgemäß. Nicht alles, was einem nicht gefällt, ist direkt verfassungswidrig. Nach dem Umsatzsteuergesetz wird auch ein original Picasso mit 7 Prozent Umsatzsteuer belegt. Es ist nicht einsehbar, dass das verfassungswidrig sein sollte.

Die Senkung der Umsatzsteuer für die Hotellerie ist ökonomisch irrsinnig. Es ist sicherlich der schlechteste Vorschlag sowohl in ökonomischer als auch in politischer Hinsicht. Wenn Sie einen solchen Präzedenzfall schaffen, rücken Sie Ihre Politik in ein schlechtes Licht. Sie bekommen einerseits eine

schlechte Presse, und Sie haben andererseits in Zukunft noch viel mehr Lobbyisten auf der Matte stehen als bisher.

Dass die Absenkung nach Ansicht des BMF 945 Millionen Euro kosten soll, ist völlig unverständlich. Wenn es zu dieser Regelung kommt, werden Gestaltungen nach dem bekannten Muster "Die Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung" greifen. Es wurde in diesem Zusammenhang schon von Wellness und Frühstück gesprochen; aber man kann sich auch vorstellen, dass An- und Abreise, Ausflüge und alles Mögliche in Pauschalpakete verpackt werden. Deshalb haben die Länder, die etwas näher an der Praxis sind als das BMF, schon die konkrete Befürchtung geäußert, dass diese Regelung bis zu 4 Milliarden Euro kosten wird.

Außerdem wird es eine große Verkomplizierung geben. Es wird wahrscheinlich - in Anlehnung an die verdeckte Gewinnausschüttung - BMF-Schreiben zum "verdeckten Frühstück" geben. Es wird unzählige Regelungen geben, was die Nebenleistung umfassen darf. Deshalb appelliere ich an Sie - Sie würden damit auch die Erfolgsaussichten im Bundesrat wesentlich erhöhen -: Streichen Sie das einfach heraus! Es kann nicht sein, dass nur aufgrund des Drucks einer Lobby eine weitere Vergünstigung in das Gesetz aufgenommen wird.

Sachverständiger Dieter Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich kann mich den Ausführungen von Professor Homburg nur voll anschließen. Die Gestaltungsvielfalt würde um sich greifen. Ich weiß, dass jede Ausnahme missbraucht wird, so auch diese. Es wurden schon Beispiele dafür aufgezeigt.

Wir haben keine Sorge, dass wir Mehrarbeit durch die Bauern, die zusätzlich eine Ferienwohnung vermieten, bekommen. Ihr Anteil an den Arbeitsfallzahlen wird auch bei einer Umsatzsteuersenkung auf 7 Prozent nicht üppig sein. Aber es muss in der Buchführung künftig zwischen beiden Umsatzsteuersätzen sauber unterschieden werden. Man muss die Registrierkassen - es ist heute gesagt worden, dass das automatisch geht - entsprechend umstellen. In der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung muss man nicht nur in einer Rubrik, sondern in zwei Rubriken entsprechende Einträge machen. An dieser Stelle wird die Bürokratie ein wenig zunehmen. Aber das ist ein Problem, das die Steuerverwaltung immer hat, wenn gesagt wird: Ein bisschen mehr könnt ihr noch verkraften. - Aber irgendwann wird es zu viel.

Die Absenkung der Umsatzsteuer in diesem Bereich ist nach unserer Überzeugung überhaupt nicht notwendig. Wenn als einziges Argument übrig bleibt, dass es in der Koalitionsvereinbarung steht, muss ich sagen: In Zeile 559 der Koalitionsvereinbarung steht auch, dass alles unter Finanzierungsvorbehalt steht. Mit diesem Argument kann man die vorgesehene Regelung kippen.

Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir sind zwar hier im Finanzausschuss, aber ich habe den Eindruck, dass das Bundesverfassungsgericht, was die Neuregelungen im nächsten Jahr angeht, noch eine große Rolle spielen wird.

Die Erhöhung des Kindergeldes um 20 Euro pro Kind findet bei den 1,8 Millionen Kindern, die in Bedarfsgemeinschaften leben, keine Anwendung. Ich frage daher den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband: Was erwarten Sie insgesamt an Belastungen, wenn das Bundesverfassungsgericht urteilt, dass der Kinderregelsatz erhöht werden muss? Wenn diese Erhöhung beispielsweise im Bereich von 20 Euro liegen würde, dann kämen noch 455 Millionen Euro on top.

Sachverständiger Dr. Rudolf Martens (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.): Das Ziel, das mit diesem Gesetz verfolgt wird, ist, die Wirtschaft zu fördern und das Wachstum zu beschleunigen. Wenn das Bundesverfassungsgericht zu der Auffassung käme, dass beispielsweise der Kinderregelsatz angehoben werden muss, dann hätte dies wachstumsbeschleunigende Wirkungen. Sie müssen bedenken, dass dieses Geld in Haushalte fließt, die ihre gesamten Einnahmen praktisch sofort wieder ausgeben. In die Gegenden, in denen es einen hohen Anteil von SGB-II-Haushalten gibt, würde überproportional viel Geld fließen. Das heißt, es gäbe hier einen idealen Stabilisator, mit dem das gefördert würde, was wir mit diesem Gesetz eigentlich erreichen wollen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir sind damit am Ende der Anhörung. Das war fast eine Punktlandung. Ich bedanke mich herzlich für die Disziplin in der letzten halben Stunde.

Herzlichen Dank an die Sachverständigen für den weisen Rat. Wir werden Ihre Ausführungen gründlich überdenken. Ich danke Ihnen insbesondere für Ihr Verständnis, dass wir diese Anhörung sehr kurzfristig terminiert haben; denn der Finanzausschuss hat sich erst letzten Mittwoch konstituiert. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden

Ausschüsse dafür, dass sie Verständnis für die beengte Raumsituation hatten. Aber in der Kürze der Zeit war es nicht möglich, auf andere Räumlichkeiten auszuweichen.

Die zweite Sitzung des Finanzausschusses ist geschlossen.

(Schluss: 15.34 Uhr)